



Wortprotokoll der 96. Sitzung

Innenausschuss

Berlin, den 28. November 2016, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Raum E 700
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1

Vorsitz: Ansgar Heveling, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

- a) Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abgabe von anschlagfähigen Ausgangsstoffen beschränken

BT-Drucksache 18/7654

- b) Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit

BT-Drucksache 18/9674

Federführend:
Innenausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:
Abg. Oswin Veith [CDU/CSU]
Abg. Gabriele Fograscher [SPD]
Abg. Martina Renner [DIE LINKE.]
Abg. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Federführend:
Innenausschuss

Berichterstatter/in:
Abg. Heinrich Zertik [CDU/CSU]
Abg. Gabriele Fograscher [SPD]
Abg. Martina Renner [DIE LINKE.]
Abg. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitslisten	3
II. Sachverständigenliste	12
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	13
IV. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	14
V. Anlagen	38
 <u>Stellungnahmen der Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung</u>	
Hans-Jürgen Marker	18(4)707 A
Prof. Dr. Thomas Feltes	18(4)707 B
OStA Rainer Hofius	18(4)707 C
Hans Herbert Keusgen	18(4)707 D
Roman Grafe	18(4)707 E



18. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Montag, 28. November 2016, 14:00 Uhr

off.

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Unterschrift

- Baumann, Günter
- Binninger, Clemens
- Bosbach, Wolfgang
- Frieser, Michael
- Hellmuth, Jörg
- Heveling, Ansgar
- Hoffmann (Dortmund), Thorsten
- Lindholz, Andrea
- Mayer (Altötting), Stephan
- Ostermann Dr., Tim
- Schäfer (Saalstadt), Anita
- Schuster (Weil am Rhein), Armin
- Steinbach, Erika
- Veith, Oswin
- Warken, Nina
- Wendt, Marian
- Woltmann, Barbara
- Zertik, Heinrich

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



18. Wahlperiode

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)
Montag, 28. November 2016, 14:00 Uhr

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Unterschrift

Albsteiger, Katrin

Berghegger Dr., André

Brähmig, Klaus

Brandt, Helmut

Fabritius Dr., Bernd

Feiler, Uwe

Giousouf, Cemile

Gröhler, Klaus-Dieter

Harbarth Dr., Stephan

Hauer, Matthias

Heck Dr., Stefan

Liebing, Ingbert

Luczak Dr., Jan-Marco

Monstadt, Dietrich

Sensburg Dr., Patrick

Ullrich Dr., Volker

Wellenreuther, Ingo

Wittke, Oliver

23. November 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 5



18. Wahlperiode

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)
Montag, 28. November 2016, 14:00 Uhr

öff.

SPD

Ordentliche Mitglieder

- Castellucci Dr., Lars
- Fograscher, Gabriele
- Grötsch, Uli
- Gunkel, Wolfgang
- Hartmann, Sebastian
- Lischka, Burkhard
- Mittag, Susanne
- Özdemir (Duisburg), Mahmut
- Reichenbach, Gerold
- Schmidt (Berlin), Matthias
- Veit, Rüdiger

Unterschrift

J. Fog

Stellvertretende Mitglieder

- Esken, Saskia
- Fechner Dr., Johannes
- Gerster, Martin
- Högl Dr., Eva
- Juratovic, Josip
- Kolbe, Daniela

Unterschrift



18. Wahlperiode

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)
Montag, 28. November 2016, 14:00 Uhr

öff.

SPD

Stellvertretende Mitglieder

Lühmann, Kirsten

Poschmann, Sabine

Rix, Sönke

Spinrath, Norbert

Yüksel, Gülistan

Unterschrift

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Jelpke, Ulla

Korte, Jan

Renner, Martina

Tempel, Frank

Unterschrift

Ulla Jelpke

M. Renner

Stellvertretende Mitglieder

Dağdelen, Sevim

Hahn Dr., André

Karawanskij, Susanna

Unterschrift

23. November 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34; Telefon: +49 30 227-32659; Fax: +49 30 227-36339

Seite 4 von 5



18. Wahlperiode

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)
Montag, 28. November 2016, 14:00 Uhr

DIE LINKE.

Stellvertretende Mitglieder

Pau, Petra

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Amtsberg, Luise

Beck (Köln), Volker

Mihalic, Irene

Notz Dr., Konstantin von

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Haßelmann, Britta

Künast, Renate

Lazar, Monika

Mutlu, Özcan

Unterschrift



Anwesenheitsliste für Abgeordnete mitberatender Ausschüsse
Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am Montag, 28. November 2016
Waffengesetz

Name
(bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Bähr - Lasse, Bettina
Stockhofe, Rita

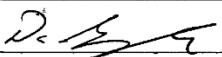
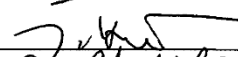
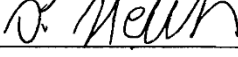
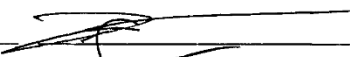
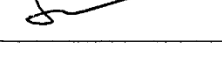


Tagungsbüro

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)
Montag, 28. November 2016, 14:00 Uhr

Seite 2

Fraktionsmitarbeiter

Name (bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Bunzkyk, Dirk	LINKE	
Hornig, Johannes	Grüne	
HELM, JESICA	GRÜN	
Schmidle, Johannes	Grüne	
Ulrich	SPD	

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)
Montag, 28. November 2016, 14:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg	Dr. Saupold, Zeltine	Beard	Rydy
Bremen	Sarah Völsch	S. Völsch	PK 10
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 20. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Ministerium bzw. Dienststelle <small>(bitte in Druckschrift)</small>	Name <small>(bitte in Druckschrift)</small>	Unterschrift	Amts-be- zeichnung
B MI, KMI	Dr. Grumbach	[Handwritten Signature]	RID
" "	MENKEL	[Handwritten Signature]	ORR

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 28. November 2016, 14.00 Uhr

Prof. Dr. Thomas Feltes
Ruhr-Universität Bochum

Roman Grafe
Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“

OStA Rainer Hofius
Staatsanwaltschaft Koblenz

Hans Herbert Keusgen
Präsident des Forum Waffenrecht e.V., Ratingen

Hans-Jürgen Marker
Gewerkschaft der Polizei, Berlin

Dr. Heike Michael-Schulz
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin



Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

Sachverständige

Prof. Dr. Thomas Feltes	14, 27, 31
Roman Grafe	16, 26, 32
OStA Rainer Hofius	17, 24, 33
Hans Herbert Keusgen	18, 19, 23, 34, 35
Hans-Jürgen Marker	19, 23, 35
Dr. Heike Michael-Schulz	20, 37

Abgeordnete

Vors. Ansgar Heveling (CDU/CSU)	14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37
Abg. Armin Schuster (Weil am Rhein) (CDU/CSU)	29
Abg. Heinrich Zertik (CDU/CSU)	20
Abg. Gabriele Fograscher (SPD)	21, 30
Abg. Martina Renner (DIE LINKE.)	21, 29
Abg. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 22, 30, 35



Einziger Tagesordnungspunkt

a) Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abgabe von anschlagsfähigen Ausgangsstoffen beschränken

BT-Drucksache 18/7654

b) Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit

BT-Drucksache 18/9674

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, ich eröffne die 96. Sitzung des Innenausschusses, die heute als Anhörung zu zwei Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stattfindet, auf Bundestagsdrucksache 18/7654 und Bundestagsdrucksache 18/9674. Ich danke Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und den mitberatenden Ausschüssen zu beantworten. Die Ergebnisse der Anhörung dienen dazu, die Beratungen der eingangs genannten Vorlagen vorzubereiten. Die heutige öffentliche Anhörung wird auch im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen.

Für die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen bedanke ich mich bei den Damen und Herren Sachverständigen wegen der Kürze der Vorbereitungszeit umso mehr. Sie sind an die Mitglieder des Innenausschusses und der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und werden dem Protokoll über diese Sitzung beigelegt. Ich gehe davon aus, dass Ihr Einverständnis zur öffentlichen Durchführung der Anhörung auch die Aufnahme Ihrer Stellungnahmen in die Gesamtdrucksache umfasst. Da sehe ich keinen Widerspruch. Von der heutigen Anhörung wird

zudem für ein Wortprotokoll eine Bandabschrift gefertigt. Das fertige Protokoll wird Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, dann zur Korrektur übersandt. Im dazugehörigen Anschreiben werden Ihnen die weiteren Details zur Behandlung mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache, bestehend aus Protokoll und schriftlichen Stellungnahmen, wird dann im Übrigen auch ins Internet eingestellt.

Zum zeitlichen Ablauf darf ich anmerken, dass insgesamt eine Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr für die Anhörung vorgesehen ist. Einleitend darf ich jeder/jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer Eingangsstellungnahme von längstens fünf Minuten vorzutragen. Danach werden wir mit der Befragung der Sachverständigen durch die Berichterstatte(r)innen und die Berichterstatte(r) sowie weiteren Abgeordneten beginnen, wobei ich jetzt schon darum bitte, dass die Fragesteller grundsätzlich immer den Sachverständigen benennen, an den die Frage gerichtet ist. Ich bitte auch um eine Limitierung der Fragen jeder einzelnen Kollegin oder jedes einzelnen Kollegen, damit möglichst viele Fragesteller zu Wort kommen können.

Wir würden dann nun mit der Anhörung und den Eingangsstatements beginnen. Entsprechend der alphabetischen Reihenfolge darf ich zunächst Herrn Professor Thomas Feltes von der Ruhr-Universität Bochum das Wort erteilen für das Eingangsstatement, bitte sehr.

SV Prof. Dr. Thomas Feltes (Ruhr-Universität Bochum): Herr Vorsitzender, vielen Dank! Meine Damen und Herren, danke für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich möchte, um das ein bisschen anschaulich zu gestalten, mit einem Zitat beginnen aus der Rhein-Neckar-Zeitung; nicht nur deshalb, weil ich in Heidelberg zehn Jahre tätig war, sondern weil dieses Beispiel sehr schön die Problematik zeigt, mit der wir uns heute beschäftigen:

„Drei Fälle, acht Tote. Dossenheim, 20. August 2013. Ein 71-jähriger Rentner stürmt die Eigentümerversammlung in einem Vereinsheim und schießt wild um sich. Zwei Menschen sterben im Kugelhagel, fünf werden verletzt. Anschließend tötet sich der Täter selbst. Eberbach, 1. Januar 2013. Zehn Jahre nach dem Ende ihrer Beziehung



erschießt ein 59-Jähriger eine Ärztin und ihren Ehemann, einen Grünenstadtrat, der sich zeitlebens gegen Waffen engagierte. Sinsheim/Rhein, 20. Februar 2010. Ein hochverschuldeter Unternehmer löscht seine Familie aus, erschießt seinen Sohn, die Ehefrau und sich selbst. Immer waren die Täter Sportschützen, die Waffen legal erworben.“ Ende des Zitates. Für die, die es nachlesen wollen, es ist die Rhein-Neckar-Zeitung vom 24.07.2014 gewesen.

Nun hat die Verfügbarkeit von Schusswaffen chronologisch betrachtet meiner Meinung nach einen unmittelbaren und direkten Einfluss auf a) die Bereitschaft und b) die Art und Weise von Gewaltanwendung. Ob man das als kausalen Einfluss bezeichnen kann, kann man diskutieren. Ich komme darauf gleich noch mal zurück, wenn ich aus einer aktuellen Studie zitiere. Dabei ist Waffenbesitz natürlich nicht der Grund für diese Taten. Die Ursachen liegen weitaus tiefer, aber die Verfügbarkeit und auch der Reiz bestimmter Waffen begünstigt die Tatausführung. Sie löst sie gegebenenfalls auch erst aus. Wir nennen das Triggerfunktion. Sie verschärft die Folgen für die Betroffenen, erhöht die potenzielle und tatsächliche Zahl der Betroffenen und leistet Beihilfe zur Fremd- und Selbsttheroisierung solcher Taten, denn Waffen sind Symbole von Macht und Gewalt. Das gilt primär für Familiendramen und für andere Tötungsdelikte im sozialen Umfeld. Und die große Verbreitung von Schusswaffen in Privathaushalten erhöht die Wahrscheinlichkeit von Suiziden und Tötungsdelikten, insbesondere mit mehreren Opfern. Das zeigt auch eine jüngst erschienene Metastudie in den renommierten *Annals of Internal Medicine*. Eine Metastudie ist eine Studie, die alle verfügbaren empirischen Studien zu einem Thema zusammenfasst, methodisch bewertet und dann die Ergebnisse entsprechend darstellt. Das ist etwas, was wir leider sehr selten in Deutschland haben. Entsprechend stammt diese Metastudie auch aus den USA. Und sie kommt zu dem relativ klaren Ergebnis, dass der Zugang zu Feuerwaffen eindeutig einhergeht mit dem Risiko eines erfolgreichen Selbstmordes und auch mit dem Risiko, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden. Fast alle der in dieser Metastudie ausgewerteten Studien kommen zu diesem Ergebnis. Die Frage, ob mit Gesetzgebung hier möglicherweise Einfluss genommen werden kann, ist im Gegensatz zu dieser Aussage, die ich gerade zitiert habe, nicht

ganz so eindeutig zu beantworten. Es gibt hier zwei Metastudien, auch wieder Metastudien aus diesem Jahr. Die eine aus Australien sagt, es gibt keinen Einfluss der Gesetzgeber auf entsprechende Raten von Tötungsdelikten, die mit Schusswaffen verursacht worden sind. Und eine Studie aus den USA, auch dieses Jahr veröffentlicht, kommt zu einem zwiespältigen Ergebnis. Einige der ausgewerteten Studien weisen einen entsprechenden Zusammenhang auf zwischen Waffenverfügbarkeit und Tötungsdelikten, andere das genaue Gegenteil und einige gar keinen Effekt. Sie kommt aber auch zum Ergebnis, dass die Registrierung von Schusswaffen die Zahl der durch diese Waffen getöteten Personen eindeutig reduzieren kann.

Wenn man sich das insgesamt einmal ansieht, dann bleibt natürlich eine gewisse Unsicherheit, was die Beantwortung der Frage anbetrifft, ob die Verfügbarkeit von Waffen einen direkten oder indirekten Einfluss erstens auf die Anzahl von entsprechenden Tötungsdelikten hat und zweitens auf die Art und Weise, wie diese Delikte durchgeführt werden. Nach meiner kriminologischen Einschätzung spricht aber die Mehrheit der bislang vorliegenden Studien – und ich habe gerade die Metastudie zitiert, es gibt eine weitere des Max-Planck-Institutes aus Deutschland, die in die ähnliche Richtung geht – spricht die Mehrheit der Studien dafür, dass es einen solchen Zusammenhang gibt. Und das würde eben auch bedeuten, dass umgekehrt gesprochen eine Reduktion der Verfügbarkeit von speziellen Waffen dazu führen würde, dass wir eben hier auch eine Reduktion von Gewalttaten in diesem Bereich haben. Das gilt nicht nur für Familienstreitigkeiten und Tötungen in diesem Kontext, sondern eben auch natürlich insbesondere für terroristische Taten oder für Amokläufe.

Damit bin ich auch schon fast am Ende, würde aber zum Abschluss gern noch eine persönliche Erklärung abgeben, die damit zusammenhängt, dass ich seit etwa 40 Jahren im Bereich von Anhörungen und Untersuchungsausschüssen tätig bin. Die Reaktionen, die ich in den letzten zehn Tagen auf diese Anhörung heute bekommen habe, sind mit nichts vergleichbar, was ich in diesen 40 Jahren erlebt habe. Das geht sogar so weit, dass man versucht, über den Rektor meiner Universität Einfluss auf mich zu nehmen. Ich bin trotzdem



heute hier, weil ich dazu stehe, was ich sage und was ich geschrieben habe, wollte das aber einfach zu Ihrer Kenntnis bringen. Danke schön.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Feltes! Herr Grafe, Sie haben das Wort, bitte.

SV Roman Grafe (Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“): Sieben Jahre ist es her, seit ich als Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ versuchte, mit einer Fünf-Minuten-Rede im Innenausschuss des Deutschen Bundestages Verstand und Mitgefühl von verantwortlichen Politikern zu erreichen. Als Sachverständiger zum Waffenrecht wollte ich nach dem Sportschützenmassaker in Winnenden 2009 der Vernunft endlich zum Durchbruch verhelfen. Ich wies darauf hin, dass wir in einer Runde von Leuten debattieren, von denen nicht wenige mitschuldig sind am Tod der 15 Opfer in Winnenden und Wendlingen. Weil jene Politiker diese Morde erleichtert hatten, indem sie nicht einmal versucht hatten, das deutsche Waffenrecht wirksam zu verschärfen. Ich erinnerte daran, dass es kein Menschenrecht auf Schießsport mit todbringenden Waffen gibt. Das elementare Menschenrecht auf Leben ist unmittelbar geltendes Recht. In meiner schriftlichen Stellungnahme zeigte ich detailliert auf, dass keine der beabsichtigten Änderungen des Waffenrechts geeignet ist, Sportschützenmorde wie in Winnenden oder Erfurt 2002 tatsächlich zu erschweren. Schließlich appellierte ich: „Wenn die Verantwortlichen in Bundesregierung und Bundestag jetzt nicht alles in ihren Möglichkeiten liegende tun, um weitere, ja absehbare Amokläufe mit legalen Waffen zu vermeiden, dann sind sie auch dafür mitverantwortlich: weil sie die nächsten Mordserien begünstigen, indem sie das Morden erleichtern, da sie es nicht wirklich erschweren.“

Drei Tage darauf, am 18. Juni 2009, wies der CDU-Abgeordnete Reinhard Grindel im Deutschen Bundestag unseren Vorwurf, durch das lasche Waffenrecht das Morden zu erleichtern und somit mitschuldig zu sein, als „unverschämte“ zurück. Laut Sitzungsprotokoll: Beifall bei der CDU/CSU und der SPD. Mit den Stimmen dieser der Waffenlobby hörigen Regierungskoalition wurde am selben Tag eine weitere Pseudo-Verschärfung des Waffengesetzes beschlossen. „In Sachen Waffenrecht ist jetzt alles getan“, erklärte Herr

Grindel. „Wir sehen keinen weiteren Verbesserungsbedarf“. Kein weiterer Verbesserungsbedarf: Seit dem Winnender Schulmassaker im März 2009 hat die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ mehr als 70 Opfer dokumentiert, die mit Schusswaffen von Sportschützen getötet wurden. Das sind sechsmal so viele Opfer wie in der Winnender Schule. Und das trotz der angeblichen Verschärfung des deutschen Waffengesetzes. Dem Winnender Amoklauf folgten die Sportschützenamokläufe in Landshut, Lörrach, Karlsruhe, Dossenheim und Leutershausen. Und wieder wurden auch Kinder und Jugendliche von Sportschützen ermordet. Im hessischen Haunack ein 17-jähriges Mädchen. In Köln ein 13-jähriger Junge. Im fränkischen Oberaurach tötete in der Silvesternacht 2015 ein Sportschütze die 11-jährige Janina M. mit einem Schuss in den Kopf, weil er sich über die Böller vor seinem Haus geärgert hatte. Im vergangenen Monat hat ein Sportschütze in Georgensgmünd bei Nürnberg einen 32-jährigen Polizisten erschossen. Kein weiterer Verbesserungsbedarf!

Im Bereich des Waffenrechts bestehe kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, so lautet auch der Tenor in den schriftlichen Stellungnahmen der hier von der CDU/CSU und SPD geladenen Experten Hans Herbert Keusgen und Rainer Hofius – zwei Waffenlobbyisten, der eine agiert offen, der andere verkappt: Der legale Waffenbesitz stelle „keinerlei Risiko für die innere Sicherheit dar“, meint der Präsident des Forums Waffenrecht Hans Herbert Keusgen. Das ist kein krankhafter Realitätsverlust, das ist professionelle Wirklichkeitsverweigerung. Oberstaatsanwalt Hofius hat schon nach dem Winnender Schulmassaker im Innenausschuss betont, dass „Legalwaffenbesitzer ausgesprochen gesetzestreue Bürger“ seien. Nach den Zuverlässigkeitsüberprüfungen blieben, so Hofius, „fast nur die berühmten Chorknaben übrig, die heute noch eine Schusswaffe bekommen“. Demnach wurden die von uns für den Zeitraum 1990 bis 2016 dokumentierten 237 Sportschützenopfer von verirrten Chorknaben erschossen. Das ist widerliche Sportschützenpropaganda.

Die Mehrheit im Bundestag, die der Mehrheit im Innenausschuss entspricht, wird wahrscheinlich wieder auf solche „Experten“ hören und wirksame Verschärfungen des Waffenrechts ablehnen. Den Preis für diese anhaltende Ignoranz gegenüber



menschlichem Leid werden wieder andere zahlen. Eine menschenverachtende Ignoranz, wie man sie aus der DDR kennt, wo die Staatspartei SED ähnlich kaltherzig und propagandistisch verklärt über Leichen ging. Die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ wird all das weiter dokumentieren und anprangern: Den kollektiven Egoismus der Sportschützen, die auf ihr tödliches Privileg privater Mordwaffen pochen, statt endlich darauf zu verzichten. Die weiteren Sportschützenopfer. Die Namen der dafür politisch Verantwortlichen. Wenn die Gleichgültigkeit der unbewaffneten schweigenden Mehrheit in Deutschland einem tätigen Mitgefühl weicht, wird der Irrsinn tödlicher Sportwaffen beendet. In Großbritannien, Japan und Australien hat man die Sport- und Spätschützen längst in die Schranken gewiesen. Über Wege und Umwege des Gesetzgebers zu diesem Ziel habe ich mich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausführlich geäußert. Danke.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Als nächstes darf ich Herrn Oberstaatsanwalt Rainer Hofius das Wort erteilen, bitte.

SV OstA Rainer Hofius (Staatsanwaltschaft Koblenz): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren, ich gehe sicherlich mit Recht davon aus, dass Sie meinen schriftlichen Ausführungen alle gefolgt sind insoweit, dass Sie sie gelesen haben und die Auffassungen, die ich da vertreten habe, sich mal näher angeschaut haben. Diese beruhen auf meiner Erfahrung als Ermittler, voran in Waffenstrafsachen, beginnend beim Streifenwagen, über eine Richterernennung dann seit über 20 Jahren im staatsanwaltlichen Dienst, auch drei Jahre im Justizministerium in Mainz.

Die von mir 2009 und auch 2012, als ich hier saß, vorgetragene Auffassung, dass die große Masse der Legalwaffenbesitzer für mich beruflich völlig unproblematisch sind, hat sich in diesen sieben Jahren nicht verändert. Sie kommen statistisch fast nicht vor. Natürlich weiß auch ich, dass es Einzelfälle und Ausreißer gibt. Diese Einzelfälle und Ausreißer sind tragisch. Es ist aber immer die Frage, ob Einzelfälle den Gesetzgeber berechtigen, aktiv zu werden. Man darf Rechte anderer nur einschränken, wenn die Einschränkung im Gegenwert auch tatsächlich funktioniert. Ich habe hier ausgeführt in meinen Unterlagen, dass wir – wie ich so schön sage – den falschen Hund

anbellen. Die Probleme, die ich habe im beruflichen Alltag, sind nicht die Legalwaffenbesitzer, sondern die illegalen Waffen. Natürlich begehen auch Legalwaffenbesitzer Delikte. Statistisch gesehen, wer sich das Bundeslagebild Waffenkriminalität auf der BKA-Homepage anschaut, wird feststellen, dass jeder, der auch nur einmal Statistikvorlesung gehört hat, weiß, das spielt keine Rolle. Nicht im Einzelfall, das ist klar. Es ist für mich so – man fragt sich, warum ist ein Staatsanwalt nicht auf der Seite derer, die den Legalwaffenbesitz am besten abschaffen würden – natürlich sieht das im ersten Moment ganz vernünftig aus. Hätten nur noch die staatlichen Stellen Schusswaffen, hätten wir weniger Sorgen. Das ist leider nur der erste Blick. Er ist falsch. Der zweite Blick zeigt eine ganze Reihe von Personengruppen, die wir dringend unter Schusswaffen brauchen. Fangen wir bei den Jägern an. Unsere Forstverwaltung schrumpft vor sich hin. Das Schadwild muss doch wer bekämpfen. Es bleibt nur der Jäger, der das in seinem Jagdrevier tut. Wir brauchen auch die Berufswaffenträger, die schützend sich um die Wertgegenstände kümmern und wer ein bisschen aufgepasst hat, weiß, dass ab dem 01.01. keine Bundeswehrekaserne auch nur einen einzigen Soldaten an der Pforte hat, sondern nur noch gewerbliche bewaffnete Menschen, Privatpersonen.

Jetzt ist natürlich der Kreis der Sportschützen der größte Kreis und sicherlich fragt man sich hier, ist der Bereich hier nicht etwas, was angegangen werden kann. Wir haben uns alle sehr schön gefreut im Sommer, als die ersten olympischen Goldmedaillen kamen, als es etwas dünner anging. Das ist natürlich etwas, was nur funktioniert, wenn man immens viel trainiert und dazu braucht man eine Waffe. Und die Waffe muss man auch haben. Diese Problematik sehe ich hier. Ich sehe auch in der Tat, dass man mit der Abschaffung des privaten Waffenbesitzes – die Briten haben ihr Fiasko hinter sich – das genaue Gegenteil dessen erreicht, was man möchte. Die Verfügbarkeit von Waffen ist nahezu die gleiche danach, denn unser Problem ist der völlig überschwemmte Markt an illegalen Schusswaffen, den wir ganz ganz dringend bekämpfen müssen. Den können wir aber nur bekämpfen, wenn uns die Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden. Im Moment beschäftigen wir uns im Waffenbereich mit Dingen, die eher unbedeutend sind, weil irgendwelche



Formvorschriften verletzt wurden. Wir müssen aber unbedingt Gelegenheit und Möglichkeit bekommen, die Dinge, die sich jetzt auch in München gezeigt haben, nämlich dass man problemlos – übrigens auch als Heranwachsender, was hier 2009 von Sachverständigen immens bestritten wurde – an eine Schusswaffe kommen kann...ich muss mir etwas Zeit nehmen und etwas geschickt sein. Hier sitzen unsere Ansatzpunkte und da ist die gesetzgeberische Maßnahme schlicht gleich null, denn die Gesetze haben wir schon. Die Gesetze sind nicht unser Problem, sondern die Tatsache, dass wir das auch müssen vollstrecken können und dazu fehlt schlicht – aus meiner Sicht – das Personal. Das habe ich schon mal in den Tagesthemen gesagt an dem Tag, als die Münchener Trauerfeier war. Es ist eine riesige Schwierigkeit. Wenn man sich jetzt hier die einzelnen Ideen anschaut, die wir abgearbeitet haben, so sind viele Sachen auf den ersten Blick sehr angenehm. Aus meiner Sicht muss man auf den zweiten Blick allerdings zugeben, funktionieren viele Dinge nicht, denn ich brauche ja auch einen Verwaltungsapparat, der das dann leistet. Ich habe nichts von Normen, die nur auf dem Papier stehen. Ich brauche Normen, die hineinpassen in das, was die Gesellschaft auch darstellen kann. Ich habe auch nichts von Strafnormen, die schlicht und einfach ignoriert werden. Wenn es denn wahr ist, dass es eine so hohe Zahl von illegalen Waffenbesitzern in Deutschland gibt, dann wird das Gesetz jetzt schon in der Bevölkerung nicht mehr angenommen. Und die Gefahr für mich in meiner Berufsgruppe ist, dass wenn ich hinausgehe und die Leute sagen, das nehme ich ohnehin nicht mehr ernst, ich zwar immer mehrere Verfahren habe, aber ich bitte Sie herzlich, nicht zu glauben, dass man nur eine Strafnorm schaffen muss und das funktioniert dann da draus. Das funktioniert nicht. Die Wahrscheinlichkeit heute, in diesem Bereich entdeckt zu werden, schwindet. Denn wenn Sie sich mal ganz ehrlich ans Internet setzen und schauen, wie viele Polizeibeamte es noch gibt – da drüben sitzt einer von der GdP, der wird gleich furchtbar nicken – und wie viele Staatsanwälte und Strafrichter noch, dann wird das irgendwann nicht mehr handhabbar. Und wenn ich immer mehr verschärfe, wir uns immer mehr aufgeben, dann habe ich die Schwierigkeit am Schluss, dass ich zwar ein scharfes Gesetz habe, aber die Gesetzesvollziehung funktioniert nicht

und das ist ohne Wert. Meine Sorge also und meine Bitte ist: sich wesentlich nicht auf die Einzelfälle zu beschränken, die uns natürlich Sorgen machen; aber die These, dass es bei einem Abschaffen des legalen Waffenbesitzes diese Einzelfälle nicht gebe, die ist falsch. Die Briten haben es ja festgestellt. Ich habe es ja auch dargestellt. Das hätte ich nie gedacht, dass ein Land in Insellage sich so wiederbewaffnen kann. Aber selbst in der GdP-Zeitschrift konnte man schon nach fünf Jahren nachlesen, 2001 war es glaube ich, dass es nicht funktioniert. Wir müssen ein Gesetz machen, dass die Menschen auch annehmen. Und das ist bei dem sehr sehr strengen Recht, das wir zurzeit haben, der Fall. Die Prüfungen finden statt. Natürlich fallen welche durch das Raster, aber mir ist es lieber, ich kann diese Menschen kontrollieren, weil ich sie kenne, weil ich weiß, wo ihre Waffen sind. Die große Koalition hat 2009 nicht ein Alibigesetz geändert, sondern sie hat den Punkten, die sich gezeigt haben – nicht nur aus dem Einzelfall

Winnenden/Wendlingen, sondern eben aus der Komplexität des Ganzen – „Wo ist etwas zu ändern?“, das hat man damals sehr sehr vernünftig getan. Die Kontrollen heute sind immens. Sie hängen natürlich wiederum davon ab, dass die Behörden in den Ländern das dann auch leisten können.

Ein Satz noch zu den Reichsbürgern, weil das ganz neu ist. Ich habe mit dieser Berufsgruppe täglich zu tun. Die soll der Geier holen, jetzt etwas volkstümlich ausgedrückt, weil sie viel Arbeit machen. Aber eine grundsätzliche Gefährlichkeit habe ich in meinem Dienstbezirk nicht festgestellt, nur eine besondere Nervigkeit, das ja. Danke sehr.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Als nächstes erhält Herr Keusgen das Wort, bitte.

SV **Hans Herbert Keusgen** (Präsident des Forum Waffenrecht e. V., Ratingen): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren, der von Herrn Grafe zitierte Herbert Keusgen sitzt hier vor Ihnen als Vertreter des Forum Waffenrecht. Ich vertrete damit rund 2,5 Millionen Sportschützen, Jäger und Sammler in unserem Land. Ich bin der festen Überzeugung, dass von dieser Bevölkerungsgruppe grundsätzlich keine Gefahr für die innere Sicherheit unseres Landes ausgeht. Ich glaube, wir haben als Forum Waffenrecht in der Vergangenheit immer bewiesen, dass wir uns sinnvollen Maßnahmen, die tatsächlich ein Plus an Sicherheit



bringen, nicht verschlossen haben, denn auch wir sind daran interessiert, das Sportschießen und die Jagd so sicher wie möglich zu machen in der simplen Erkenntnis, dass jeder missbräuchliche Fall, der draußen passiert, uns morgen überholt. Wogegen wir uns gewehrt haben in der Vergangenheit sind Änderungswünsche, die rein ideologisch oder populistisch begründet waren und in denen wir keinen wirklichen Gewinn an Sicherheit sehen konnten. Ich möchte gerade heute ein aktuelles Beispiel zum Anlass nehmen, um zu erklären, was ich meine. Ich hatte heute Morgen, bevor ich nach Berlin flog, noch die Gelegenheit, Herrn von Notz von den Linken im Morgenmagazin zu hören.

Zwischenruf BE Abg. **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Bündnis 90/Die Grünen!

SV Hans Herbert Keusgen (Präsident des Forum Waffenrecht e. V., Ratingen): Entschuldigung, gnädige Frau, ich werde mich korrigieren. Aber es ändert nichts an der Tatsache, dass Herr von Notz die USA, die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten zitierte und meinte, es sei ja greifbar, dass in den USA die Bevölkerung sich ständig bewaffnet und die Kriminaltaten mit Waffen sprunghaft in die Höhe gehen. Das komplette Gegenteil ist der Fall. Anhand der Unterlagen der von der Obama-Administration oder genauer gesagt vom amerikanischen Justizministerium veröffentlichten Zahlen kann man nachverfolgen, dass Straftaten mit Waffen seit 1990 um 42 Prozent zurückgegangen sind. Und hier, Herr Hofius, möchte ich anschließen an etwas, was Sie eben sagten. Hätte Herr von Notz diese Äußerung bezogen auf Staaten, in denen Waffen grundsätzlich verboten wurden, da nenne ich nur als Beispiel Großbritannien und Australien, da sind nach dem ausgesprochenen Verbot die Straftaten sprunghaft in der Tat in die Höhe gegangen.

Ich möchte aber noch ein paar Ausführungen zu der von uns vertretenen Bevölkerungsgruppe machen. Unsere Sportschützen betreiben nicht nur ihren Schießsport. Ich darf hier u. a. an Rio erinnern. Ohne die Erfolge unserer Sportschützen hätte die deutsche Sportbilanz ziemlich elend ausgesehen. Wir haben uns alle an den Gold- und Silbermedaillen erfreut. Unser Jäger betreiben in ehrenamtlicher Tätigkeit eine unglaubliche Hege und Pflege unseres Wildes in einem unglaublichen Umfang. Ich glaube, wenn der Staat all dies übernehmen müsse, hätten wir bei uns im Wald

und beim Wild – so befürchte ich – ähnliche Verhältnisse wie heute in unserer Infrastruktur und bei unseren Brücken. Und wenn ich an die historischen Schützenbünde denke, dann soll man auch nicht vergessen, dass gerade die historischen Schützenbünde auch ein unglaubliches immaterielles Kulturgut pflegen. Einzeltaten und insbesondere Beziehungstaten werden wir mit einem noch so strengen Waffengesetz nie verhindern können. Herr Professor Feltes, ich bin mir der Studien bewusst und es gibt auf der anderen Seite jetzt gerade aktuell eine Studie des anerkannten Kriminologen, Professor Michaël Dantinne, von der Universität Lüttich, der den Zusammenhang zwischen legal besessenen Waffen und der Mordrate in Abrede stellt. Dabei würde ich es gerne in dem Augenblick belassen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Dann darf ich Herrn Hans-Jürgen Marker als Nächstem das Wort erteilen, bitte.

SV Hans-Jürgen Marker (Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich möchte mit der Aussage beginnen, die Polizei ist in der Regel die erste, die es gerade im Interventionszeitraum oder in der Phase, in der Täter möglicherweise noch aktiv sind, trifft. Und zwar trifft im wahrsten Sinne des Wortes. Deshalb gilt für uns vom Grundsatz her die Aussage: jede Waffe, die es nicht gibt – insbesondere Schusswaffen – jede Waffe, die es nicht gibt, ist eine in Anführungszeichen gute Waffe. Wobei wir als GdP selbstverständlich die gesellschaftlichen Belange auch sehen und respektieren, wie die Belange der Sportschützen und eben der Jäger. Gerade die letztgenannten, die ihren Job wirklich gut machen. Allerdings müssen die gesellschaftlichen Belange in einem Rahmen geschehen, der insgesamt auch akzeptabel ist. Das ist für uns eben auch ein strenger Rahmen. Waffenrecht ist grundsätzlich keine wirksame Methode, um Terrorismus, organisierte Kriminalität oder Großkriminalität zu verhindern. Da müssen andere Methoden her. Welche, würden wir auch gerne wissen. Wir wissen es noch nicht. Aber das Waffenrecht allein ist dafür kaum geeignet. Unfälle und Missbrauch, unter anderem durch psychisch kranke Menschen oder krank gewordene Menschen, kann man zwar nicht verhindern – das kriegen wir nie hin, dass wir die Grenze auf Level Zero setzen können – aber es könnte durchaus ein Beitrag sein, die



sogenannten Unfälle und Missbräuche eben der genannten Personen weiter Richtung Null zu bewegen. Dazu kommt vielleicht noch ein weiterer Aspekt. Der Aspekt der Strafverschärfung. Ich hatte vor einigen Tagen einen Anruf eines Kollegen des Berliner Landeskriminalamtes, Abteilung LKA 44, die befassen sich mit Waffen und Waffendelikten. Der hat mir mitgeteilt, dass merkwürdigerweise seit dem Erfurt-Amoklauf – in dessen Folge die sogenannten Pumpguns unter Verbrechenstrafandrohung gestellt wurden – zumindest im Berliner Raum so gut wie keine Pumpguns mehr bei Hausdurchsuchungen gefunden werden. Also da könnte man durchaus sagen, hier ist schon eine Beweisführung geglückt, dass eine Strafverschärfung doch wirksam ist oder wirksam sein kann. Was mir oft auffällt bei Berichten und Interpretationen der getöteten Personen im Zusammenhang mit Waffenbesitz ist eine – ich möchte fast sagen überzogene – Empirie. Ich weiß nicht, ob man mittels empirischer Daten und Untersuchungen in diesem Bereich zu Felde gehen sollte, zumal es hier letztendlich immer am Ende um getötete Personen geht. Ich habe als gelernter Polizist damals noch als Hauptaspekt der polizeilichen Tätigkeit die Prävention kennengelernt. Prävention ist die wirksamste Methode, die es gibt, gewisse Dinge zu verhindern. Und das Ordnungsrecht, zu dem im weitesten Sinne auch das strafrechtliche Nebenrecht, das Waffenrecht, zählt, ist die rechtliche Basis einer Prävention. Natürlich gehören da auch ein entsprechender Vollzug und Vollzugsstellen dazu. Nur beides in Kombination ist letztendlich wirksam. Deshalb sprechen wir uns für ein restriktives Waffenrecht aus, ohne dass man – im wahrsten Sinne des Wortes – das Kinde mit dem Bade ausschüttet. Allerdings, wie gesagt, es soll restriktiv sein und es muss mit den entsprechenden rechtlichen und vollzugstechnischen Instrumenten ausgestattet sein. Danke sehr!

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Dann darf ich als Letzte in der Runde Frau Dr. Michael-Schulz das Wort erteilen für ihren Beitrag, bitte.

SV **Dr. Heike Michael-Schulz** (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich relativ kurz halten. Ich komme von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin, kurz BAM. Die

BAM ist eine wissenschaftlich-technische Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Wir prüfen und forschen in der Regel und beraten, vorwiegend um die Sicherheit in Chemie und Technik weiterzuentwickeln. Ich selbst bin in der Abteilung Chemische Sicherheitstechnik tätig und dort für das Arbeitsgebiet „Explosive Stoffe der chemischen Industrie“ verantwortlich. In diesem Arbeitsgebiet prüfen und bewerten wir Gefahrstoffe und Gefahrgüter und deren gefährliche Eigenschaften, wie z. B. organische Peroxide, selbstzersetzliche Stoffe, aber auch Düngemittel. Im ständigen Ausschuss der EU über die Vermarktung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe bin ich Mitglied seit vielen Jahren und berate dort fachlich die Ministerien hinsichtlich der Eigenschaften und des Gefahrenpotenzials der zur Diskussion stehenden Ausgangsstoffe. Bei den Ausgangsstoffen selbst – und damit möchte ich schließen – handelt es sich um keine Explosivstoffe z. B. im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Sie können jedoch durch chemische oder physikalische Veränderungen für die missbräuchliche Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden. Sie haben aber auch in weiten Bereichen eine legale Verwendung. Vielen Dank!

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständige für Ihre Beiträge. Damit kämen wir nun zur Fragerunde der Fraktionen, zur Bericht-erstatteerrunde. Zunächst Herr Kollege Zertik von der CDU/CSU.

BE Abg. **Heinrich Zertik** (CDU/CSU): Vielen Dank für die Berichte und für die fachliche Darstellung der Experten. Ich habe eine Frage an Herrn Feltes. Sie haben einige Delikte genannt aus Ihrer Erfahrung, aus Ihrer Statistik. Wie sehen Sie ein flächendeckendes Kontrollsystem, wie eine psychologische Untersuchung, physische Untersuchung? Wird erwartet, dass auch das ein geeignetes Mittel ist zur Senkung solcher Delikte und solcher Vorgehensweisen?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Wir machen üblicherweise immer erst eine Fragerunde. Ich bitte, die Frage zu notieren. Manchmal lassen sich Dinge dann auch ganz gut zusammenfassen.

Dann darf ich an Kollegin Renner von der Fraktion DIE LINKE. weitergeben.



BE Abg. **Martina Renner** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender! Ich würde gerne drei Fragen an verschiedene Sachverständige stellen. An Herrn Feltes zuerst aber noch der Hinweis: Ja, für uns war die Situation auch neu in den letzten Wochen in Bezug auf die Zuschriften, die wir erhalten haben. Aber ich denke, man muss auch die gesellschaftliche Situation reflektieren. Wir haben eine zunehmende Bewaffnung. Wir haben gleichzeitig eine Diskussion über einen vermeintlich schwachen und schutzlosen Staat. Und dazu eine Selbstmandatierung von Neonazis, Reichsbürgern und anderen unter dem Stichwort Widerstandsrecht, Selbstverteidigungsrecht. Ich glaube, das sind einfach die Rahmenbedingungen, die bestimmte Zuspitzungen im Moment auch erklären. An Sie die Frage: Sie haben ja einiges ausgeführt zur Rolle legaler Waffen, insbesondere bei Amoktaten. Aber wenn ich versuche, mir dazu dann Studien durchzulesen, sind die sehr rar und teilweise auch schon ziemlich alt. Wie erklären Sie sich eigentlich, dass dieses ganze Thema so wenig Forschungsfeld ist? Müsste dort in dem Bereich von Seiten der Wissenschaft auch mehr geschehen?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Grafe. Es ist jetzt mehrmals ausgeführt worden, dass legale Waffen insbesondere im Zusammenhang mit Beziehungstaten, also im sozialen Nahraum, hauptsächlich eine Rolle spielen. Ist das auch Ihr Erkenntnisstand oder gibt es darüber hinaus auch andere Kriminalitätsbereiche, wo legale Waffen im Zusammenhang mit Straftaten, auch Morden, zur Verwendung kommen?

An Herrn Hofius eine Frage und vorab, ich würde tatsächlich so prononciert sagen: Ja Sie irren. Reichsbürger sind gefährlich und der Polizeimörder aus Franken – Reichsbürger und Neonazi – hatte legale Waffen aus seiner Eigenschaft als Jäger. Es gibt aber auch viele andere Fälle von Bedrohungen und Körperverletzungen, die durch diese Gruppe begangen werden. Aber Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, nur fünf Prozent der relevanten Straftaten seien durch legale Waffen begangen worden. Könnten Sie uns ein bisschen näher erklären, was bei Ihnen hier relevante Straftaten sind? Also alle Straftaten unter Waffeneinsatz oder was meint dieser Begriff: relevante Straftaten? Beziehen Sie auch solche ein, bei denen zwar illegale Waffen eingesetzt werden, aber der Waffenumgang im Zusammenhang mit

legalem Waffenbesitz erworben und trainiert wurde? Also stammt die Fähigkeit, eine Waffe zu besitzen, und die Routine im Umgang vielleicht aus legalem Waffenbesitz, nur die eigentliche Tat vollzieht sich mit einer illegalen Waffe? Das wären meine drei Fragen in der ersten Runde.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank! Frau Kollegin Fograscher von der SPD-Fraktion, bitte.

BE Abg. **Gabriele Fograscher** (SPD): Vielen Dank! Vielen Dank auch an die Sachverständigen und Ihre schriftlichen Ausführungen. Ich begleite das Waffenrecht und die Diskussion darum schon seit einigen Jahren. Es wird immer hochemotional geführt und diskutiert und dies zeigt sich auch immer an den Zuschriften, die wir hierzu aus aktuellem Anlass erhalten. Die Waffenbefürworter und diejenigen, die Waffen grundsätzlich ablehnen, schenken sich in ihren Argumentationen nichts. Die Politik oder wir als Politiker haben die Aufgabe, Interessen auszugleichen. Die Interessen derjenigen Bürger, die sich gesetzestreu verhalten. Wir haben die Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen, die wirksam die Sicherheit erhöhen. Dieses Bemühen um den Ausgleich dieser Interessen und das ernsthafte Bemühen, das nehme ich für mich und auch für die Kolleginnen und Kollegen, die daran arbeiten, einfach in Anspruch.

Meine Fragen richten sich jetzt an Herrn Hofius und an Herrn Marker zu dem Thema Regelabfrage. Herr Hofius, Sie haben in Ihrer Stellungnahme dargestellt, dass das Bundesland Rheinland-Pfalz Stellungnahme beim LKA und beim Landesamt für Verfassungsschutz einholt, bevor die waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Halten Sie es für sinnvoll, dass bundesweit geregelt wird, dies so zu machen? Haben Sie auch noch für andere Bundesländer Beispiele? Und zum Thema: Grundsätzliches Verbot von Waffen in Privatbesitz – Großbritannien haben Sie als Beispiel angeführt – vielleicht können Sie hierzu noch mal ein bisschen ausführen, wie sich das entwickelt hat in Großbritannien.

Herr Marker, Sie sagen, der Vollzug spielt eine herausragende Rolle beim Thema Waffenrecht. Reichen Ihrer Meinung nach die gesetzlichen Vorgaben aus? Gibt es Probleme und Handlungsbedarf? Haben wir genügend Leute, die zum Beispiel dieses „Darknet“ beobachten und dann



auch eingreifen können? Dort wird ja alles Mögliche gehandelt, aber eben u. a. auch Waffen.

Und an Herrn Keusgen habe ich noch die Frage: Wir haben das Waffenrecht im Jahr 2009 umfangreich geändert. Auch da gab es große Proteste und viele Befürchtungen. Hat sich denn Ihrer Meinung nach das Waffenrecht bewährt? Zum Beispiel auch diese unangemeldeten Kontrollen bei den Aufbewahrungsfristen? Danke.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Und Frau Kollegin Mihalic von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bitte.

BE Abg. **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, zunächst eine kleine Vorbemerkung zu machen, weil es sich ja auch um unsere Anträge handelt. Herr Keusgen bezieht sich in seiner Stellungnahme z. B. auch auf eine Einschätzung des Bundesministeriums des Innern vom Oktober 2014, dass das bestehende Waffenrecht ausreichend sei. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass seit dem 11. August 2016 ein Papier des Bundesministeriums des Innern vorliegt über geplante Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland. Da wird auf Seite 11 eben auch Bezug genommen auf die Novellierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Die Bundesregierung unterstützt darin ausdrücklich bestimmte Maßnahmen daraus, wie z. B. das Verbot von bestimmten halbautomatischen Schusswaffen und einige andere Punkte, die auch in unserem Antrag explizit gefordert werden. Das möchte ich vielleicht noch mal einleitend zu unserer Diskussion sagen, zu dem Waffenrechtsantrag, der heute hier zur Anhörung steht, und zu unserem Antrag, was die Verfügbarkeit von anschlagsfähigen Ausgangsstoffen angeht. Da haben wir ja gerade in der letzten Zeit erlebt, wie einfach es ist, mit Explosivstoffen oder mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe – Frau Michael-Schulz, so muss ich es ja richtig ausdrücken – Bomben herzustellen oder Sprengsätze herzustellen. Die Anleitung dazu gibt es im Internet. Deswegen glaube ich, gibt es auch gute Gründe, darüber nachzudenken, wie man solche Ausgangsstoffe für die Allgemeinheit insofern beschränken kann, dass es da – vielleicht orientiert an bestimmten Mengenvorgaben – nicht mehr so einfach ist, sich Zugang zu solchen Stoffen

zu verschaffen, um damit schlimme Dinge anzurichten.

Ich habe jetzt in der ersten Runde natürlich auch noch Fragen an die Sachverständigen. Beginnen möchte ich mit Professor Feltes. Im Hinblick auf das Waffenrecht habe ich die schlichte Frage, welche Bedeutung der einfache Zugang oder die Aufbewahrung im Hinblick auf Tatgelegenheiten eben für Menschen haben kann, die sich z. B. als junge Menschen am Waffenschrank des Vaters bedienen, um damit vielleicht spontan oder wie auch immer geartet Straftaten zu begehen? Wie bewerten Sie die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden, dass viele Rechtsextremisten über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen und wie ist Ihrer Ansicht nach damit umzugehen? Herrn Hofius möchte ich fragen, und dies bezieht sich jetzt auch ein bisschen darauf, wenn Sie von „Chorknaben“ reden, die übrig bleiben, wenn man alle Personen abzieht, die nach heutigem Sachstand vermutlich nicht mehr in den Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis kommen können: meinen Sie damit auch die aktuell 400 bekannten Rechtsextremisten? Die, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen und zum Teil sogar über eine Sprengstoff Erlaubnis, wie wir im Untersuchungsausschuss NSU leider auch zur Kenntnis bekommen haben? Menschen, die sicherlich nichts Gutes im Schilde führen. Wie bewerten Sie daraufhin oder in diesem Zusammenhang die Vorschriften zur Kontrolle und zur Erlaubniserteilung? Sie haben vorhin in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass diese Ihrer Ansicht nach ausreichend sind.

Dann möchte ich noch im Hinblick auf Ausgangsstoffe für Explosivstoffe Fragen an Herrn Hofius und an Herrn Marker richten. Wie erklären sich die Sicherheitsbehörden, dass Bomben auf Grundlage von Wasserstoffperoxid Mittel der Wahl im Bereich des islamistischen Terrorismus sind? Wie wurde darauf reagiert? Die nächste Frage geht ebenfalls an die beiden Sachverständigen Hofius und Marker. Warum sollten die Änderungen, die wir in unserem Antrag vorschlagen, keinen präventiven Charakter haben, wenn immer wieder auf ähnliche Stoffe und Beschaffungswege zurückgegriffen wird?

An Herrn Feltes auch in diesem Zusammenhang noch mal die Frage, welchen Einfluss die einfache Verfügbarkeit von bestimmten Ausgangsstoffen auf die missbräuchliche Verwendung zum



Explosivstoff und einen Anschlag hin hat oder haben könnte? Vielen Dank!

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen für die Fragen. Zur Beantwortung der an Sie gerichteten Fragen erteile ich zunächst Herrn Marker das Wort.

SV **Hans-Jürgen Marker** (Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich beginne mal mit den Vollzugsstellen. Wir müssen da trennen zwischen den Vollzugsstellen für Kontrollen und den Planstellen zur Recherche im „Darknet“. Wir haben ganz grob in den letzten Jahren – also ungefähr seit 2000 – zwischen 20.000 und 30.000 Polizisten insgesamt in Deutschland weniger, die nicht ersetzt wurden. Eingestellt wird erst seit kurzem wieder, seit diese terroristischen Anschläge passiert sind. Wir befürchten, dass das nur eine Spitze ist. Das heißt, die Einstellungen, die jetzt vorgenommen wurden, werden mit den nächsten Jahren – ich sage jetzt mal ganz trivial – verrechnet, sodass wir in zehn Jahren wieder beim Status quo sind. Das heißt, wir brauchen jetzt nicht irgendwelche Spitzen, sondern wir brauchen echte Mehrstellen. Eine Recherche im „Darknet“ ist nicht so einfach, als wenn ich mich jetzt an den Computer setze und gucke, wo ich mein Taschenbuch billiger bekomme, auf dem freien Markt oder bei Amazon. Das sind sehr komplizierte, komplexe Angelegenheiten, die dauern sehr lange. Sie müssen ja letztendlich auch gerichtsfest gemacht werden. Deshalb sind in diesem Bereich, was Recherchen im Internet betrifft, generell sehr sehr viele Stellen, Mehrstellen vorzusehen. Das als Appell an die Länder und an den Bund, der dafür zuständig ist, insbesondere das Bundeskriminalamt.

Vollzug bei den Kontrollen – ja, man kann natürlich so tolle Kontrollen in das Waffengesetz hineinschreiben, verdachtsunabhängige Kontrollen. In manchen Ländern funktioniert das und in anderen Ländern funktioniert es wieder nicht, weil dort aufgrund der politischen Konstellationen Kontrollpersonal abgebaut wird oder kein neues zugelassen oder eingestellt wird. Auf die Art und Weise kann man natürlich auch Vollzug gestalten, nicht über Politik, sondern über tatsächliche Maßnahmen der Stellenbewilligung. Klar, auch hier muss man sagen, wir brauchen mehr Stellen, die ad hoc-Kontrollen machen können. Dann könnte ich mir schon vorstellen, dass da

möglicherweise einiges sicherer läuft im Bereich der Unterbringung von Waffen und Munition. Vielleicht auch – ein kleines Hobby von mir – der getrennten Unterbringung von Waffen und Munition, nicht unbedingt in einem Anwesen, aber das ist vielleicht auch jetzt ein anderes Thema.

Wenn ich gleich weitermachen darf mit dem Wasserstoffperoxid, also die Frage kann ich Ihnen beim besten Willen nicht beantworten, vielleicht meine Nachbarin. Warum die Terroristen eher zum Wasserstoffperoxid als Grundbasis für Bomben greifen, ich weiß es nicht. Da müssen Sie die Fachleute fragen. Möglicherweise ist Wasserstoffperoxid einfacher herzustellen oder einfacher zu erhalten, das weiß ich nicht. Polizeilich liegt keine Erkenntnis darüber vor, warum Terroristen eher zum einen lieber greifen als zum anderen.

Ihre Frage nach der präventiven Wirkung – ok, gut. Natürlich liegt in vielen Dingen, die beantragt wurden, eine präventive Wirkung. Aber die muss erst mal eintreten. Das heißt, das Instrument als solches muss sich als wirksam erweisen. Erst dann kann man von einer präventiven Wirkung sprechen, wenn die Wirksamkeit überhaupt eintritt. Aber wenn ein Instrument nicht wirksam ist, wo soll dann eine präventive, also eine abschreckende Wirkung liegen? Also in erster Linie: das Instrument muss wirken.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank! Dann erhält zur Beantwortung der Fragen Herr Keusgen das Wort, bitte.

SV **Hans Herbert Keusgen** (Präsident des Forum Waffenrecht e. V., Ratingen): Ich möchte zuerst auf die Frage von Frau Fograscher eingehen bezüglich der Kontrollen. Frau Fograscher, es ist richtig, wir haben damals zweifellos gerungen und sind dann letztendlich zu dem Ergebnis gekommen. Die Effizienz dieses Ergebnisses – und da möchte ich anschließen daran, was Herr Marker gesagt hat – hätte wesentlich anders aussehen können, wenn es anders von den Behörden gehandhabt worden wäre. In der Begründung zum damaligen Gesetz stand klipp und klar drin, dass die Durchsuchung im Sinne der Sicherheit des Staates ist und keine Gebühren erhoben werden sollen. Exakt das Gegenteil passierte. Die eine Behörde nahm 70,00 Euro, die andere 350,00 Euro. Die eine Behörde kam mit vier Personen, berechnete die Gebühr pro Person. Und die absolute Spitze hatten wir in



Baden-Württemberg, wo einige Kommunen und Städte auf die Idee kamen, zur Kontrolle der Aufbewahrung Kräfte auf 400-Euro-Basis einzustellen. Da muss man sich dann nicht wundern, wenn das letztendlich auf keine Akzeptanz stößt bei unseren Jägern und bei unseren Schützen und wenn diese Kontrollen in einer unmöglichen Form durchgezogen wurden. Ich nenne Ihnen ein Beispiel, damit Sie es besser verstehen, aus meiner nächsten Nachbarschaft in Nordrhein-Westfalen. Da kam die Behörde an mit einer vorgegebenen Frageliste. Der zu kontrollierende Jäger war nicht zu Hause, da hat man den Nachbarn befragt. Und die Fragen waren dann: Haben Sie festgestellt, dass Ihr Nachbar säuft? Haben Sie festgestellt...Die Fragen waren schwarz auf weiß, die Liste gibt es heute noch, vorgegeben vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen – Konnten Sie feststellen, dass bei Ihrem Nachbarn Ehezwist besteht? Gibt es zwischen Ehemann und Ehefrau Ärger? Und die zu unterschreibende Verpflichtung, dass der befragte Nachbar über diese Befragung seinem gegenüber wohnenden Nachbar nichts verraten durfte. Das Dumme war nur, man hatte die Schwester und den Schwager des eigentlich zu kontrollierenden Jägers befragt.

Ich möchte aber noch mal auf den Vollzug zu sprechen kommen, Herr Marker, auf das vielzitierte, fürchterliche Ereignis in Erfurt. Ich kann Ihnen sagen, mir ist dieses Ereignis damals unglaublich unter die Haut gegangen. Ich werde es in meinem ganzen Leben nicht vergessen, denn genau an dem Tag kam ich aus der 2. und 3. Lesung der Waffenrechtsnovelle im Deutschen Bundestag. Ich war aber zum gleichen Zeitpunkt verantwortlich für die Filiale in Erfurt, die in diesen Fall involviert war. Und da mussten wir feststellen, dass der erste Anlauf von Herrn Steinhäuser, eine Waffe zu erwerben, von den Angestellten der Frankonia – ich darf den Namen nennen – der Frankonia-Filiale in Erfurt abgelehnt wurde, weil Herr Steinhäuser mit einer handschriftlich geänderten WBK ankam. Was dann passierte war, dass eine Stunde später ein Anruf der Behörde in Erfurt kam, dass dem Herrn Steinhäuser sehr wohl diese Waffe zu verkaufen ist. Soweit so gut, aber jetzt komme ich zum Vollzug. Der Verkauf dieser Waffe an Herrn Steinhäuser wurde am gleichen Tag der Behörde gemeldet. Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, innerhalb der gesetzlich

vorgegebenen Frist von 14 Tagen, wenn von dem Erwerber der Waffe keine Meldung kommt, nachzufragen. Genau das ist nicht passiert. Und hier kann ich Ihnen nur zustimmen, Herr Marker: Das Waffengesetz ist ausreichend, wenn der Vollzug auf allen Ebenen besser funktionieren würde.

Dann möchte ich zu Ihrer Frage kommen, Frau Mihalic. Ich beziehe mich nicht nur auf die Feststellungen der Bundesregierung. Es war die Rot-Grüne-Koalition, die vor etlichen Jahren unter der Leitung von Otto Schily im Bundesinnenministerium gerade die Deliktrelevanz der Halbautomaten intensiv und ausgiebig geprüft hat und letztendlich zu der Erkenntnis kam, dass von den gemeinten Halbautomaten – man könnte heute auch wieder das schöne Wort der sogenannten Anscheinswaffen nennen – keinerlei Deliktrelevanz ausgeht. Das genau war ausschlaggebend, dass der damalige Paragraph 37 abgeschafft wurde. Und an dieser Sachlage hat sich nach meiner Erkenntnis – und ich bin jetzt fast 40 Jahre im Geschäft – bis heute nichts geändert. Deswegen darf ich noch mal wiederholen: Ich beziehe mich hier nicht nur auf die Feststellungen der Bundesregierung im Jahre 2014, die im Übrigen identisch waren mit den Feststellungen in 2010. Ich beziehe mich auch auf die damaligen Untersuchungen der Rot-Grünen Koalition – wie ich eben schon sagte – zur Abschaffung des Paragraphen 37 und die damit bestätigten, dass eine Deliktrelevanz für Halbautomaten nicht gegeben ist. Ich möchte in dem Moment noch nicht auf die Notwendigkeit der Halbautomaten für Jäger eingehen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Hofius, bitte.

SV **OSTa Rainer Hofius** (Staatsanwaltschaft Koblenz): Danke, Herr Vorsitzender. Frau Abgeordnete Renner, ich möchte zunächst auf die Extremisten, die Reichsbürger...

*Zwischenruf der Fraktion **DIE LINKE.**: Nazis.*

Bitte? In meiner Berufsgruppe ist man immer etwas vorsichtig, wenn Angehörige offener Gruppen sich dazu bekennen, dann alle tatsächlich so gefestigt zu beurteilen, dass man rechtliche Nachteile der ganzen Gruppe zufügen kann. Das weiß ich nicht. Das Phänomen halte ich auch für zu neu. Natürlich ist in Franken ein Riesendelikt passiert. Nun müssen wir ganz ehrlich sein: Das waren keine



legalen Waffen, denn zu dem Zeitpunkt, als das SEK zugriff, waren die waffenrechtlichen Erlaubnisse wirksam entzogen. Nur, weil er nicht die Schusswaffen abgegeben hat, hat die Polizei ihren Zugriff korrekterweise mit einem Spezialeinsatzkommando durchgeführt. Dass dieser Zugriff zu einem schlimmen Ereignis führte, war sicherlich für die Einsatzkräfte nicht zu sehen, aber legale Waffen hat man nicht abgeholt, sondern illegale; d. h., der Zug des Waffengesetzes hat funktioniert. Man hat das Problem erkannt und hat ihm gesagt: „Du bist nicht mehr zuverlässig. Wir entziehen dir deine waffenrechtlichen Erlaubnisse.“ Das ist genau das, was man will, dass man das erkennt und dann auch so handelt. So kann man dem Landratsamt vor Ort nur sagen: „Gut gemacht!“ Was mich in der Tat als Frage fasziniert hat, ist Folgendes: Was ist denn mit Zeitgenossen, die zwar illegal Waffen besitzen, die aber ihre Ausbildung vielleicht legal erhalten? Wow. Das ist mich noch nicht gefragt worden. Wenn Sie meine Generation wären, würde ich sagen: „Logisch, die haben alle gedient. Die haben die Ausbildung selbstverständlich erhalten, an Maschinengewehren, an Maschinenpistolen, an Pistolen.“ Das ist das Geschäft gewesen, das man als Wehrpflichtiger hatte. Heute ist das nicht mehr so. Da habe ich noch kein Augenmerk drauf gelegt. Man muss allerdings sagen, wer ein bisschen weiß, wie Schießsport abläuft: man kann mit den Erkenntnissen, aus 25 Meter in aller Regel, wenn man beim Deutschen Schützenbund tätig ist, mit einer meist Kleinkaliberwaffe stehend einhändig auf ein Ziel schießend, nicht so furchtbar viel darüber lernen, wie man später Amokläufe durchführt. Das kann man natürlich üben. Ganz furchtbar legal an den entsprechenden Computerspielen. Da brauche ich allerdings beim besten Willen keine Sportwaffe zu. Aber es ist in der Tat etwas, was ich ab heute beobachten werde, weil das interessant ist. Das gebe ich zu. Da wäre der Punkt mit den Überprüfungen, die wir in Rheinland-Pfalz durchführen – ich habe die 32 Waffenbehörden weitgehend befragt, die wir im Lande haben. Der § 5 Waffengesetz sieht sehr strenge Vorgaben vor. Die Idee, dass man nicht nur ins Bundeszentralregister schaut, was ja auch vorgesehen ist, staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, sondern die Vorgänge auch dem Landeskriminalamt als zentraler polizeilichen Stelle übermittelt. Ich weiß nicht, ob diese

geheimdienstliche Information einholen. Das ist mir nicht bekannt. Aber es ist immer wieder interessant, welche Erkenntnisse eine Polizeibehörde hat, die nie bei der Justiz landen, nämlich die Präventionserkenntnis. Wünschenswert auf Ihre Frage hin, Frau Abgeordnete, wäre dies: Ich weiß nicht, ob es überall geschehen wird, aber es bedarf keiner Gesetzesänderung, sondern einer Vollzugsänderung. Wenn die Innenminister der Länder das so sehen, wie Rheinland-Pfalz, dann ist das eine Vorgabe unseres Innenministers in Rheinland-Pfalz. Diese Vorgabe, die sehr lobenswert ist, haben die Behörden sich nicht frei erfunden, und die Situation ist dann natürlich günstiger, wenn man mehr Erkenntnisse hat. Darüber bin ich mir auch im Klaren, dass es eine 100-prozentige Lösung nie geben wird. Es ist schon beachtlich, dass ablehnende Anträge am Ende tatsächlich Bestand haben. Wir hatten gerade in Mainz einen Vorfall, wo ein hoher Politiker des kommunalen Stadtrats erlebt hat, wie das ist, wenn man plötzlich eine waffenrechtliche Erlaubnis abgelehnt bekommt. Das setzt eine intensive Prüfung voraus und die findet ersichtlich statt. Sie hatten mich noch nach einem Blick über die Grenze nach Großbritannien gefragt. Ich bin immer sehr, sehr vorsichtig, wenn man in andere Kulturen schaut und daraus etwas lernen möchte. Die Menschen ticken verschieden, Land auf, Land ab. Das gilt natürlich auch für die Frage: Wie akzeptieren Sie eine Bewaffnung oder Nicht-Bewaffnung? Als man im Jahre 1996 in Großbritannien einen schrecklichen Amoklauf hatte, hat man gesagt, man löst das Problem, indem man schlicht und einfach den Privatwaffenbesitz abschafft und dann hat es 1997 ein Gesetz gegeben und man wollte damit erreichen, dass es einmal keine Amokläufe mehr gibt und dass die Zahl der Delikte mit Schusswaffen sinkt. Das genaue Gegenteil ist passiert. Einen Amoklauf gab es natürlich noch. Leider. Im Jahre 2010 in Nordengland mit 12 Toten, wenn ich es richtig im Kopf habe, obwohl es da keine Waffen geben dürfte und der andere Teil ist, dass man bei Eurostat nachlesen kann, was bis 2011 und 2012 war. Dann hat man angefangen, schnell die Zahlen zu ändern und festgestellt, dass die Delikte mit Schusswaffen stetig steigen. Ich habe es mit meiner Stellungnahme gesagt, dass fing mit 14.000 im Jahr 1996 an und war 2006 bei 21.000. Dann hat man angefangen, alle Delikte, – und da komme ich



gleich noch einmal zu einer anderen Frage – die nicht mit der Schusswaffe zum Einsatz durch Abfeuern kamen, nicht mehr zu Waffendelikten zu erklären. Dann kann man natürlich die Statistik getrost wieder herunterschrauben. Das ist in Großbritannien danebengegangen. Ich habe mich in der Tat gewundert, weil ich dachte, die haben eine Insellage und die können dem Schengenvertrag nur im Bereich der Zusammenarbeit etwas an. Die müssten an sich den Schwarm an illegalen Schusswaffen abhalten können. Offenbar nein. Das ist eindeutig aus den Zahlen erkennbar. Es ist ersichtlich wohl so, dass sich eine große Zahl von Menschen eine Schusswaffe zur Verfügung wünscht und sich leider auch nicht von den Normen davon abhalten lässt. Man kann dies nur kanalisieren. Das ist das, was wir unbedingt tun müssen. Man kann es aber nicht ganz verbieten. Zu dieser Zählweise: Ich habe mich auf das bezogen, was das Bundeskriminalamt in seinem Bundeslagebild Waffenkriminalität seit einer Reihe von Jahren jährlich veröffentlicht. Das kann man im Internet nachschauen. Die Zählweise dort ist so, dass eine Schusswaffe, die verwendet wird, nicht bei einer Tat eingesetzt verwendet wird, dann als Delikt mit Waffen gezählt wird. Das kennen sie aus dem Strafgesetzbuch. Da gibt es eine Reihe von Delikten im Bereich der Eigentums kriminalität. Da müssen Sie die Schusswaffe gar nicht einsetzen. Wenn Sie diese mitführen, reicht das völlig, um den Tatbestand zu erfüllen. So ist es hier. Wir haben ein klares Bild, was tatsächlich in Deutschland mit Schusswaffen im Bereich der Kriminalität geschieht. Dann kommen wir noch einmal zu Extremisten. Ich vermag nicht zu beurteilen, ob jemand, der einer politischen Überzeugung angehört, gleichzeitig dann auch gewalttätig ist. Das ist in etwa die Frage, die sich andere Fachleute stellen müsste. Meine Erlebnisse als Staatsanwalt sehen da nicht eine zwingende Korrelation. Anschauen muss man sich das natürlich schon. Der Bereich des Terrorismus ist etwas, was im Waffenrecht ohnehin nicht fassbar ist. Das hat ein Vertreter der GdP schon ganz klar und deutlich gesagt. Da gibt es gar nichts zu tun. Der hat präventiven Charakter, wenn man sich hinstellt und bestimmte Dinge im Bereich der europäischen Normen nicht zulässt. Das halte ich für richtig. Nun muss man erst einmal schauen, ob das alles funktionieren wird und nicht dem Glauben verfallen, das ließe sich mit staatlichen

Mitteln alles en détail in Ordnung bringen. Wir haben hier einen Markt, der in Deutschland von anderen Ländern überschwemmt wird, bei Waffen aus dem Osten, mittlerweile aus dem Südosten. Wir werden der Dinge nur begrenzt Herr und wer glaubt, dass er, wenn er das europaweit regelt, besser dran ist, der möge sich einfach die Umsetzung der Europäischen Richtlinie für die Einführung des nationalen Waffenregisters anschauen. Ich habe es nur einmal mit den Kollegen aus Österreich aufgeschrieben, denn dann werden Sie feststellen, wie wertfrei es ist, dort für Langwaffen nachzufragen. Wir leben auf einer gewissen Insel der Glückseligen, weil wir, wenn die Briten einmal aus der EU ausgetreten sind, das mit Abstand schärfte Waffengesetz haben. Das ist deutlich und klar. Wenn man in die anderen Länder hineinschaut, sieht man, dass der Zugang zu Legalwaffen in vielen Ländern viel, viel einfacher ist als bei uns. Bei uns müssen sie hohe Hürden erfüllen. Das dürfte es im Wesentlichen gewesen sein. Zu den chemischen Dingen kann auch ich herzlich wenig sagen. Ich fürchte, dass die Herrschaften, die Bomben bauen werden wollen, dies immer tun werden. Man muss natürlich die Aufmerksamkeit darauf richten, dass man es früh erkennt. Ich halte es aber für fraglich, ob man mit dem Verwaltungsaufwand, der da gewünscht wird, weiterkommt. Wenn er helfen sollte, bin ich der Erste, der sich dafür ausspricht. Danke sehr.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Danke schön. Herr Grafe, nun zu den an Sie gerichteten Fragen.

SV **Roman Grafe** (Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“): Viel gäbe es zu sagen zu der wieder und wieder und wieder einmal wiederholten Sportschützenpropaganda, wie wir sie gehört haben eben von Herrn Hofius und Herr Keusgen erwähnt wurde. Die Zeit würde gar nicht ausreichen, das alles richtig zu stellen. Aber da es ja auch um Aufklärung gehen soll in einem solchen Ausschuss und es auch für das Publikum die Möglichkeit geben soll, sich zu informieren: Auf unserer Homepage sportmordwaffen.de unter Propaganda und Wirklichkeit, eine extra Rubrik. Die ist ja da, wo man auch dieses immer wieder zitierte Beispiel Großbritannien tatsächlich noch einmal klar gestellt sieht, dass es sehr wohl erfolgreich war, was in Großbritannien gemacht wurde. Die Frage nach den Beziehungstaten, die man, wie Herr Keusgen eben meinte, nicht mit



einem Waffenverbot verhindern kann – das ist eine unbewiesene Behauptung. Eine These, die durch die Lebenswirklichkeit nicht gedeckt ist. Es ist so, dass schlichtweg bei Beziehungstaten oder überhaupt darüber hinaus auch bei Schusswaffengewalt Waffen verwendet werden. Es sind Fernwaffen, es sind Waffen, mit denen man leicht töten kann. Die Verletzungsgefährlichkeit ist vielfach auch größer als bei anderen Tatmitteln. Hinzu kommt, dass auch die Fluchtmöglichkeiten für die Opfer kleiner sind. Insofern immer wieder zu sagen, Beziehungstaten – das ist herauszuhören –, die hätten sich sowieso umgebracht, auch mit einem Sportwaffenverbot, wie wir es anstreben – das ist einfach nur zynisch. Beziehungstaten – auch das kann man auf unserer Homepage nachschauen, Frau Renner – sind nur ein Teil der Sportwaffenmorde, die wir zu beklagen haben. Immerhin wurden 237 seit 1990 von unserer Initiative nachgewiesen. Das wäre eigentlich Aufgabe des Bundeskriminalamts und des Innenministeriums, die aber dieser Aufgabe nicht nachkommen, auch nicht detailliert unterscheiden nach Beziehungstaten und anderen Motiven. Und nicht einmal die Zahl wird von den Institutionen dokumentiert, obwohl natürlich die Kriminalprävention ohne Opferzahlen unvollständig ist. Das wäre auch eine Aufgabe für den Innenausschuss. Immerhin ist es Aufgabe des Innenausschusses, auch das BKA und das BMI parlamentarisch zu kontrollieren. Dass endlich die Opferzahlen dokumentiert werden und das Parlament nicht mehr angelogen wird, wie 2014 durch das BMI. Auch das wäre anzustreben. Ein paar Beispiele: Ich hatte die Amokläufe seit 2009 aufgezählt: Dossenheim, Karlsruhe, Landshut, Lörrach, Leutershausen. Nur mal von diesen 237 Morden ein paar einzelne vorgestellt: In Dossenheim war es eine Eigentümerversammlung, also keine Ehefrau, die wie sonst von Sportschützen ermordet wird. In dem Fall war es eine Eigentümerversammlung, wo jemand nicht einverstanden war. In Karlsruhe war es ein Gerichtsvollzieher, der noch mit ein paar Begleitpersonen vom Sportschützen erschossen wurde. In Landshut wurde im Gericht geschossen. In Lörrach hat es einen Krankenpfleger getroffen, also auch über die Beziehungstat hinaus. In Leutershausen waren es eine dem Täter völlig unbekannt Frau und ein Radfahrer, die eben diesem Sportschützen in die Quere kamen. Ansonsten haben wir auch nicht nur einen Neonazi

als Sportschützen-Täter, als Mörder. Wir haben einen Rocker, der einen Polizisten erschossen hat. Das war nicht der erste Polizist, der erschossen wurde. Wir haben einen Sportschützenbankräuber, der jemanden ermordet hat. Zynisch zu sagen, dass dies alles Beziehungstaten seien, die kann man eh nicht vermeiden, ist zu wenig.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Professor Feltes, bitte.

SV **Prof. Dr. Thomas Feltes** (Ruhr-Universität Bochum): Danke schön. Herr Zertik, danke für Ihre aufgeklärte Frage. Sie sprechen einen Punkt an, von dem wir uns als Kriminologen wünschen würden, dass er viel häufiger von Politikern angesprochen wird, nämlich die Frage der Wirkung von Gesetzen. Tatsächlich ist es so, dass diese Überprüfung der Implementation eines Gesetzes viel zu selten erfolgt. Ich würde Ihnen vollkommen zustimmen, dass wenn man tatsächlich solch eine Gesetzesänderung bekommt, dann eben auch zur Pflicht macht, wie das in den Niederlanden bspw. geschieht, dass dieses Gesetz evaluiert und innerhalb von einer bestimmten Frist überprüft wird, was die Anwendung anbetrifft und auch was den Erfolg anbetrifft. Das sollte man konsequent bei allen Gesetzen machen und nicht nur bei Änderungen im Waffenrecht, denn dann wäre das tatsächlich sinnvoll. Ich würde ein bisschen vor solchen Aussagen warnen, wie Herr Hofius sie gerade getroffen hat. Dass man Strafnormen, von denen man von vornherein annimmt, dass sie ignoriert werden, am besten erst implementiert oder dann konsequenterweise abschafft, denn ich glaube, Herr Hofius, Sie selbst wissen sehr gut, dass es genügend Strafnormen gibt, die tatsächlich im Alltag nicht eingehalten werden. Und wenn wir die Forderung aufstellen würden, die alle abzuschaffen, dann, glaube ich, würde das einen Aufschrei mit sich bringen. Ich finde es wichtig, dass das überprüft wird und es ist auch extrem schwierig. Da stimme ich Ihnen auch zu. Das haben wir heute auch hier gehört. Aber nein, es sollte nicht davon abhalten, sich darüber Gedanken zu machen, durch fachlich Kompetente – und dazu gehöre ich nicht – wie man das wirklich tun kann. Da muss man dann auch unter Umständen mal ein bisschen Geld in die Hand nehmen und das entsprechend vorbereiten lassen, sodass man da einen Gesetzesentwurf hat, der eben gut ausgearbeitet ist. Zu Frau Renner und Ihrer Frage



zum Forschungsinteresse an dem Thema: Ich musste ja nun selbst erleben, dass dieses Thema nicht vergnügungssteuerpflichtig ist. Ich weiß explizit von einigen Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, die aus genau diesem Grund das Thema nicht mehr angreifen. Das ist schade, aber ich kann das keinem jungen Kollegen verübeln, der noch vorhat, eine Wissenschaftskarriere vor sich zu haben. Tatsächlich sind wir im Moment an einem Punkt, wo es dringend notwendig wäre, sich damit zu beschäftigen. Nicht nur vor dem Hintergrund von Amokläufen, sondern auch gerade vor der Situation, dass wir diese Kombination von Amokläufen und terroristischen Straftaten haben auf der einen Seite und auf anderen Seite ein Thema, was bisher vollkommen übersehen wird, nämlich die Frage von psychisch kranken Personen, die entsprechend auffällig werden und die bspw. in den beiden letzten Jahren zu 80 bis 90 Prozent Opfer von Polizeigewalt sind, weil Polizeibeamte überfordert sind, eben auf diese Personen zu reagieren. Und damit komme ich auch schon zu der Frage von Frau Mihalic, was die Bedeutung des Zugangs und der Tatgelegenheiten anbetrifft. Wir haben jetzt gehört, dass es eine große Bandbreite von Personen ist, die Waffen nutzt, um damit einen Erfolg herbeizuführen. Da muss man unterscheiden. Es sind sicherlich welche, die das kalt reflektiert planen und sich dann auch nicht davon abhalten lassen, irgendwelche Fristen einhalten zu müssen. Die beschaffen sich dann ihre Waffe tatsächlich auch gezielt, ggf. auch über einen längeren Zeitraum hinweg über das Darknet oder übers Internet. Ein Beispiel habe ich ja in meiner Stellungnahme aufgeführt. Aber es geht auch um diese vielen Situationen, die zunehmend zu beobachten sind, in denen eben die Menschen an die Grenzen ihrer psychologischen Belastbarkeit stoßen. D. h., die kommen eben teilweise innerhalb von einer sehr kurzen Frist von einem ganz normalen Zustand in einen Zustand, wo sie mit sich und der Welt nicht mehr im Reinen sind und dann versuchen sie, in bestimmter Art und Weise ihre Interessen durchzusetzen. Wir haben gerade Beispiele gehört. Oder schlichtweg nicht mehr das unter Kontrolle haben, was sie tun und dann spielt die Verfügbarkeit einer Waffe eine ganz große Rolle. Nicht umsonst wird bei Notrufeinsätzen der Polizei immer der Hinweis gegeben „Schusswaffe ggf. vor Ort“, weil das eine extreme Gefahr für die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen bedeutet.

Das Stichwort „Extremismus, Waffen und Reichsbürger“: Ich sehe das nicht ganz so entspannt wie Sie, Herr Hofius, wie Sie das tun. Ich glaube, dass wir hier tatsächlich eine Änderung – und das spüre ich auch, nicht nur in den letzten zehn Tagen in diesem Kontext, sondern in den letzten drei bis vier Jahren – des Umgangs miteinander haben und die Hemmschwellen sind gesunken, was den Umgang miteinander anbetrifft. Die Bereitschaft, sich mit Waffen zu versorgen, um Interessen durchzusetzen, ist eben durchaus gestiegen. Natürlich kann man jetzt sagen, dass Sportschützen und Jäger, Herr Keusgen, ggf. die Leidtragenden einer solchen Entwicklung sind. Dann ist das eben so, wenn das so ist. Dann muss man abwägen: Ist das Recht auf Leben der Personen, die möglicherweise durch solche Waffen zu Schaden kommen, gegenüber dem Interesse der Personen abzuwägen, die eben als Sportschützen oder Jäger unterwegs sind und möglicherweise nicht auf andere Art und Weise ihren Hobby frönen können? Diese Abwägung muss die Politik treffen und darum geht es, glaube ich, hier. Zuletzt, Frau Mihalic, zu der Verfügbarkeit von chemischen Stoffen: Da bin ich nun wirklich kein Fachmann, aber da gilt im Grunde genommen genau das gleiche eben auch: Wenn es einfach ist und wenn ich aus dem Internet meine Baupläne und Bastelpläne zusammensuchen kann und dann nur in den nächsten Baumarkt gehen muss oder zu Amazon, um diese Dinge zu bestellen, dann sollte man zumindest als Politiker den Eindruck erwecken, dass man diese Schlupflöcher stopfen will, weil sonst muss man sich hinterher bei einer erneuten Tat den Vorwurf gefallen lassen, nicht alles das getan zu haben, was man hätte tun können, um solche Ereignisse zu verhindern. Danke schön.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen. Damit kämen wir noch zu einer zweiten Runde. Herr Kollege Schuster, bitte.

Abg. **Armin Schuster** (Weil am Rhein) (CDU/CSU): Ich unterstelle, Herr Professor Feltes, Sie sind Jurist und Herr Hofius auch. Deswegen würde ich die Frage an Sie beide stellen, weil es aus meiner Sicht eben nicht so sehr eine politische Frage ist. Das sage ich Ihnen ganz offen, das ist für mich keine politische Frage. Diese Dissonanz – ich nehme einmal die Positionen von Herrn Keusgen und



Herrn Grafe – es ist eine zutiefst verfassungsrechtliche und deswegen sind Sie beiden die richtigen Adressaten für diese Frage einer Güterabwägung. Wir – das hat Frau Fograscher sehr schön formuliert – müssen eine Güterabwägung zwischen den berechtigten Interessen derer machen, die Sportschützen, Jäger etc. sind und dann auch der Position von Herrn Grafe, die ich zwar jetzt nicht so vortragen würde, wie er es macht, aber ich sehe diese beiden Positionen und wir neigen in diesem Parlament ganz selten zu Extrem Lösungen, weil Interessenausgleich unsere Kernaufgabe ist, etwas perfekt auszubalancieren. Das ist die Aufgabe, die wir hier wahrnehmen und würde ich z. B. Herrn Grafe folgen, dann wäre es aus meiner Sicht eine Totalstigmatisierung von Jägern und Sportschützen. Also, gibt es dafür genügend Gründe? Ich muss ja die Frage stellen: Wäre es richtig, eine Radikallösung zu schaffen? Wir machen kein völlig freies Waffenrecht – Jäger und Sportschützen sind extrem reglementiert, die beklagen sich auch bei uns und sie haben auch genügend Sorgen. Die andere Radikallösung wäre das Totalverbot. Wie würden Sie es verfassungsrechtlich abwägen? Wir neigen ja dazu, einen Interessenausgleich herbeizuführen und ich finde, wir haben es gut gemacht, weil es Sportschützen und Jäger eben nicht total stigmatisiert. Da gibt es aus meiner Sicht gar keinen Grund dafür. Ich sehe den Anlass nicht. Aber sehen Sie ihn? Der eine ist Staatsanwalt und der andere ist Wissenschaftler. Das ist keine politische Frage.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kollege Schuster. Frau Kollegin Renner, bitte.

BE Abg. **Martina Renner** (DIE LINKE.): Ich habe noch zwei Fragen. Sie richten sich eigentlich an das Gros der Anzuhörenden. Es wird ja immer wieder als Argument angeführt, dass weitere Beschränkungen im Waffenrecht möglicherweise dazu führen, dass sich die Interessenten die Waffen illegal beschaffen würden. Gibt es dafür irgendwelche Anhaltspunkte, wenn man festlegt, dass der Jäger jetzt keine halbautomatische Waffe überführen darf oder großkalibrige Waffen eingeschränkt werden, dass sie dann losrennen und auch die Sportschützen sich dann so etwas im Darknet besorgen? Oder ist das einfach nur ein Argument, was in einer unpassenden Analogie zum BtMG gezogen wird und das aber faktisch keine Grundlage hat? Ich glaube, es wird, notwendig sein,

dass wir noch einmal über die Frage der Zuverlässigkeitsprüfung reden aber nicht in einer Form, wie sie derzeit unterstellt wird. Ich glaube, es geht hier nicht um einen Gesinnungs-TÜV für WBK- oder Waffenscheininhaber, sondern es geht darum, die bestehenden Normen aus dem Waffenrecht stringent umzusetzen. Mit Blick auf die Problematik schießwütiger Reichsbürger, Rassisten und Neonazis – und das wäre auch meine Frage, ob Sie eine ähnliche Einschätzung zum bestehenden Waffenrecht haben, also dass schon jetzt die Vorschriften der Zuverlässigkeitsprüfung geeignet sind, wenn jemand in dem Deliktfeld PMK rechtsschlägig aufgefallen ist bzw. als Funktionsträger, z. B. einer offenen neonazistischen Partei agiert, dass sowohl der Waffenerwerb, und wenn er schon eine hat, dann auch der Waffenbesitz entzogen werden kann. Da gibt es ja auch schon Beispiele: Das VG Bremen hat einem NPD-Funktionär die Waffe entzogen. Es gab ein Rechtsverfahren und diese Maßnahme ist bestätigt worden. Geht es nicht vielmehr darum, dass das Waffengesetz in dem Bereich angewandt und vollzogen wird, dass es dafür dann aber vielleicht auch mehr und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden gibt, die für den Vollzug des Waffenrechts zuständig sind, als dass wir jetzt noch eine weitere Behörde einschalten müssen, die im Bereich des Waffenrechts irgendeine Art von politischen Einstellungsprüfungen vornimmt? Was sind da Ihre Erfahrungen und was wäre dann auch der Politik aufzugeben, weil die Frage der Personalausstattung der Ordnungsbehörden nun nicht Bundessache ist?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Kollegin Renner. Frau Kollegin Fograscher, bitte.

BE Abg. **Gabriele Fograscher** (SPD): Es ist jetzt noch einmal die Frage nach der Evaluierung von Gesetzesentwürfen aufgeworfen worden. Es ist natürlich richtig vorgedungen, die Wirksamkeit von Gesetzen immer wieder zu überprüfen. Das Waffenrecht regelt den legalen Besitz, also wann darf man legal eine Waffe erwerben, besitzen, aufbewahren usw. Ich kann jetzt Evaluierungen durchführen, ob die Menschen legal Waffen besitzen und dieses auch gesetzestreu tun. Hat sich durch die Änderungen im Waffengesetz etwas an Missbrauch verändert und an illegalen Verwendungen von Waffen oder kann ich



evaluieren nach dem Vollzug? Das haben wir vorhin schon definiert, nach der Kontrolle und nach der personellen Ausstattung der zuständigen Behörden. Ich frage jetzt noch einmal Herrn Hofius: Welche Evaluation ist denn da gemeint oder soll man die Wirksamkeit da noch einmal überprüfen?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Fograscher. Frau Kollegin Mihalic, bitte.

BE Abg. **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Schuster, ich wollte auch noch einmal ganz kurz an Sie anknüpfen, weil Sie das vorhin auch an die Sachverständigen adressiert haben, dass wir immer eine Abwägung vornehmen müssen – was verfassungsrechtlich schwierig ist in diesen Zusammenhängen– und wie es da mit dem Interessenausgleich aussieht. Ich möchte in dem Zusammenhang auch noch einmal an die Entscheidung zum Jagdgesetz erinnern, wo diese Abwägung eben doch deutlich zugunsten der Jäger vorgenommen worden ist und das Bundesverwaltungsgericht hat dazu auch entsprechenden Ausführungen gemacht. Aber in diesem Zusammenhang, was das Jagdgesetz betrifft, möchte ich einmal an Herrn Marker eine Frage stellen, weil das bezieht sich auch auf Ihre schriftliche Stellungnahme. Sie haben gesagt, dass es praktisch keinen Regelungsbedarf hinsichtlich der Magazingröße bei halbautomatischen Waffen gibt, weil das Jagdgesetz ja nur die Ladung mit maximal drei Schuss des Magazins vorsieht. Ich persönlich gehe jetzt davon aus, dass es, wenn wir hier über eine missbräuchliche Verwendung von Waffen reden und darüber reden, dass wir eine missbräuchliche Verwendung von Waffen unterbinden wollen, dass Menschen, die eine Waffe missbräuchlich verwenden, sich nicht unbedingt ans Jagdgesetz halten. Deswegen möchte ich an Sie die Frage richten, ob Sie die bestehende Regelung, auch im Hinblick auf die missbräuchliche Verwendung solcher Waffen, für ausreichend erachten oder ob es da nicht vielleicht zu einer anderen Regelung kommen müsste? Zu den anschlagfähigen Stoffen möchte ich auch an Sie noch einmal die Frage richten, aber auch an Frau Dr. Michael-Schulz. Herr Marker, Sie haben vorhin in Ihrer mündlichen Beantwortung meiner Frage gesagt, dass es bei anschlagfähigen Stoffen schon eine präventive Wirkung gibt, wenn eine Regelung eben entsprechend wirkt. Sie haben es vorhin so

dargestellt, dass das Instrument wirksam sein kann, aber dass es sonst keine präventive Wirkung gibt. Das finde ich erst einmal völlig einleuchtend. Nur wie beziehen Sie das auf eine Höchstabgabemenge? Wir fordern ja in unserem Antrag, dass eine Höchstabgabemenge definiert wird, um den Zugang zu solchen anschlagfähigen Stoffen irgendwie zu begrenzen; im Hinblick darauf, was Professor Feltes vorhin gesagt hat, alles dafür zu tun, dass es eben nicht so einfach ist, an solche Ausgangsstoffe zu kommen. Frau Dr. Michael-Schulz, ich möchte an Sie die Frage richten – als Expertin auf dem Gebiet: Wie lassen sich denn aus Ihrer Sicht Höchstabgabemengen definieren, ohne jetzt den zulässigen Gebrauch im privaten Bereich über Gebühr einzuschränken, auch im Hinblick auf eine solche Interessenabwägung, also wenn ich jetzt Swimmingpool-Besitzer bin oder Wasserstoffperoxid in anderen privaten Zusammenhänge brauche, wo wäre dann eine solche Höchstabgabemenge zu definieren? Ab wann wird es sozusagen kritisch? Dann möchte ich auch noch einmal an Herrn Marker eine Frage richten. Jetzt komme ich wieder zurück zu den Waffen: Ist Ihnen bekannt, – ich gehe davon aus, dass das Ihnen bekannt ist – dass es Schreckschusswaffen gibt, die sehr, sehr realistische Imitationen von scharfen Waffen darstellen – Stichwort Anscheinswaffen? Wie wirkt sich dieses Problem, – so will ich es einmal beschreiben – dass es solche Waffen gibt, die aussehen wie echte, auf die polizeiliche Arbeit aus? Das wäre es erst einmal an Herrn Marker. Dann habe ich noch Fragen an Herrn Keusgen, weil nachvollziehbar ist, dass Sie sehr auf den Schützensport abstellen bzw. auf die Interessen des Schützensports und auch da muss ich noch einmal ganz kurz an Herrn Schuster anschließen im Hinblick auf diesen Interessenausgleich und dass wir nicht eine ganze Gruppe mit einem Gesetz stigmatisieren wollen. Aber gerade vor dieser Folie gefragt will ich – vielleicht ist diese Frage naiv – wissen, weshalb ist der Schützensport auf Feuerwaffen angewiesen und welchen Unterschied sehen Sie in der körperlich-geistigen Betätigung im Hinblick auf das sportliche Schießen, z. B. bei der Verwendung von Druckluftwaffen und worin besteht die Notwendigkeit im Schießsport, mit Waffen zu hantieren, die den Anschein von Kriegswaffen erwecken? Geht es nicht eine Nummer kleiner? Das ist im Grunde genommen der Kern der Frage. Kann man nicht im Schießsport



auch Waffen verwenden, die sich eben bei missbräuchlicher Verwendung weniger gefährlicher auswirken?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Kollegin Mihalic. Dann beginnen wir dieses Mal auf der rechten Seite mit der Beantwortung. Herr Professor Feltes, bitte.

SV Prof. Dr. Thomas Feltes (Ruhr-Universität Bochum): Ich dachte, Sie würden jetzt in der Mitte anfangen. Das wäre konsequent gewesen. Herr Schuster, vielen Dank für Ihre Bewertung, auch zur Diskussion. Ich glaube, das war sehr hilfreich und sehr nützlich, noch einmal deutlich zu machen, dass diese Forderung nach Extremen nach beiden Seiten nicht wirklich weiterhelfen kann. Ehrlich gesagt, ich beneide Sie wirklich nicht in dieser Situation. Sie haben tatsächlich den Schwarzen Peter. Was auch immer Sie entscheiden, kann Ihnen vor die Füße fallen. Ihre Hoffnung, dass ich Ihnen als Jurist da aus der Zwickmühle heraus helfen kann, muss ich leider enttäuschen.

Verfassungsrecht habe ich vor vielen Jahren einmal gehört und ich weiß, dass es da um Abwägungen geht und um Grundrechte und um Werte von bestimmten Rechtsgütern. Ich muss da aber ehrlich passen. Ich würde als Kriminologe gerne bei meinen Leisten bleiben. Vielleicht nur so viel zum Thema Stigmatisierung: Das ist natürlich ein Wort, was wir Kriminologen gut kennen und wo wir auch die negativen Auswirkungen des Ganzen kennen. Von daher bin ich da sehr sensibel, was das anbetrifft und ich denke, dass es sinnvoll ist, dass auch diejenigen, die da ggf. stigmatisiert werden würden, auch ein Stückweit versuchen, denjenigen, die hier eine Einschränkung fordern, entgegen zu kommen, um den Eindruck eben tatsächlich nicht zu erwecken, dass sie sich hier im Grunde genommen total gegen Änderungen streben oder wehren. Ich glaube, dass man dann unter Umständen wirklich zu einem Ergebnis kommen könnte. Was man dann wirklich, Frau Fograscher, evaluieren sollte, – und Sie haben das so schön deutlich gemacht, wie man diese Evaluationen machen könnte – spielt tatsächlich eine Rolle: Kann das Gesetz überhaupt in der Form umgesetzt werden, wie es gemacht worden ist? Ist diese Güterabwägung, über die wir jetzt gerade gesprochen haben, angewandt worden? Das braucht man in diesem Bereich ganz besonders, wo es um diese Überschneidung zwischen

verwaltungsrechtlichen Regelungen und strafrechtlichen Regelungen mit den entsprechenden Konsequenzen geht. Es ist keine einfache Materie aber umso wichtiger ist es, glaube ich, dass man sich intensiv mit ihr beschäftigt. Frau Renner, zum Stichwort illegale Waffen: Ich habe schon indirekt angesprochen, dass wir einfach differenzieren müssen, welche Gruppe von Personen bei welcher Gelegenheit sich mit welchen Waffen entsprechend versorgt. Diesen Hinweis auf Darknet und auf die Verfügbarkeit von illegalen Waffen, da würde ich so weit gehen wie Herr Grafe, das zynisch zu nennen. Aber ich würde es wissenschaftlich so formulieren, dass es verschiedene Bereiche sind, über die wir uns Gedanken machen müssen. Wenn man tatsächlich der Auffassung ist, dass man möglicherweise, wenn man den legalen Bereich beschränkt, die Menschen in den illegalen Bereich drängt, dann muss man überlegen, wen drängt man dort hin und was kann man auf der anderen Seite möglicherweise verhindern. Ich denke, dass ein Großteil der Fälle, auch diese Fälle, die ich zu Beginn meines Vortrags angesprochen habe, tatsächlich mit einer Beschränkung des legalen Waffenbesitzes verhindert werden könnten und möglicherweise auch einige dieser Fälle, die wir als terroristische Amokläufe sehen, wo sich Jugendliche oder Heranwachsende in sehr kurzer Zeit radikalieren und dann mit den ihnen verfügbaren Mitteln entsprechend Schaden anrichten. Was Rechtsextreme, Rocker oder die NPD anbetrifft, hat Herr Hofius einmal gesagt, dass die Justiz immer nach Einzelfällen entscheidet. Schön, wenn es so wäre, Herr Hofius. Ich kann Ihnen da aber auch noch ein paar andere Beispiele nennen, aber tatsächlich muss es genauso gemacht werden. Wir müssen uns jeden einzelnen Fall ansehen – es geht nicht anders – und das entschieden. Nicht die Gesinnung macht den Ausschlag, sondern das, was damit verbunden ist. Nur, wenn man mit ein bisschen offenen Augen durch die Gegend geht – seit einigen Monaten – dann sind diese 20 Prozent in unserer Bevölkerung, die ja die Bielefelder Kollegen dem rechtspopulistischen oder rechts-extremistischen Gedankengut zurechnen, dann sind die zunehmend eben auch zu hören und da würde ich mir auch wünschen, dass dann ein bisschen genauer zugehört wird und dann unter Umständen, wenn es eben um entsprechende Verfahren geht, auch die einschlägigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um hier Materialien



zu sammeln, um dann bei der Zuverlässigkeitsprüfung entsprechend tätig zu werden. Danke schön.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Dann darf ich Herrn Grafe das Wort erteilen.

SV Roman Grafe (Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“): Der Verweis auf die illegalen Waffen – das hören wir ja hier im Bundestag seit Jahrzehnten und das ist die ganz billige Ablenkungsmasche „Haltet den Dieb! Kümmert euch erst einmal um die illegalen Waffen“. Herr Hofius, als Staatsanwalt wissen Sie natürlich, dass sich schon seit längerer Zeit Staatsanwälte, Richter und Polizisten um illegale Waffen kümmern, mit mehr oder weniger großem Erfolg, aber darum geht es nicht. Das heißt, der Antrag der Grünen, über den wir heute reden, bezieht eben ausdrücklich auch die legalen Waffen mit ein. Die illegalen Waffen sind schon verboten und das sollen sie naturgemäß auch bleiben. Aber die 237 Opfer, von denen wir sprechen und die wir dokumentiert haben, wurden eben mit Sportwaffen ermordet. Die Behauptung, dass wenn man jetzt diese legalen Mordinstrumente als Sport-, Spaß- oder Spielgerät verbietet – Frau Mihalic, Sie haben völlig zurecht gefragt, ob es Alternativen gibt, z. B. Druckluftwaffen usw. Das wird Ihnen Herr Keusgen noch erklären, warum die Schützen so sehr an diesen tödlichen Waffen kleben. Aber es ist klar, was geschieht, wenn man es den Schützen verbietet. Was in Großbritannien sehr erfolgreich getan wurde, auch in Japan, Australien, wenn man sagt „Mit diesen Waffen nicht mehr.“ Selbst die olympischen Fünfkämpfer arbeiten mit Lichtpunktgeräten und haben auf tödliche Waffen verzichtet und auf anderes und das heißt, dass es Alternativen gibt. Und wenn man das sagt und auch gesetzlich durchsetzt, den Kompromiss so macht, wie in Großbritannien, auch ein demokratischer Rechtsstaat, in dem es durchaus möglich war. Das waren dort auch keine Radikalen, die das dort gemacht haben, die haben einfach aus dem Schulmassaker in Dunblane und auch nach dem Hungerford-Massaker schon 10 Jahre zuvor die richtigen Folgen in einem demokratischen Rechtsstaat gezogen, was der Deutsche Bundestag seit Jahrzehnten nicht machen möchte. Dass man sagt: Ja, dann gehen die Sportschützen aber in die Illegalität – das ist ein Generalverdacht gegen Sportschützen. Genau das, was Leuten wie Ihnen

und auch uns als Initiative ständig vorgeworfen wird. Zum Generalverdacht gegen Sportschützen: Nimmt man ihnen ihre legalen Waffen weg, heißt es, dann wird die Anzahl der illegalen sprunghaft steigen. Das würde ich mir gerne einmal erklären lassen, wie das konkret aussieht und welcher Sportschütze dann in das viel zitierte Frankfurter Bahnhofsviertel geht und sich innerhalb von zehn Minuten eine Waffe besorgt. Das stimmt alles so nicht. Wenn es alles so einfach wäre, hätten das Polizisten schon längst gemacht – verdeckte Ermittler. Das alles hat es längst schon gegeben. Frau Mihalic kennt das aus eigener Anschauung. So ist es eben nicht. Alles Propaganda. Die andere Frage, Frau Renner, zur Überprüfung der Zuverlässigkeit: Natürlich sind jetzt die Reichsbürger wieder im Gespräch, davor war es die Tatwaffe von Winnenden, die nicht richtig eingeschlossen war. Und alle paar Jahre gibt es hier Anträge und Anhörungen. Wir drehen uns im Kreis. Das Morden geht weiter, weil die tödlichen Sportwaffen nicht verboten werden. Man kann die Zuverlässigkeit nun vorab nicht sicher feststellen. Das ist einfach nicht möglich. Das ist international anerkannter Forschungsstand, kriminologisch und psychologisch, d. h. wer kann schon in einen Kopf hineingucken? Selbst Herr Kohlheim, der DSB-Vizepräsident, hat das vor ein paar Jahren selbstkritisch eingestanden. Das können wir auch nicht. Insofern sollten wir uns nicht auf die Söhne konzentrieren, die Papas Waffe wegnehmen oder jetzt aus aktuellem Anlass auf die Reichsbürger. Sie werden die Zuverlässigkeit mit keiner Methode sicher ermitteln können. Solange tödliche Sportwaffen erlaubt sind, – viel zu lange sagen wir und nicht nur wir – muss natürlich alles versucht werden, dass Neonazis, Reichsbürger, Rocker oder andere – Salafisten, Stasi-Leute, Grenztruppenoffiziere der DDR – nicht auch Sportwaffen besitzen. Das hätte alles nie geschehen dürfen. Man kann das natürlich, anders als in diesen Tagen im *Focus* der Abgeordnete Stephan Mayer zitiert wurde, solange man sich nicht zu einem generellen Waffenverbot durchringt, sehr wohl mit Überprüfungen, wie sie das BMI gerade wieder vor ein paar Tagen abgelehnt hat, regulieren, beeinflussen, zumindest erschweren, wenn man es schon nicht auf diesem Weg verhindern kann.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Herr Hofius, bitte schön.



SV **OStA Rainer Hofius** (Staatsanwaltschaft Koblenz): Herr Abgeordneter Schuster, ich bin zwar auch kein Verfassungsrechtler, sondern seit geraumer Zeit Strafrechtler, aber ich will mich der Antwort nicht verschließen. Ich habe auch in meinen Darstellungen, die ich schriftlich wiedergegeben habe, dieses Problem, was Sie ansprechen, das ja auf dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zur Verfassung beruht, nicht gedrückt. Das nationale Waffenregister weist, wenn ich es richtig im Kopf habe, etwa 5,5 Millionen legale Schusswaffen in Deutschland aus. Ich glaube, es gibt auch welche, die mehr als eine haben. Da dürfte die Zahl der Legalwaffenbesitzer die 3-Millionen-Grenze sicherlich überschreiten. Dem muss man die Fälle des Missbrauchs gegenüberstellen. Man muss keine Statistik können, um zu sehen, dass man, wenn man sich das anschaut, natürlich schreckliche Einzelfälle gegen Rechte Dritter nicht abwägen darf, aber unterm Strich wird man sagen müssen: Man kann bei diesen Gegebenheiten, ohne das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu verletzen, nicht sagen, dass wir meinen, dass alle diese Personen diese Waffen abgeben müssten. Dieses Recht wird eingeschränkt. Um den alten Bundespräsident Heinemann einmal zu zitieren, der 1976 das Waffengesetz unterzeichnete: „Man muss mit jedem, was man einschränkt, schauen, ob mir das tatsächlich was bringt und auf der anderen Seite ist das Opfer derer dann gerechtfertigt, die Nachteile erleiden?“ Wenn man mir darstellen könnte, dass es einen tatsächlich nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen den Taten und der Frage der Möglichkeit, legale Waffen zu besitzen, gibt, dass das allein die Grundlage wäre, nicht nur in Einzelfällen, dann würde ich Ihnen Recht geben, denn dann müsste man sich diese Frage stellen. Das kann man aber nicht. Das ist sicherlich in vielen Ländern probiert worden. Die Australier haben einmal das Waffengesetz eingeschränkt, um Suizide zu reduzieren. Die haben mittlerweile die weiße Fahne hoch gehoben. Das funktioniert nicht. Das funktioniert nirgends. Wenn sich einer umbringen will, dann bringt er sich um. Ich habe in meinem wirklich großen Bezirk in den letzten zwei Jahren sehr viele Suizide gehabt. Mit Schusswaffen war keiner dabei. Das ist immer mal wieder etwas anderes. Im letzten Jahr haben sich die Leute von hohen Brücken gestürzt. Dieses Jahr ist es die Methode, dass man auf der Autobahn aussteigt und einem Laster

entgegenläuft. Da habe ich jetzt schon drei Stück gehabt. Wer Suizid begehen will, den halten Sie davon nicht ab. Das ist etwas, was jemand mit sich selbst ausmacht. Mit Schusswaffen gibt es das. Nun komme ich vielleicht auf diesen Punkt: Gibt es Anhaltspunkte, was denn die Frage betrifft, wenn man sagt, dass wir so furchtbar viele illegale Waffen haben und was die Menschen tun, die die legalen abgenommen bekommen? Wir stellen ja sehr viele Schusswaffen sicher. Viel zu wenige. Wir stellen Schusswaffen sicher, die illegal sind und wir schauen uns natürlich an, wie die Leute zu diesen Waffen gekommen sind, wo immer das geht. Die meisten sind leider nicht sehr gesprächig. Das ist sicher daran gelegen, dass sie sich im engeren Kreise eingedeckt haben. Viele bringen sie aus dem Urlaub mit. Ein Legalwaffenbesitzer, dem ich die Waffe abnehme, läuft nicht zwingend sofort los und besorgt sich eine andere. Das ist schon wahr. Es ist so, dass diejenigen, die diese Waffen illegal besitzen, in aller Regel Personen sind, die gar nicht auffällig sind, die sie manchmal auch geerbt haben oder nicht hergeben, weil die damals noch nicht eingetragen waren. Ich glaube nicht, dass die alle gleich loslaufen. Das britische Beispiel zeigt, dass es viele getan haben müssen, sonst ginge die hohe Zahl der Schusswaffeneinsätze nicht auf, die bei Eurostat dokumentiert ist. Was man den Menschen an verschiedenen Waffen an die Hand gibt, ist das Thema Bundesjagdgesetz, das eine Rolle spielt und das im September durch den Bundesrat gegangen ist. Das kann ich nicht abschließend beurteilen. Das Jagdrecht kam hier ins Gespräch. Im Jagdrecht selbst, wo ich nicht zu Hause bin, heißt es, dass nur drei Schuss eingesetzt werden dürfen. Beim Anschießen darf man aber mehr nutzen. Dann kam die überraschende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus März, die dann plötzlich dazu führte, dass die Verwaltungsbehörden nicht mehr bereit waren, halbautomatische Schusswaffen, die ein Magazin aufnehmen, das mehr als zwei Schuss beherbergt, dann plötzlich zu verbieten. Die Jäger sagen, da muss man sie fragen: Sie brauchen das draußen. Da muss ich offen sagen: Ich bin kein Jäger und ich habe auch noch kein Wild geschossen. Das muss ich zur Kenntnis nehmen. Die Zuverlässigkeitsprüfung – das war auch die Frage – wie läuft das ab, können wir diese Personen vernünftig aussortieren, die uns hier Sorgen machen? Wer einmal ein bisschen in die Verwaltungs-



gerichtsrechtsprechung zum § 5 Waffengesetz schaut, der wird erstaunt sein, wie häufig schon sehr, sehr strenge Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, der Kommunen voran, halten. Die Verwaltungsgerichte sind auf unserer Seite, möchte ich mir jetzt einmal erlauben zu sagen, sehr dankbar. D. h., jemand, der auch nur im Verdacht steht, die Zuverlässigkeit nicht zu haben, wird im Verwaltungsrechtsweg selten Erfolg haben, sich bei der jetzigen Gesetzeslage durchzusetzen. Das erfüllte Waffengesetz funktioniert, wenn man sich das genauer anschaut. Wenn dann die Verwaltung noch in der Lage ist, Informationen der Waffenbehörde zur Verfügung zu stellen, die das noch kritischer sieht, bin ich überzeugt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auch bei Extremisten funktioniert – wir haben ja schon den Fall der Hells Angels, das werden Sie vielleicht verfolgt haben, da haben die höchsten Verwaltungsgerichte gesagt bekommen, wer dort aktiv tätig ist und nicht zuverlässig ist. Das geht. Dazu braucht man kein Gesetz zu ändern. Man muss das, was wir haben, ordentlich anwenden. Ich sehe, dass das bei uns zumindest, soweit ich das überblicke, – ich kann das nur für Rheinland-Pfalz sagen – auch so geschehen ist. Gesetzesfolgenabschätzung: Ja. Dieses Gesetz aus 2009 kann man in der Praxis abschätzen. Es hat erhebliche Auswirkungen. Voran der § 36 Waffengesetz, wo die entsprechenden Normen erhebliche Auswirkungen haben. Es ist kaum zu fassen, welcher hoher Bestand an Schusswaffen in Deutschland war, von dem nicht einmal die Besitzer was wussten. Ich bekomme immer die Durchschriften von den Verwaltungsbehörden. Von daher kann ich es mir erlauben, das zu sagen. Die Angeschriebenen werden gefragt: Bei Ihnen auf der Waffenbesitzkarte ist seit anno sowieso eine Schusswaffe, erzählt mir doch einmal, wie ihr die aufbewahrt. Dann geht das große Suchen los. Das hat erheblich dazu beigetragen, dass hier einmal diese Waffen gefunden werden und die dann weitgehend abgegeben werden. Das liegt schon daran, dass diese Waffen keinen großen Wert darstellen. Wenn sie dann die nach dem Waffengesetz vorgeschriebenen Behältnisse erwerben, dann sind die exorbitant teurer als die Waffe je gewesen ist. Wir haben erhebliche Erkenntnisse, dass diese Waffen tatsächlich aus dem Markt gehen, aus dem Volk herausgehen, die irgendwo im Speicher lagen. Das ist ja das Hauptproblem, dass sie nicht ordentlich

untergebracht sind. Insoweit wäre ich natürlich sehr daran interessiert, dass sich das mal einer wissenschaftlich anschaut. Ich kann es nur aus der Praxis sagen. Auch die These, die man mir 2009 um die Ohren schlug. Da sagen die Waffenbehörden: „Sie werden ja gar nicht hereingelassen, weil sie ja nicht hineinschreiben konnten... ohne Durchsuchungsbeschluss geht es nicht, dass sie hineingehen. Sie werden hereingelassen.“ Unsere Waffenbehörden berichten durch die Bank, dass es eher ein freundschaftlicher Empfang ist, auch wenn sie am Ende zu Beanstandung führen und dann ist die Freundschaftlichkeit nicht mehr ganz so gegeben, aber hier wird auch ganz klar den Leuten gesagt: „Hier bitte schön, ihr müsst etwas ändern.“ Ich denke, das ist alles, was ich hatte. Danke sehr.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Dann darf ich an Herrn Keusgen weitergeben.

SV **Hans Herbert Keusgen** (Präsident des Forum Waffenrecht e.V., Ratingen): Schönen Dank. Wenn Sie mir erlauben, möchte ich nicht gleich auf die Frage von Frau Mihalic eingehen, sondern auch noch einmal auf den Begriff der Stigmatisierung. Ich kann Herrn Schuster nur zustimmen, dass wir wirklich aufpassen müssen, nicht eine Stigmatisierung gerade bei unseren Jägern, Sportschützen und Sammlern vorzunehmen. Wo gibt es die denn sonst? Wir haben in unserem Land im Jahr etwa 4.000 Verkehrstote. Wir haben immer wieder Tote durch illegale Rennen und in der vergangenen Woche ist es passiert, dass sich ein junger Mann von zwei jungen Damen belästigt fühlte, den Rückwärtsgang einlegte und mit einer Affengeschwindigkeit über den Bürgersteig fuhr und beide Damen krankenhausreif fuhr. Nach meiner Kenntnis kämpfen sie heute noch mit dem Leben. Ist jemals jemand auf die Idee gekommen, deswegen grundsätzlich die Führerscheine zu verbieten? Dann scheint mir hier ein Thema zu kurz zu kommen, wenn wir von der Zuverlässigkeit reden und deswegen möchte ich dem Begriff eins hinzufügen: Bevor ein Sportschütze bspw. eine Waffe überhaupt erwerben darf, muss er zunächst einmal 12 Monate unter Beobachtung im Schützenverein sein. Er muss die Prüfung der Zuverlässigkeit ablegen und er muss die Prüfung der Fachkunde ablegen. Bei unseren Jägern sieht es noch ganz anders aus, denn, ich glaube, Sie wissen alle, dass unsere Jäger, bevor sie überhaupt einen Jagdschein erwerben können, ein irres Schulungs-



programm auf unglaublich vielen Ausbildungsgebieten durchlaufen müssen. Man könnte das auch gewissermaßen als Abkühlphase betrachten, bevor er überhaupt den Jagdschein erwerben kann. Dann möchte ich noch erwähnen, dass wir eigentlich alles registrieren müssten, dass die Straftaten mit legal besessenen Waffen in der sog. PKS, in der polizeilichen Kriminalstatistik, ganz, ganz weit unten stehen und Baseballschläger noch etliche Stufen darüber in Erscheinung treten. Das sind alles Fakten, die man meines Erachtens nicht vergessen sollte. Ich möchte jetzt zu Ihrer Frage zurückkommen, die ich sehr wohl verstehe, aber ich mag die Begründung nicht erkennen, Frau Mihalic. Regierungen verschiedener Zusammensetzungen haben jetzt über die vergangenen 10 bis 15 Jahren immer wieder intensiv das Thema der Deliktrelevanz diskutiert, die von Ihnen angesprochenen Halbautomaten untersucht und sind immer wieder zu dem Ergebnis gekommen, dass sie eben nicht deliktrelevant sind und deswegen auch keine Gefahr für die innere Sicherheit, für unsere Bürger, für unser Land darstellen. Ich würde Ihnen einen Vorschlag machen: Soweit ich weiß, kommen Sie aus Waldbröl, ich komme aus Much. Wir können beide, ich bin dazu gerne bereit, im Oberbergischen den einen oder anderen Schützenverein besuchen und uns ein Bild darüber machen, wie es in der Wirklichkeit aussieht, denn auch dann können viele Fehlinterpretationen ausgeräumt werden.

BE Abg. **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte einen Gegenvorschlag machen. Vielleicht beantworten Sie einfach meine Frage?

SV **Hans Herbert Keusgen** (Präsident des Forum Waffenrecht e.V., Ratingen): Das habe ich gerade beantwortet, Frau Mihalic. Warum sollen wir unseren Sportschützen das Hobby nehmen, wenn Regierungen und Fachministerien unterschiedlicher Zusammensetzung immer wieder bestätigt haben, dass die von Ihnen angesprochenen Waffen keine Gefahr darstellt. Dann kann ich nicht erkennen, warum wir dieses Hobby einschränken können. Abschließend möchte ich noch einmal auf den Begriff der Evaluierung eingehen. Ich bin seit etwa über 20 Jahren, insgesamt 40 Jahre im Geschäft, und mit dem Thema Waffenrecht beschäftigt. Ich habe eines festgestellt: Ich bin jetzt

in der 4. oder 5. Runde und das Waffenrecht wird ständig evaluiert. Dagegen haben sie nun restlos gar nichts einzuwenden und eines möchte ich hier noch ganz klar darstellen: Von den Dingen, die da offensichtlich hinzugekommen sind, während der letzten Woche, die Herr Feltes angedeutet hat, distanzieren wir uns in aller Form. Das gibt es bei uns nicht. Herr Grafe, Sie können den Kopf schütteln, so oft Sie wollen, Sie können mich auch angreifen, so oft Sie wollen. Provozieren können Sie mich heute nicht.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Herr Marker, bitte.

SV **Hans-Jürgen Marker** (Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, ich versuche es in Anbetracht der Zeit im Telegrammstil. Zur These „Weitere Beschränkungen des Waffenrechts führen zum Schwarzmarkt“: Spekulation. Ich kann es mir nicht vorstellen, dass diejenigen, die sich mit dem Waffenrecht befassen und feststellen, dass eine Beschränkung möglicherweise Probleme bereitet, dass die dann automatisch und zwingend zum Schwarzmarkt abwandern. Das glaube ich nicht, zumal die Preise dort eine andere Größenklasse haben als bei Frankonia. Es ist eine Spekulation. Es muss die Zeit zeigen, wenn man wirklich Beschränkungen macht, ob es dann so läuft – kann ich mir nicht vorstellen. Zuverlässigkeitsprüfung: Ich denke, die Zuverlässigkeitsprüfung, so wie sie derzeit praktiziert wird, genügt, wobei wir uns ganz klar dafür aussprechen, dass extremistische Personen, aus welcher Ecke sie auch immer kommen mögen, keine Waffen besitzen dürfen. Sie dürfen keine WBK erhalten und wenn sie Waffen besitzen, müssen diese weggenommen werden. Ohne Wenn und Aber. Evaluation von Gesetzen: Wer soll das machen? Das wäre wünschenswert, aber wer soll das machen? Man müsste einige neue Großbehörden schaffen. Mir als gelerntem Polizist wäre es hier lieber, wenn Politik in Gesetzen weniger unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden würde bzw. einbauen würde, denn das würde zur Rechtsklarheit führen und wir hätten die Rechtsklarheit nicht erst nach 10 bis 15 Jahren, wenn Obergerichte irgendwann mal Recht gesprochen haben. Zum Jagdgesetz: Ob die bestehende Regelung mit den Patronen bei halbautomatischen Langwaffen ausreichend ist – da möchte ich vorausschicken, ich bin auch kein



Jäger. Ich bin fast einer geworden, aber als man mir gesagt hat, man müsse da Samstagmorgen um 5 Uhr aufstehen, um Hochsitze im Wald zu bauen, habe ich schnell wieder Abstand davon genommen. Ich habe mich aber sehr intensiv mit dem Jagdrecht befasst. Es wurde ja diskutiert, ob man die Größe der Magazine so gestaltet, dass man maximal drei Patronen reinkriegt. Jetzt ist die Situation so, dass die Waffe, Waffe plus Magazin, maximal drei Patronen fassen darf, also eine im Lauf und zwei im Magazin oder keine im Lauf und drei im Magazin. Solange das Magazin nicht zu einem sog. wesentlichen Bestandteil einer Waffe zählt – in der EU ist man jetzt im Zusammenhang mit der Feuerwaffenrichtlinie dran, sich zu überlegen, ob man das tun sollte, was wir befürworten würden. Aber solange es nicht der Fall ist, muss man sich über Magazine keine Gedanken machen, denn ich kann durchaus ein Magazin haben, das baulich maximal drei Patronen fasst. Und wenn der Kontrolleur weg ist, dann nehme ich das raus und das andere rein, das 50 Patronen fasst. Es ist so oder so Quatsch. Für die Praxis finde ich die Regelung, wie wir sie momentan haben, sachgerecht und das ist okay so. Ob ein Verstoß – jetzt kommen wir zu einem anderen Thema – dagegen unbedingt eine Ordnungswidrigkeit sein muss, die mit 100 Euro maximal geahndet werden kann, da sehe ich durchaus ein Defizit, denn wenn man schon auf diese Gruppe aus Gründen, auf die ich gleich zu sprechen komme, eingeht und die Regelung so schnell durchdrückt, wie es hier der Fall gewesen ist, dann muss ich sagen, bei Verstößen muss man dann auch entsprechend sanktionieren. Die drei Schuss sind sachgerecht. Es ist auch sachgerecht für bestimmte Arten der Jagd, z. B. wenn man auf Sauen geht, also auf Wildscheine, denn es gibt nichts Gefährlicheres als eine angeschossene Wildsau. Dann ist es schon sehr, sehr sinnvoll, dass man sehr kurzfristig, – beim Repetieren muss man herunternehmen und durchladen und neu justieren – dass man da noch im Anschlag den zweiten tödlichen Schuss setzen kann. Deshalb halte ich diese Regelungen im Jagdrecht für sehr sinnvoll. Ob – und das habe ich auch in meiner Begründung geschrieben – das auch für die Sportschützen gilt, sehe ich anders. Im Sportschützenbereich muss man nicht unbedingt Halbautomaten einsetzen. Da gibt es eine ganze Menge anderer Waffen, die auch Spaß machen, wenn man denn unbedingt meint, dass sowas Spaß

machen muss. Die Vorstoffe zu Bomben: Natürlich hat das auch eine präventive Wirkung, wenn ich einen Liter irgendeiner Flüssigkeit in Deutschland revidiere, aber ich glaube, das Beispiel von Wasserstoffperoxid, das in Griechenland für 35 Liter zu haben ist als Mindestgebinde, da muss man erst einmal innerhalb von Europa gucken, und wenn möglich, auch noch darüber hinaus, gleiche Regelungen für gleiche Stoffe zu schaffen. Alles andere ist Quatsch. Wenn man Deutschland auf einen halben Liter limitiert und in Griechenland kriege ich das Ganze für 35 Liter zu kaufen, dann führt das zu nichts. Zuletzt die SAS-Waffen/Schreckschusswaffen: Ich bin da Ihrer Auffassung. Ich kann da ganz kurz aus dem Bundeslagebild zitieren. Im Berichtsjahr 2015 wurden 470 Waffen an Tatorten im Zusammenhang mit Straftaten nach dem StGB sichergestellt. In 72,4 Prozent der Fälle, handelte es sich um erlaubnisfreie Gasalarm- und Luftdruckwaffen, also die SAS-Waffen. Der Anteil der erlaubnispflichtigen Schusswaffen beträgt 27,6 Prozent. Von den sichergestellten Waffen befanden sich 4,9 Prozent im legalen Besitz. Bei 72,4 Prozent der Fälle von 470 könnte ich mir schon vorstellen, dass man hier eine mindestens numerische Erfassung, wenn nicht sogar einen Erlaubnisvorbehalt über den kleinen Waffenschein, den wir jetzt schon haben, hinweg ins Gesetz einstellt. Es nützt dem Opfer – was heißt Opfer, es gibt ja keine Opfer bei SAS-Waffen. Es verhindert unter Umständen keinen Banküberfall, aber es wird schon eine sehr starke präventive Wirkung haben, wenn der Täter wissen muss, dass wenn er seine Waffe verliert, dass man relativ einfach auf ihn zurückgreifen kann. Deshalb im Sinne des Antrags Zustimmung unserer Seite.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Last but not least, Frau Dr. Michael-Schulz.

Sve **Dr. Heike Michael-Schulz** (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin): Ganz kurz noch einmal zu Mengen. Die Problematik von dem hier häufig diskutierten Wasserstoffperoxid ist, dass es eine relativ breite Anwendung findet; mit auch recht unterschiedlichen Mengen. Man kann sich sehr gut vorstellen, dass man zu einer Wunddesinfektion deutlich weniger braucht als wenn man einen Pool oder ein Aquarium desinfizieren möchte. Das macht es schon problematisch, hier Höchstmengen vielleicht festzulegen. Die andere Problematik, was man sich



evtl. auch anschauen sollte, sind Kombinationen. Wenn ich z. B. Wasserstoffperoxid in einem Haarfärbemittel hätte, wo es eine von 5, 6, 7 oder 8 Komponenten ist, ist natürlich das Missbrauchspotential dieser Anwendung deutlich geringer als wenn man bspw. eine wässrige Lösung haben würde. D. h. man müsste hier doch relativ abwägen, wofür es verwendet wird und auch in welcher Art es wirklich vorliegt.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank für die Antworten. Ganz herzlichen Dank an Sie, sehr geehrte Dame und Herren Sachverständige, für Ihre Beiträge und die Erwiderung auf die Fragen der Kolleginnen und Kollegen. Wir werden das, was Sie heute hier vorgetragen haben, natürlich in die Erwägung im Innenausschuss einbeziehen, wenn wir die Anträge in der Innenausschusssitzung beraten. Ich darf mich ganz herzlich bei Ihnen, bei den Kolleginnen und Kollegen, bedanken und schließe die 96. Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:05 Uhr

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei

zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestag
am 28. November 2016-11-16

Gegenstand: 1. Bundestagsdrucksache 18/7654 vom 24.2.2016
2. Bundestagsdrucksache 18/9674 vom 21.9.2016

Vorbemerkung

1. Die Gewerkschaft der Polizei sieht sich als Vertreterin der sozialen Belange aller Polizeibeschäftigten gegenüber ihren staatlichen Arbeitgebern.

Sie begrüßt daher alle rechtsstaatlich mögliche Maßnahmen, die sich als sinnvoll und zweckmäßig erweisen um Anschläge Einzelner oder durch Gruppen auf Menschen und Sachwerte zu verhindern sowie Straftäter, die solche Anschläge verüben wollen, verübt haben oder daran mitgewirkt haben zu verfolgen, um sie der Justiz zuzuführen.

Bei terroristisch geprägten Aktionen ist die Motivation der Täter oft unterschiedlicher Natur. Die zwei Hauptströmungen entspringen entweder dem politischen oder dem religiösen Fanatismus. Die eigentlichen Täter sind oft Heranwachsende und solche, deren geistigen Fähigkeiten eingeschränkt sind und daher das Unrecht bzw. die Tragweite ihres Handelns nicht oder nicht vollständig verstehen können.

Fanatische Hintermänner und eingeschränkt einsichtsfähige Täter reagieren weder in ihren Planungen noch hinsichtlich spontaner Handlungen rational. Die daraus resultierende fehlende Einschätzbarkeit macht sie insbesondere für die Polizei gefährlich.

2. Jeder Staat muss Waffen, insbesondere Schusswaffen bzw. Feuerwaffen, waffengleiche Gegenstände und Gegenstände, die als Waffe gebraucht werden können, definieren. Er muss sagen, wer Waffen erwerben, führen und gebrauchen darf, um nur einige der Tatbestände zum Umgang mit Waffen zu nennen.

Unstreitig gibt es Personengruppen, wie z.B. die Polizei, die als Waffenträger legitimiert sind. Daneben dürfen Jäger, Sportschützen, Sammler, gefährdete Personen, Hersteller und Händler mit Waffen umgehen. Jeder der genannten im bestimmten Umfang. Und gerade an dieser Stelle liegt offenbar das Problem.

Sofern der Personenkreis, der mit Waffen umgehen darf als solcher unangetastet bleiben soll, gilt es die „Spielregeln“ festzulegen, in welchem Umfang dies geschehen kann. Darunter sind z.B. zu verstehen: die Art der Aufbewahrung von Waffen, welche und wie viele Waffen darf wer besitzen, wie ist das Verbringen geregelt, wie die Aufbewahrung von Munition und auf welche Weise wird das berechnete Schießen definiert.

Eine ganz besonders wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Vollzug, angefangen von den Erlaubnisbehörden bis hin zu den Personen, die ordnungsrechtliche Überprüfungen, insbesondere im grundgesetzlich geschützten Wohnbereich vornehmen dürfen – und unter welchen Bedingungen.

Die Gewerkschaft der Polizei spricht sich im Hinblick auf das Waffenrecht allgemein für eine strenge Rechtsordnung und einen funktionierenden Vollzug aus. Mit Waffen soll grundsätzlich nur derjenige umgehen dürfen, der hierfür ein Bedürfnis hat – und dies mit strengen Auflagen, damit Mißbrauch so weit als möglich ausgeschlossen werden kann.

zu BTDS 18/7654 (Abgabe brisanter Chemikalien)

Die EU-VO unternimmt den Versuch, die Abgabe bestimmter Chemikalien, die als Grundsubstanz bestimmter Sprengstoffe bekannt sind, in den dort genannten Reinheitsgraden oder als Bestandteil von Gemischen, zu verbieten. Alternativ sollen die Käufer anderer Chemikalien mit vergleichbaren Gefahren von den Abgabestellen an bestimmte staatliche Stellen gemeldet werden, sobald ein Kauf ungewöhnlich großer Mengen erfolgt oder der Käufer ein ungewöhnliches Verhalten zeigt.

Es gilt zu erörtern, ob die Verordnung geeignet ist, ihr Ziel, den Verkauf an potenzielle Terroristen, die daraus Bomben bauen, zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Gleiches gilt für eine verwaltungsrechtliche Umsetzung der Verordnung, auch unter Anwendung der Hinweise aus der Anlage zur BT-Drucksache 18/5968.

Die EU-Verordnung verfolgt einen Ansatz, der durchaus als vielversprechend bezeichnet werden darf. Gleichwohl hat sie einige Mängel. Diese werden in der Bezugs-Drucksache durch die Bundesregierung auch ohne Umschweife benannt. Z.B. der Unterschied in den Abgabemengen zwischen einzelnen EU-Staaten oder der fehlende Aufbau staatlicher Stellen, in denen Problemkäufe angezeigt werden können und vieles mehr.

Auch ist es schwer daran zu glauben, dass europaweit ein so komplexes Rückverfolgungs-System aufgebaut werden kann, das wenigstens innerhalb der EU funktioniert. Das System ist aber genau unter diesen Bedingungen wirksam, sonst nicht.

Aber auch falls es gelänge, den Herkunftsweg bestimmter Chemikalien präzise zu verfolgen. Wäre es dann ausgeschlossen, dass auf diese Weise Bomben gebaut würden? Davon sollte nicht ausgegangen werden. Den Opfern eines Anschlags würde es nichts nützen, wenn jemand als Käufer einer potenziell gefährlichen Substanz identifiziert werden könnte. Ihm müsste nachgewiesen werden, dass er damit eine Bombe gebastelt hat. Und selbst wenn dies gelänge, welcher Wert hätte diese Feststellung, wenn der Käufer als Selbstmordattentäter tätig geworden war.

Darüber hinaus ist es fraglich, ob es Sinn macht, einen solchen Verwaltungsaufwand zu initiieren, wie es die EU-VO tut, wohl wissentlich, dass man bei bestimmten Sprengstoffen nur kleine Mengen benötigt um große Schäden anzurichten. Man sollte dabei eher an die unterschiedlichsten Formen der offenen „grünen Grenzen“ denken, als an Verwaltungsvorschriften für Baumärkte.

Vielleicht läge eine Möglichkeit darin, die Gruppe der Endverbraucher, so zu verkleinern, dass sie übersichtlich wird. Als Beispiel könnten die Schädlingsbekämpfer dienen. Die Wirkstoffe, die dort zur Anwendung gelangen, sind für Normalverbraucher nicht erhältlich.

Im Übrigen wäre es ein falscher Weg, an die ChemVerbotsVO zu denken. Diese VO richtet sich an den Personenkreis der Arbeitnehmer, die planmäßig während eines Arbeitsprozesses mit bestimmten Gefahrstoffen umgehen müssen. Wenn weder die Verhältnisprävention noch die Verhaltensprävention im Sinne der Unterbindung von Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen wirksam sind, kann ein Stoff verboten werden. Es handelt sich hier also um eine Arbeitsschutzvorschrift. Das sollte aus rechtssystematischen Gründen auch so bleiben.

zu BTDS 18/9674 (Waffenrecht)

Mit der EU-Feuerwaffenrichtlinie soll der Versuch unternommen werden, die in der Bezugsdrucksache (und weitere) genannten Nachteile des derzeitigen europäischen Waffenrechts zu beseitigen. Sie soll ein insgesamt restriktiveres Waffenrecht bewirken. Ob es gelingt, bleibt im Rechtsetzungsverfahren in Brüssel und in den Staaten abzuwarten. Insofern ist es aber fraglich, ob das Instrument einer Richtlinie der richtige Weg war, das Gewollte zu erreichen (vergleiche hierzu auch Erwägungs-Grund Nr. 5, EU-VO 98/2013 v. 15.1.2013).

Der bisher erkennbare restriktive Trend der Feuerwaffenrichtlinie ist aus Sicht der GdP zu begrüßen.

zu 1.a

mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes wird es gestattet, halbautomatische Langwaffen, die mit insgesamt höchstens 3 Patronen geladen sind, für die Jagd einzusetzen. Die vorherige Diskussion um Magazine, die höchstens 3 Patronen fassen, ist damit erledigt. Magazin und Waffe zusammen dürfen nur jetzt mit 3 Patronen geladen sein. Das tatsächliche Fassungsvermögen des Magazins spielt dabei keine Rolle.

Für den Jagdbereich mag diese Regelung akzeptabel sein, weil die Ausbildung zum Jäger, insbesondere die Schießausbildung, sehr hohe Anforderungen, auch an die Zuverlässigkeit des Bewerbers stellt. Akzeptabel ist sie auch hinsichtlich einer kurz hintereinander folgenden Schussabgabe von bis zu 3 Schuss bei der Jagd auf Sauen. Aufgrund der Gefährlichkeit solcher Tiere, wenn sie angeschossen sind, ist es sehr zweckmäßig, die zweite tödliche Kugel sehr schnell hinter der ersten, fehl gegangenen, anzutragen. Höchstens aber die 3. Kugel – über die sich allerdings schon trefflich streiten lässt.

Für alle anderen Bereiche sind Halbautomaten eher fraglich. Auf Kriegswaffen wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

zu 1b)

Grundsätzlich sind Waffenregister nützlich. Allerdings nur dann, wenn die so genannten „wesentlichen Bestandteile“ umfassend als solche definiert sind (insbesondere auch die Magazine) und wenn die Register einheitlich sind und überall auf hohem Niveau gepflegt werden.

Allerdings ist auch festzustellen, dass Schusswaffen, die für Straftaten verwendet werden, einschließlich terroristischer Aktionen, kaum über legale Wege in den Besitz der Täter gelangen. Sie entstammen idR dem Schwarzmarkt.

zu 1c)

Eine getrennte Lagerung von Waffe und Munition ist nur dann wirksam, wenn es sich um eine räumliche Trennung in unterschiedlichen Immobilien handelt. Nur getrennte Fächer in einem Schrank vorzuschreiben, ist wirkungslos.

zu 1d)

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme darf bezweifelt werden. Bei einer Stichtagsfeststellung bleiben Veränderungen, die nachträglich eintreten, unbemerkt. Selbst bei einer regelmäßigen Wiederholung der Feststellungen (wie oft ist denn hier sinnvoll?) kann dieser Effekt nicht eliminiert werden. Darüber hinaus ist nicht jeder Täter physisch, psychisch und kognitiv zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht imstande, das Unrecht seiner Tat zu erkennen. Kriminologisch ist dies eher die Ausnahme.

zu 1e)

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird eine Erlaubnis zum Führen und zum Schießen u.a. davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist.

Ob es Sinn macht, diese Verpflichtung eine Stufe nach vorne, also auf den Erwerb und Besitz zu verlagern ist fraglich. Schutzziel einer Haftpflichtversicherung ist es, die Haftung eines Waffenträgers gegenüber Schäden, die er leicht fahrlässig verursacht, auf das Versicherungsunternehmen zu verlagern. Nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§ 276 BGB) wird die Haftpflicht bei Vorsatztaten und solchen, bei denen grobe Fahrlässigkeit obwaltet, verneint.

Auf Straftaten projiziert bedeutet das, dass eine Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit dem Waffengebrauch wohl nicht leistet. Es ist kaum ein Fall denkbar, in dem ein terroristischer Anschlag leicht fahrlässig erfolgt!

zu 1f)

Falls die in Kategorie A genannten Waffen als Sammlerwaffen verwendet werden, sollten sie auf eine solche Weise unbrauchbar gemacht worden sein, dass eine Reaktivierung auch mit Spezialwerkzeugen absolut unmöglich ist. Diese Bedingung sollte für alle wesentlichen Teile der Waffe einzeln erfüllt werden müssen. Dann steht der Waffe als Sammlerobjekt nichts im Wege.

zu 1g)

Diese Forderung wird für sinnvoll gehalten.

zu 1h)

Diese Forderung ist wirkungslos. Welcher Mensch, der eine Straftat plant, hat es so eilig, dass er nicht einmal 4 Wochen warten kann. Das ist purer Aktionismus.

zu 1i)

Die europaweite Angleichung des Waffenrechts ist sehr wünschenswert. Darüber hinaus sollte sich die Politik aber auch Gedanken darüber machen, mit welchen Mitteln dieses Waffenrecht gegenüber anderen Staaten, die nicht der EU angehören, insbesondere die im Osten gelegenen, gesichert werden kann.

Effektive Kontrollmechanismen sind auch begrüßenswert. Die weitere Begrenzung von Waffen, die sich im Privatbesitz befinden grundsätzlich auch, allerdings unter gebührender Berücksichtigung gesellschaftlich akzeptierter Belange.

zu 2.

Zustimmung – wie bereits unter 1f ausgeführt.

zu 3.a)

Grundsätzlich Zustimmung. Es sollte jedoch sehr darauf geachtet werden, dass nicht einerseits Vorschriften zur Kontrolle erlassen bzw. verschärft werden, andererseits aber hierzu erforderliche Kontrollorgane nicht ins Leben gerufen - oder bestehende Kontrollorgane personell abgebaut werden. Siehe das üble Beispiel, das bei der betrieblichen Überwachung des Arbeitsschutzes durch die Gewerbeaufsicht Platz gegriffen hat. Mit dem Hinweis auf föderale Zuständigkeiten ist das ein leichtes Spiel, das unterschiedliche politische Kräfte gegeneinander spielen.

zu 3b)

Diese Gefahr ist in der Tat gegeben. Siehe auch 1c).

zu 3c)

Grundsätzlich richtig. Uns liegen aber keine Erkenntnisse vor, dass Waffenschränke aufgebrochen und der Inhalt gestohlen wurde. Auch der Diebstahl ganzer Waffenschränke samt Inhalt ist eher selten.

zu 3e)

Diese Forderung würde den sog. kleinen Waffenschein um eine Bedürfnisprüfung ergänzen. Ggf. auch noch die Nachweispflicht einer Haftpflichtversicherung. Darüber könnte man diskutieren. Auf jeden Fall bei Signalpistolen, die ohnehin nur für bestimmte Zwecke eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wäre es auch wünschenswert, darüber zu diskutieren, ob der ehemalige Sachkundelehrgang für Seenotsignalmittel wieder eingeführt wird. Derzeit genügt es, wenn bei der Ausbildung zum Sportbootführerschein See oder Binnen ein bestimmter Ausbildungsteil im Gesamtlehrgang enthalten ist. Das ist deutlich zu wenig. Dazu zählt auch, dass die pyrotechnische Munition aller T-Klassen mindestens unter die Nachweispflicht eines Sachkundenachweises gestellt wird.

zu 3f)

Diese Forderung macht Sinn.

Zu 4a)

Das müsste eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Zu 4b)

Diese Forderung wird schwierig umzusetzen sein. Denkt man nur an die Schützen, die ihre Munition selbst laborieren.

Auch bei angekaufter Munition kann es vorkommen, dass die eine oder andere Patrone verloren geht. Abgabestellen müssen ohnehin Buch über die Munitionsabgabe führen.

Mit solchen Maßnahmen kann man terroristische Anschläge kaum verhindern.

Zu 4c)

Es wäre schön, wenn jemand eine „polizeiliche“ Maßnahme erfinden würde, die geeignet wäre, den im Umlauf befindlichen Bestand zu reduzieren. Mit einer solchen Amnestie erreicht man keine Straftäter, sondern Menschen, die aus irgendeinem Grund zu Waffen gekommen sind, meist im Rahmen von Erbfällen.

Alles andere in diesem Bereich gehört in das Land der unbegrenzten Träume.

Soweit zu den Ausführungen der Gewerkschaft der Polizei.

Berlin, 18.11.2016

Bundesgeschäftsstelle, Abt. III

SB: Hans Jürgen Marker (0172/2929341; hansjuergen.marker@gdp.de)

Stellungnahme zur Anhörung im der Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 28. November 2016 von 14.00 bis 16.00 Uhr zum

- a) Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS-90/DIE GRÜNEN, Abgabe von anschlagsfähigen Ausgangsstoffen beschränken, BT-Drucksache 18/7654 (vom 24.02.2016)
- b) Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS. 90/DIE GRÜNEN, Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit, BT-Drucksache 18/9674 (vom 21.09.2016)

Vorbemerkung: Aufgrund der späten Einladung und der Tatsache, dass die Anhörung mitten im Vorlesungsbetrieb meiner Universität stattfindet, kann nur eine kurze, prägnante und auf wesentliche Punkte beschränkte schriftliche Stellungnahme abgegeben werden. Eine umfassende, gutachterliche Stellungnahme gebe ich gerne zu einem späteren Zeitpunkt und unter entsprechenden Bedingungen ab.

1. Worum geht es?

In der Drucksache 18/7654 wird ein Beschluss des Bundestages gefordert, in dem festgestellt wird, dass „die Bedrohung durch politisch motivierte Anschläge ... zunehmend auch von radikalisierten Einzeltätern aus(geht), die zur Durchführung ihrer Taten Unterstützung durch bewusst wenig institutionalisierte, fluide Netzwerke erhalten. Diesen Gefahren zu begegnen ist eine große Herausforderung für die deutsche Innenpolitik.“

Diese Feststellung ist zutreffend und muss nicht weiter erläutert werden. Sie stimmt überein mit Stellungnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie der entsprechenden Landesverfassungsschutzbehörden. Zudem handelt es sich um eine öffentlich bekannte Sachlage. Es bedarf keines Sachverständigen, dies zu erläutern oder zu begründen. Sollten Verfassungsschutz oder BND andere Informationen besitzen, so ist es deren Aufgabe, den Bundestag entsprechend zu informieren.

Der Antrag fordert den Bundestag auf, die Bundesregierung aufzufordern,

„1. die Durchführungsrechtsetzung zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013 möglichst bald vorzulegen und dabei im Sinne einer einheitlichen Regelung für die Abgabe möglicher Ausgangsstoffe für Explosivstoff-

fe an Endverbraucher zum Zweck der Konkretisierung möglicher Anhaltspunkte einer unerlaubten Weiterveräußerung oder der Verwendung zur Identifizierung verdächtiger Transaktion konkrete Höchstabgabemengen zu definieren;

2. die vom Bundeskriminalamt als Teil der überarbeiteten Handlungsempfehlungen herausgegebene Übersicht zu möglichen Verdachtskriterien (veröffentlicht als Anlage zur Bundestagsdrucksache 18/5968) insbesondere unter Berücksichtigung der verschiedenen Vertriebswege schnellstmöglich zu überarbeiten und dabei die als verdächtig zu qualifizierenden Umstände unter Berücksichtigung der typischen Abgabesituationen des jeweiligen Vertriebenen und in Abgrenzung vom jeweils Üblichen neu zu bestimmen.“

Des Weiteren wird in der BT-Drucksache 18/9674 gefordert, bestimmte Maßnahmen zur Kontrolle von Schusswaffen und Munition umzusetzen bzw. diese auf europäischer Ebene einzufordern. Auch dazu soll im Folgenden Stellung genommen werden.

2. Die Ausgangslage

Die Verfügbarkeit von Schusswaffen hat kriminologisch betrachtet einen unmittelbaren und direkten (kausalen) **Einfluss auf a) die Bereitschaft zu und b) die Art und Weise von Gewaltanwendung**. Dies ist eine kriminologische Grunderkenntnis, die nicht nur durch Studien in den USA belegt wurde. Im Prinzip wird dies auch jeder deutsche Polizeibeamte bzw. jede –beamtin bestätigen, und zwar nicht nur, aber auch, aufgrund der Erfahrungen bei Familienstreitigkeiten oder in Verbindung mit psychisch kranken Personen. Man muss hierbei auch nicht auf die jüngsten terroristischen Ereignisse oder die zurückliegenden Amokläufe rekurrieren, da auch diese Zusammenhänge als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

Dabei ist Waffenbesitz natürlich nicht der GRUND für diese Taten; die Ursachen liegen weitaus tiefer.

Und: Waffen an sich machen nicht krank. Aber: Die Verfügbarkeit und auch der Reiz bestimmter Waffen begünstigt die Tatausführung, löst sie ggf. auch erst aus (Trigger-Funktion), verschärft die Folgen für die Betroffenen, erhöht die – potentielle und tatsächliche - Zahl der Betroffenen und leistet Beihilfe zur Selbst- und Fremd-Heroisierung solcher Taten. Waffen sind Symbole von Macht und Gewalt, oder, wie Hans von Hentig schrieb, „wahrscheinlich gibt es viel mehr Waffenfetischisten als wir kennen, platonische, die sie nur ölen, putzen sammeln, liebevoll betrachten“. Jedoch erst wenn „der Anblick einer Waffensammlung, mehr noch bloße Berührung wollüstige Schauer und nachfolgende Erektionen verursacht“¹, wird es problematisch. Foucault paraphrasierend hat Niederbacher in seiner Studie² folgendes geschrieben: „Man muss über das Verhältnis des Menschen zu Waffen sprechen wie von einer Sache, die man nicht einfach zu verurteilen oder zu tolerieren, sondern vielmehr zu verwalten und in Nützlichkeitsysteme einzufügen hat, einer Sache, die man zum größtmöglichen Nutzen aller regeln und optimal funktionieren lassen muss“. So ist es.

Dabei spielt Waffenaffinität anders als die Affinität zu Computerspielen ebenfalls eine entscheidende Rolle. Oder wie es der Psychologe Endrass formuliert, der zur Psyche von Gewalttätern und zu Amokläufen geforscht hat: "Wenn jemand sehr waffenaffin ist, aber überhaupt nicht dissozial ... dann ist es wichtig, wie die Gesellschaft mit Schusswaffen umgeht. Und wenn die Gesellschaft sehr tolerant ist

¹ Hans von Hentig, Waffe als Fetisch und Impuls. In: Der Schiffsmord und neun andere Verbrecherstudien. Hamburg , 1967, S. 113-132, S. 118 f.

² Faszination Waffe. Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffe. Neuried 2004, S. 18

gegenüber Schusswaffen, dann kann man die Affinität entsprechend ausleben. Und man kann davon ausgehen, dass dann auch mehr Menschen auf den Geschmack kommen und Spaß daran haben."³

Legal erworbene Waffen stellen ein erhebliches Risiko für tödliche Gewalt dar. Dies gilt nicht nur im Kontext von Amokläufen, „sondern auch bei Familiendramen und anderen Tötungsdelikten im sozialen Umfeld“⁴. Zu diesem Ergebnis kamen Max-Planck-Forscher bereits vor einigen Jahren – leider ohne dass die Politik daraus Konsequenzen daraus gezogen hat. Wir wissen nicht, was gewesen wäre, wenn diese Konsequenzen tatsächlich gezogen worden wären. Aber wir wissen um das große Gefahrenpotenzial, das von Waffen ausgeht, auch von denen, die auf legalem Wege in Privatbesitz gelangt sind.

Die Freiburger Studie bestätigte übrigens Resultate der internationalen kriminologischen Forschung, wonach eine große Verbreitung von Schusswaffen in Privathaushalten die Wahrscheinlichkeit von Suiziden und Tötungsdelikten (insbesondere mit mehreren Opfern) erhöht. Diese Erkenntnisse weisen eindrücklich auf die Gefährdungen durch privaten Waffenbesitz hin, sowohl im Hinblick auf Amokläufe als auch in Hinblick auf die weniger spektakulären, aber häufigeren familiären Tötungsdelikte – so die Kollegen. Aus heutiger Sicht müsste man ergänzen: auch im Hinblick auf terroristische und pseudo-terroristische Taten. Jede weitere Verminderung der Anzahl von Waffen im Privatbesitz und der Reduktion bspw. der Anzahl der aus einer Waffe abzugebenden Schüsse sorgt für mehr Sicherheit vor tödlicher Gewalt.

Eine Studie, die gerne als Beleg dafür herangezogen, dass es *keinen* erkennbaren Zusammenhang zwischen legalem Waffenbesitz und Mordraten gäbe⁵, wird dabei entweder fehlinterpretiert oder bewusst missbraucht. Zum einen beziehen sich die dort verwendeten Daten auf Phänomene der alltäglichen, polizeilich registrierten Gewalt und (schon aus Gründen des Erfassungszeitraums, vor 2010) explizit NICHT auf Amokläufe und terroristische Lagen. Zudem geht es hier um einen Ländervergleich, bei dem deutlich andere (soziale) Faktoren die entscheidende Rolle spielen.⁶ Wer behauptet, dass diese Studie den Nachweis erbracht hätte, dass es keinen Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Schusswaffen und Gewalttaten gibt, hat die Studie nicht bis zum Ende gelesen. Denn ab S. 93 verweisen die Kolleginnen und Kollegen explizit auf die methodischen Probleme (z.B. mit „*missing or unknown values*“) und wesentliche Einschränkungen der Studie hin. Und sie sagen z.B., dass Alkoholkonsum in den untersuchten Ländern eine große Rolle spielt (und damit die Ergebnisse verfälscht). Dass die Täter von Amoktaten oder terroristischen Taten in Deutschland, Frankreich und anderenorts unter Alkohol standen, ist nicht bekannt. Konkret bedeutet dies, dass es hier in dieser Anhörung um einen gänzlich anderen Phänomenbereich geht, als er von dieser Studie abgedeckt wurde.

³ <http://www.swr.de/swr2/wissen/faszination-waffe/-/id=661224/did=17074116/nid=661224/1mi3qx4/index.html>

⁴ <https://www.mpg.de/578606/pressemitteilung20090318>

⁵ Z.B. auf der website von <http://waffenbesitzer.net/index.php/footer-aktuelles/item/1046-isec-studie-belegt-es-gibt-keinen-zusammenhang-zwischen-legalem-waffenbesitz-und-mordraten> waffenbesitzer.net oder das „Thesenpapier“ von Katja Triebel: Können Waffenverbote und Waffenkontrollen Gewalt verhindern? Ein Thesenpapier zur Debatte um die Verschärfung des Waffenrechts, 2012. Es fällt auf, dass Stellungnahmen wie diese in der Regel von Personen abgegeben werden, die sich selbst als waffenaffin outen und/oder von der Waffenlobby unterstützt werden.

⁶ Granath S, Hagstedt J, Kivivuori J, et al. (2011) Homicide in Finland, the Netherlands and Sweden. Research Report 2459/Finland, Research Report 2011:15/Sweden. National Council for Crime Prevention, National Research Institute of Legal Policy, Universiteit Leiden; s.a. Liem, Marieke u.a., Homicide in Finland, the Netherlands, and Sweden. First Findings From the European Homicide Monitor. In: Homicide Studies February 2013 vol. 17 no. 1, S. 75-95

3. Die Konsequenzen

Nun könnte man den Vorwurf erheben, eine Verschärfung des Waffenrechts sei nicht mehr als die übliche symbolische Politik, mit der der Bevölkerung suggeriert werden soll: „Wir tun was!“. Das würde zutreffen, wenn a) man sich nicht zumindest auch mit den Ursachen beschäftigen würde und hier Präventionslösungen suchen würde und b) diese Verschärfung eine einfache und von allen akzeptierte „Lösung“ wäre, wie dies üblicherweise bei Strafverschärfungen der Fall ist (hier sind meist nur einige Kriminologen der Auffassung, dass solche Verschärfungen keine positiven Wirkungen haben; die werden jedoch – wider besseres politisches Wissen – ignoriert). Vielmehr wäre eine solche Verschärfung des Waffenrechts einerseits ein klares Signal, dass Staat und Gesellschaft Gewalt und bestimmte, Gewalt ausstrahlende Waffen nicht bzw. nur in den Händen derjenigen akzeptieren, die sie nachweislich benötigen. Andererseits hätte man – eine entsprechende konsequente Umsetzung durch die Verwaltung vorausgesetzt – ein wirksames Instrument, um Gewalttaten bereits im Vorfeld zu verhindern. Denn solche verwaltungsrechtlichen Regelungen sind oftmals präventiv wirksamer, da tatnäher und flexibler als strafrechtliche. Wer sich an einer solchen Ächtung bestimmter Waffen nicht beteiligt, der kann als potentieller Unterstützer oder gar Anstifter gesehen werden (wenn auch nicht im engen strafrechtlichen Sinn).

Nun mag man (zurecht) einwenden, dass es prinzipiell leichter sei, sich eine Waffe illegal zu beschaffen als legal; oder im Darknet, wie dies der Münchner Attentäter/Amokläufer getan hat. Und man braucht dazu nicht einmal ins Darknet zu gehen. Im Internet bietet derzeit Herbert Olbrich auf der Website seines Restaurants in Paraguay mit dem schönen Namen „s'Schwarzwald dörfle“ Schokoladenkuchen folgendes an:



*„Interessenten die sich für den Kauf einer neuen oder gebrauchten Waffe interessieren, berate ich gerne. ... Ich recherchiere dann gerne in ihren Auftrag um ein geeignetes Modell gebraucht oder auch neu für sie zu finden. Dazu arbeite ich mit allen in Paraguay bekannten Waffenhändlern und Importeuren zusammen. Auch ausgefallene Wünsche können hier häufig realisiert werden **dank des sehr großzügigen Waffengesetzes**. Die Abwicklung für den Waffenkauf wird komplett durch mich erledigt. Egal ob Kurz- oder Langwaffe, mit Zielfernrohr, Laserzieleinrichtung oder sonstige Wünsche. Wir realisieren sie. Hier einige Beispiele für von uns besorgte Waffen...⁷. Es folgen dann Bilder von Glock 17 (bis 33 Schüsse) und dem Sturmgewehr G 36 (30 bis 240 Schüsse). Zwar lebt der Anbieter in Paraguay, aber es scheint keine Probleme zu machen, die gewählten Waffen nach Deutschland zu schaffen.*



Nur: Es ist eine Sache, zumindest zu versuchen, die vorhandenen, legalen Waffen so zu katalogisieren, dass sie überwacht und reglementiert werden können und dies dann auch wirklich tun, und eine vollkommen andere, sich mit dem illegalen Waffenhandel (in den Händen der Organisierten Kriminalität) zu beschäftigen. Wer das Argument der prinzipiellen Verfügbarkeit illegaler Waffen nutzt, der spielt der Organisierten Kriminalität in die Hände.

Man kann daher aus kriminologischer Sicht nur fordern, dass

- die Rückverfolgbarkeit von Waffen verbessert wird⁸,

⁷ <http://www.schwarzwald doerfle.com/index.php/waffenkauf>

⁸ S. zu den Probleme dabei Deutsche Polizei 9, 2013, S. 12 f.

- eine einheitliche Kennzeichnung sowie gemeinsame Standards für die Deaktivierung von Feuerwaffen eingeführt werden,
- halbautomatische Feuerwaffen sich nicht – auch nicht wenn sie endgültig deaktiviert wurden – im Besitz von Privatpersonen befinden dürfen,
- zumindest dann nicht, wenn diese nach objektiven Kriterien besonders gefährlich sind (Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität);
- die Anzahl der aus einer Waffe abgebbaren Schüsse beschränkt wird;
- ein zentrales Register in allen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet wird, in welchem alle essentiellen Bestandteile von Schusswaffen einschließlich Munitionsverpackungen geführt werden;
- strenge Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen und Munition erlassen werden, die u. a. die getrennte Lagerung der Schusswaffe und der zugehörigen Munition in Sicherheitsfächern, sowie die ständige Kontrolle durch den autorisierten Besitzer vorsehen;
- die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem einrichten, worüber die physische, kognitive und psychologische Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen sichergestellt wird;
- eine europaweite Angleichung des Waffenrechts, das den privaten Waffenbesitz weiter begrenzt, und effektive Kontrollmechanismen, geschaffen werden.

Wenn dies auf europäischer Ebene und national durch eine Reform des Waffengesetzes umgesetzt werden würde, dann müsste sich die Politik zumindest nach einem weiteren Amoklauf, terroristischen Anschlag oder ähnlichen Ereignis nicht den Vorwurf gefallen lassen, nicht alles getan zu haben, um solche Gewalttaten mit entsprechenden Waffen zu verhindern.

Ebenso selbstverständlich sollte das Verbot der Verwendung von Großkaliberwaffen und Munition mit „besonderen Schusswirkungen im Sinne einer erhöhten Durchschlagskraft“ oder einem „gesteigerten Verletzungspotenzials“ durch Sportschützen sein. Denn was soll daran „Sport“ sein oder wieso sind gerade diese Waffen dafür notwendig? Ist es das Bewältigen des besonders starken Rückschlages? Oder das Stemmen des Gewichts der Waffen? Beides kann man gefahrlos auch in einem Fitness-Studio trainieren. Und den lauten Knall, der mit den Waffen einher geht, kann man sich, wenn man das unbedingt möchte, mit „Polenböllern“ beschaffen – wobei diese verboten sind und die Besitzer strengstens nach dem SprengG oder sogar dem KWKG mit Bußgeld, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (können) – sofern sie im Umfeld von Fußballspielen damit unterwegs sind.

Dabei ist darauf zu achten, dass nicht das eintritt, was die Gewerkschaft der Polizei 2013 als „Schuss in den Ofen“ bezeichnete: *„Das Nationale Waffenregister (NWR) droht ein gutes halbes Jahr nach Dienstbeginn des Superspeichers deutschen Waffenbesitzes zu einem „Schuss in den Ofen“ zu werden. Die dort gespeicherten Daten haben teilweise mit der Wirklichkeit, sprich: dem tatsächlichen Waffenbesitz, wenig bis nichts zu tun. Das ist für die Polizei wie auch für die privaten Waffenbesitzer gleichermaßen ärgerlich bis peinlich – und gibt Anlass zu schlimmen Befürchtungen“⁹.*

In diesem Sinne hoffe ich, dass diese Anhörung zur Aufklärung beiträgt und dazu motiviert, im Sinne der übergroßen Zahl normtreuer Bürger die geforderten Änderungen umzusetzen.

⁹ S. FN 8, S. 12

Dipl.-Ing. Dipl.-Jur. Rainer Hofius
Oberstaatsanwalt in Koblenz

Mainz, den 23. November 2016

S t e l l u n g n a h m e

für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 28. November 2016 zum

Antrag der Abgeordneten

Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Volker Beck, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar,
Peter Meiwald, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Abgabe von anschlagfähigen Ausgangsstoffen beschränken“ (18/7654)

und zum

Antrag der Abgeordneten

Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck, Kai Gehring,
Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit“ (18/9674)

I. Vorbemerkungen:

(1) Die Stellungnahme beruht auf meinen langjährigen Erfahrungen, die ich bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Waffengesetz, gegen das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe und gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen als Dezerent und als Abteilungsleiter in der staatsanwaltschaftlichen Praxis, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts am 1. April 2003 gewonnen habe. Des Weiteren bin ich seit vielen Jahren als Waffenbeauftragter und Schießausbilder des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz tätig.

(2) Wie bereits anlässlich der Anhörungen zu Änderungen des Waffenrechts am 15. Juni 2009 und 21. Mai 2012 hier vorgetragen, sind mir trotz der beachtlichen Zahl von etwa drei bis fünf Millionen sogenannter Legalwaffenbesitzer in Deutschland nur sehr wenige Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Waffenrecht erinnerlich, die sich gegen Beschuldigte richteten, die Inhaber einer gültigen waffenrechtlichen Erlaubnis waren. Diese wenigen Verfahren wurden fast durchweg wegen des Verdachts „leichterer“ Verstöße geführt, die nicht selten in der Komplexität des Waffengesetzes begründet waren und eher als für die Sicherheit der Bevölkerung kaum bedeutsame Formalverstöße einzuordnen sind (z.B. die nicht oder nicht rechtzeitige Anmeldung einer Schusswaffe nach dem Ableben eines nahen Angehörigen).

Auch wenn aufsehenerregende und medial intensiv vermarktete Einzelfälle dem oberflächlichen Beobachter ein anderes Bild vermitteln mögen, tatsächlich standen und stehen seit jeher im Zentrum der Strafverfolgungsbehörden Delikte mit Schusswaffen, die von den jeweiligen Beschuldigten illegal erlangt wurden. Neben dem Personenkreis, der sich mit dem Ziel bewaffnet, unter Mitführung von Pistolen, Revolvern oder Gewehren schwere Straftaten zu begehen, stellen nach meiner Überzeugung auch die übrigen Besitzer illegaler Schusswaffen ein nicht sicher einschätzbares Risiko für die öffentliche Sicherheit dar. In der Folge der Illegalität ist nicht bekannt, welche dieser Personen welche Schusswaffen in welcher Weise gesichert aufbewahren und ob diese Personen über Munition verfügen.

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jährlich ein „Bundeslagebild Waffenkriminalität“. Dort kann nachgelesen werden, dass nicht nur die Zahl der Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen seit vielen Jahren rückläufig ist, sondern auch, dass die Zahl der mit legal erworbenen Schusswaffen begangenen Straftaten stets zum Teil sehr deutlich unter 5 % der relevanten Straftaten liegt. Bereits hieraus ergibt sich, dass das im politischen Raum immer wieder artikulierte Ziel in die Rechte der Legalwaffenbesitzer einzugreifen, für die Stärkung der inneren Sicherheit ungeeignet ist; volkstümlich ausgedrückt, „es wird der falsche Baum angebellt“.

(3) Es ist schon sehr auffällig, dass die Forderungen nach Verschärfungen des Waffenrechts stets einhergehen mit dem Hinweis auf aufsehenerregende kaum fassbare Ereignisse, die unter Verwendung von Schusswaffen geschehen sind. Diese Taten müs-

sen auch nicht einmal mehr in Deutschland und auch nicht von Legalwaffenbesitzern verübt werden; es genügt irgendein Ereignis auf der Welt. Es wird auch nicht mehr darauf geachtet, ob der oder die Täter legal in den Besitz der Schusswaffen kamen.

So bezieht sich die EU-Kommission für die Notwendigkeit einer in der Diskussion sich befindenden Europäischen Feuerwaffenrichtlinie auf die „jüngsten Terroranschläge in Paris“. Nach meiner Kenntnis wurden weder die Anschläge von Paris im November letzten Jahres noch andere Terrorakte in den vergangenen Monaten und Jahren von Legalwaffenbesitzern oder auch nur mit in Europa legal erworbenen Schusswaffen begangen (soweit überhaupt Schusswaffen und nicht Hieb- und Stichwaffen zum Einsatz kamen). Es hat allerdings schon Tradition als Grund für Verschärfungen des Waffengesetzes die Bekämpfung des Terrorismus anzuführen. So wurde bereits zur Begründung des ersten Bundeswaffengesetzes in den 70er-Jahren angeführt, man wolle den Taten der „Rote-Armee-Fraktion“ begegnen. Soweit mir bekannt verfügte kein Angehöriger der RAF über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Auch wenn der damalige Bundesjustizminister Joachim Vogel begleitend völlig zu Recht erklärte „vom legalen Waffenbesitzer und von Waffensammlern droht keine Gefahr für den Rechtsstaat und die innere Sicherheit“, schränkte bereits das erste Bundeswaffengesetz die Rechte der Legalwaffenbesitzer dennoch deutlich ein. Dem Bundespräsidenten Gustav Heinemann, der das in Rede stehende Waffengesetz ausfertigte, wird der Satz zugeschrieben: „Ein Staat ist nur immer so frei wie sein Waffengesetz“. Seither wurde das Waffengesetz durch zahlreiche Änderungen verschärft, ohne dass der versprochene Gewinn für die öffentliche Sicherheit auch nur ansatzweise für mich erkennbar wäre.

Dennoch wird zuweilen wohl durchaus nicht unbewusst der Eindruck vermittelt, man brauche nur den legalen Besitz von privaten Schusswaffen ganz zu verbieten und das den Schusswaffen zugesprochene öffentliche Sicherheitsproblem sei gelöst. Das ist ohne jeden Zweifel völlig falsch.

Blicke auf Situationen in anderen Ländern und eine Ableitung von Erkenntnissen aus der dortigen Lage müssen stets von großer Vorsicht gekennzeichnet sein. Mentalitäten und historische Entwicklungen in anderen Ländern sind gerade im Umgang mit Waffen von außen oft nicht richtig abschätzbar. Betrachtet man unter Beachtung dieser Vorsicht

die Situation in anderen europäischen Ländern können aber verwertbare Ansätze gewonnen werden.

Der immer wieder suggerierte angebliche stringente Zusammenhang zwischen einem „einfachen“ Zugang zu legalen Schusswaffen und der Zahl der sog. Amokläufe oder anderen schweren Straftaten mit vielen Opfern kann jedermann durch einfache Recherche im Internet anhand der Lage in anderen europäischen Staaten widerlegen. Die sicher durchweg nicht vollständigen Listen im Netz über sogenannte Amokläufe sowie schwere Gewalt- und Terrorataten zeigen aber unter Beachtung der dort jeweils geltenden Regelungen über den Zugang zu legalen Schusswaffen, dass der behauptete Zusammenhang nicht darstellbar ist. Es fehlen in allen Listen die Länder Südeuropas und auch z.B. unsere Nachbarstaaten Belgien, Polen und Dänemark, obschon dort der legale Waffenbesitz nicht durchweg so restriktiv geregelt ist wie in Deutschland. Dafür findet man auf allen Listen aber den Staat mit dem „strengsten“ europäischen Waffengesetz, der faktisch keinen privaten Waffenbesitz kennt: Großbritannien. Im Rahmen der Anhörung 2009 wurde das dortige Waffenrecht von zwei Sachverständigen noch als vorbildlich im Schutz vor Amokläufen gepriesen. Für alle, die aus Einzelfällen gerne Schlussfolgerungen ziehen, dürfte seit dem 2. Juni 2010 diese Auffassung widerlegt sein. In der englischen Grafschaft Cumbria erschoss ein Mann erst 12 Menschen und dann sich selbst. Zudem verletzte er weiter mehr als 20 Menschen mit seiner Schusswaffe, zum Teil schwer.

Großbritannien hat nach einem Amoklauf im Jahre 1996 in Dunblane im Folgejahr faktisch den privaten Besitz von - legalen - Handfeuerwaffen zur Verhinderung von Amokläufen und Straftaten mit Schusswaffeneinsatz abgeschafft. Das Scheitern der Ziele des Gesetzgebers des Jahres 1997 kann man im Internet jederzeit nachlesen. Nicht nur der beschriebene Amoklauf in Nordengland 2010 hat gezeigt, dass kein Waffengesetz solche Taten verhindern kann. Auch die Zahl der Delikte mit Schusswaffen stieg in Großbritannien von etwa 14.000 im Jahre 1996 auf etwa 21.000 im Jahre 2006. Danach änderte man die Grundlagen der statistischen Erhebungen, um das Scheitern der Initiative nicht jährlich dokumentieren zu müssen.

Wer die Situation in Großbritannien genau nachlesen möchte, dem kann neben dem bei „eurostat“ veröffentlichten Zahlenmaterial ein Artikel in der GdP-Zeitung „DIE POLIZEI“

(Ausgabe 10/2001 – England: Noch nie wurde so viel geschossen wie heute) empfohlen werden.

Obschon Großbritannien durch seine Insellage und die bestehenden Grenzkontrollen (Großbritannien ist dem Schengen Abkommen lediglich bezüglich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit beigetreten) bessere Voraussetzungen als Deutschland hat dem Waffenschmuggel zu begegnen, sind die Erfolge ganz offensichtlich ausgeblieben.

(4) Das furchtbare Ereignis am 22. Juli 2016 in München hat ebenso wie viele weniger aufsehenerregende Vorgänge exemplarisch aufgezeigt, wo die wirklichen Probleme im Umgang mit Schusswaffen liegen; es ist der Markt der illegalen Waffen und der in einer vernetzten Welt immer leichter werdende Zugang hierzu. Die ebenfalls 2009 hier von einer Sachverständigen aufgestellten These, gerade Heranwachsende wären nicht in der Lage an scharfe Schusswaffen zu kommen wenn sie nicht zu Hause verfügbar wären, wurde in schrecklicher Weise widerlegt.

Ersichtlich hat die Globalisierung der Welt auch vor dem Handel mit Waffen nicht Halt gemacht, sondern ihn erkennbar gefördert. Auch wenn innerhalb der Europäischen Union gleiche Standards im Zusammenhang mit dem legalen Umgang mit Schusswaffen geschaffen würden, verblieben noch genügend Staaten mit weniger strengen Regelungen, die zudem den Waffenhandel aus meiner Sicht zumindest nicht intensiv bekämpfen.

(5) Wie schon im Rahmen der Anhörung in den Jahren 2009 und 2012 will ich hier eingangs meine grundsätzliche Skepsis gegen gesetzgeberische Maßnahmen als Folge einzelner aufsehenerregender und kaum fassbarer Straftaten nicht verschweigen. Selbstverständlich müssen dramatische Einzelfälle im gesellschaftlichen Zusammenleben, die jeder Statistiker als Ausreißer von einer weiteren Betrachtung ausschließen würde, Anlass zur Prüfung geben, ob und wie man vergleichbare Taten künftig möglichst verhindern kann. Die dabei entwickelten Ideen müssen aber auch frei von emotional beeinflussten Bewertungen einer Tauglichkeitsprüfung Stand halten.

(6) Die von allen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden angenommenen extrem hohen Zahlen nicht legal besessener Schusswaffen in Deutschland trotz zum Teil empfindlicher Strafandrohung für diese Handlungen zeigen, dass aus meiner Sicht eine vollständige Akzeptanz des Waffengesetzes jedenfalls in beachtlichen Teilen der Bevölkerung fehlt. Es dürfte kaum ein Gesetz häufiger missachtet werden als das Waffengesetz. Bei einer so geringen Akzeptanz beim Normadressaten sollte sich der Normgeber fragen, ob das Gesetz nicht schon jetzt an der Wirklichkeit vorbeigeht. Würde der Zugang zu Legalwaffen noch mehr verschärft oder gar ganz untersagt werden, so würde der „Schwarzmarkt blühen“. Die so erlangten Schusswaffen sind, wie oben bereits angesprochen, deutlich gefährlicher; niemand rechnet mit ihnen und die Verwahrung der Waffen kann auch nicht kontrolliert werden. Im Ergebnis wird so das Gegenteil dessen erreicht, was als Ziel ausgegeben wurde.

Offensichtlich besteht überall auf der Welt bei vielen Menschen das Bedürfnis, über eine scharfe Schusswaffe zu verfügen. Wer ein solches Bedürfnis nicht kanalisiert, sondern vollständig zu unterdrücken wünscht, der sollte mal einen Blick auf die in den USA zwischen 1919 und 1933 geltende Alkoholprohibition werfen. Nach dem Scheitern der Maßnahme ist eines geblieben: Die organisierte Kriminalität, die seinerzeit ihre faktische Geburtsstunde hatte.

Das unserer Verfassung innewohnende Verhältnismäßigkeitsprinzip besagt, dass in die Rechte und Freiheiten des Bürgers nur eingegriffen werden darf, wenn das durch die Einschränkung zu wahrende Interesse schwerer wiegt als das dem Bürger aufzuerlegende Opfer. Angesichts des fehlenden Zugewinns an öffentlicher Sicherheit durch eine weitere Einschränkung der Rechte der Legalwaffenbesitzer dürfte dieses Prinzip in der Gefahr stehen, dann verletzt zu werden.

(7) Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Juni 2009 von der damaligen großen Koalition eine Reihe von Änderungen am Waffengesetz vorgenommen wurden, die – jedenfalls soweit sie mit Augenmaß von den Behörden angewendet werden – durchaus einen Gewinn für die öffentliche Sicherheit gebracht haben. Voran die Änderung der Aufbewahrungsvorschriften hat in der Praxis erhebliche Auswirkungen. So mancher Waffenbesitzer, der erst durch ein Anschreiben der Waffenbehörde auf eine langjährig besessene Schusswaffe hingewiesen wurde, hat diese dann entweder ordnungsgemäß

in einem geeigneten Behältnis untergebracht oder bei der Waffenbehörde abgegeben. Auch wurde das nationale Waffenregister bereits auf den Weg gebracht und leistet heute bei sicher noch vorhandenen Problemen gute Dienste.

(8) Als Strafverfolger wünsche ich mir ein eindeutiges, handhabbares und von der breiten Masse der Bevölkerung getragenes und somit auch beachtetes Waffengesetz sowie das notwendige gut ausgebildete Personal in den Waffenbehörden zur Umsetzung des Gesetzes und zur Durchführung der Kontrollen. Zudem muss die Zahl der Strafverfolger so bemessen werden, dass im Falle der Missachtung der Nebenstrafvorschriften des Waffengesetzes auch eine spürbare Konsequenz zu erwarten ist. Andernfalls dienen strenge waffenrechtliche Vorschriften höchstens zur Beruhigung der Medien.

II. Abgabe von anschlagfähigen Ausgangsstoffen beschränken

Mit der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe wurde die zweifellos vorhandene Problemstellung der Möglichkeit des freien und nicht dokumentierten Erwerbs von Ausgangsstoffen, mit denen Explosivkörper hergestellt werden können, erkannt und ein Steuerungselement geschaffen.

Die Verordnung entfaltet unmittelbar Wirkung in den Mitgliedstaaten und hat das Ziel, Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten, zu vereinheitlichen. Sie zielt damit darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Die Ziele der Verordnung sind zu begrüßen; ob diese geeignet ist, die Abgabe von Grundstoffen für den Bau von Explosivkörpern an potentielle Terroristen oder andere schwere Straftäter wirksam zu verhindern oder wenigstens zu erschweren, kann gegenwärtig noch nicht beurteilt werden. Den zum Einsatz eines Explosivkörpers bereiten

potentiellen Straftätern stehen zum Erwerb der relevanten Stoffe faktisch die ganze Welt offen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass solche Täter und Tätergruppen sich die Ausgangsstoffe nötigenfalls durch Einbrüche in die Lager der Verkaufsstellen besorgen werden. Das befreit den Gesetz- und Verordnungsgeber hierzulande selbstverständlich nicht von der Pflicht, seinen Beitrag zur Verhinderung entsprechender Straftaten zu leisten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine entsprechende kleine Anfrage (Drucksache 18/5854) auch die Problempunkte der EU-Verordnung dargelegt, die voran nicht im Einflussbereich der Bundesregierung, sondern im EU-Ausland zu lösen wären. Der Glaube an eine möglichst europaweite perfekte behördliche Überwachung und Kontrolle des Umgangs mit den in Rede stehenden Stoffen dürfte in der Lebenswirklichkeit nicht darstellbar sein.

Die immer geringer werdenden staatlichen Personalressourcen müssen gezielt da eingesetzt werden, wo sie erfolgsversprechend sind. Nach einem Sprengstoffanschlag mag es die Ermittler freuen, wenn sie erfahren wann und wo der Selbstmordattentäter seine Grundstoffe erlangt hat. Das ist aber nicht das Ziel der Verordnung, es gilt die Anschläge zu verhindern. Eine erneute Beschaffung von Grundstoffen durch den nächsten potentiellen Täter auf dem gleichen Vertriebsweg darf als unwahrscheinlich angesehen werden, daher erscheinen Rückverfolgungssysteme zur Anschlagsverhinderung eher nicht zielführend.

Einen weiteren Handlungsbedarf der Bundesregierung vermag ich insoweit nicht zu erkennen.

III. Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit

Zu 1. a)

Am 10.11.2016 ist eine Änderung des Bundesjagdgesetzes in Kraft getreten, die es den Jägern nach einer voran in den Waffenbehörden Verunsicherung auslösenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von Anfang dieses Jahres wieder ermöglicht, rechtssicher auch mit den halbautomatischen Langwaffen umzugehen, die Maga-

zine mit einer Kapazität von mehr als zwei Schuss aufnehmen können. Im Gesetzgebungsverfahren sind die Fragen der öffentlichen Sicherheit beachtet worden, Hinweise auf Nachteile durch die dann Gesetz (§ 19 Abs. 1 Nr. 2c BJagdG) gewordenen Regelungen haben sich keine ergeben.

Im Bereich des Schießsports sind halbautomatische Langwaffen eher selten. Meist schießen Sportschützen mit Einzelladern oder Repetierern im Kaliber 5,6 mm; mithin mit sogenannten Kleinkaliberwaffen, deren Gefährlichkeit zweifellos nicht unterschätzt werden darf.

Eine Regelung für halbautomatische Waffen (gleich welchen Kalibers) findet sich in § 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), dort wird eine Beschränkung der Magazinkapazität auf zehn Patronen festgelegt. Man mag über die Notwendigkeit von Sportordnungen, die den Einsatz halbautomatischer Langwaffen vorsehen, streiten. Eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch den privaten Besitz dieser Gewehre sehe ich aber nicht und kann, von möglichen mir nicht bekannten Einzelfällen abgesehen, auch nicht belegt werden.

Somit besteht kein Handlungsbedarf.

Zu 1. b)

Deutschland verfügt seit Anfang des Jahres 2013 über ein Nationales Waffenregister, das den Waffen- und den Ermittlungsbehörden gute Dienste leistet. In der Folge einer EU-Richtlinie (2008/51/EG) müssen zwischenzeitlich alle Mitgliedsstaaten über ein „computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister“ verfügen. Man sollte sich allerdings von dem Gedanken verabschieden, alle Mitgliedstaaten hätten ihre Register mit der gleichen Genauigkeit und Gründlichkeit ausgestattet wie das in Deutschland - bei allen sicher noch vorhandenen Mängeln - der Fall ist. Es gibt Mitgliedsstaaten, die zum Beispiel Langwaffen, soweit sie keine Halbautomaten sind, nie irgendwo erfasst haben. In Österreich werden beispielsweise die bislang nicht registrierten Waffen der Kategorie C (Einzellader oder Repetierer mit gezogenen Lauf) zwar nacherfasst; ob jeder Waffenbesitzer seine entsprechenden Waffen auch bis zum Stichtag durch einen Waffenhändler in das staatliche Rechnersystem hat eintragen lassen,

bezweifeln sogar die Behörden dort. Die Daten der Flinten (Kategorie D) werden ohnehin erst bei einem Verkauf in das Register übernommen.

Obwohl diese Beschreibung sich fortsetzen lässt erscheint eine Möglichkeit für hiesige Ermittlungsbehörden online auch Abfragen an Waffenregister anderer EU-Mitgliedsstaaten stellen zu können, wünschenswert. Man muss sich dabei aber stets den geringen Informationswert vor Augen halten.

Zu 1. c)

Das Thema wurde im Zuge der Anhörung im Jahre 2009 bereits ausführlich erörtert und wurde in der Folge durch gesetzgeberische Handlung zufriedenstellend gelöst. Soweit Defizite gemeldet werden, sind diese in dem fehlenden Kontrollpersonal begründet. Hier ist der Waffengesetzgeber nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Wie oben schon ausgeführt machen strenge Regeln nur Sinn, wenn auch das zur Überprüfung notwendige Personal allerorts vorhanden ist.

Zu 1. d)

Legt man die Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung des § 6 Abs. 3 Waffengesetz (danach müssen Antragsteller unter 25 Jahren ein fachpsychologisches Zeugnis über ihre geistige Eignung vorlegen) zugrunde, kann der Nutzen einer solchen Norm mehr als bezweifelt werden. Die Norm wurde als Reaktion eines Einzelfalles im Jahre 2002 (Amoklauf in Erfurt) in das Waffenneuregelungsgesetz eingefügt und hat bislang keinen erkennbaren Sicherheitsgewinn erbracht. Zudem wird ersichtlich die Aussagekraft solcher Gutachten völlig überschätzt.

Zu 1. e)

Nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG) ist bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von einer Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachzuweisen. Ebenso muss der einen Jagdschein begehrende Antragsteller nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz eine Jagdhaftpflichtversicherung vorweisen. Auch der Betreiber ei-

nes Schießstandes hat nach § 27 Abs. 1 Waffengesetz eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens einer Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen darzulegen.

Es ist nicht ersichtlich wo noch Raum für die praktische Anwendung der geforderten zusätzlichen Haftpflichtversicherung wäre. Schießunfälle innerhalb des befriedeten Besitzums eines Legalwaffenbesitzers mit verletzten Dritten sind mir keine bekannt. Es besteht daher auch insoweit kein Handlungsbedarf.

Zu 1. f)

In § 40 Waffengesetz sowie dem untergesetzlichen Regelwerk sind die verbotenen Waffen beschrieben. Nach § 40 Abs. 4 Waffengesetz ist das BKA für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen unter Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) zuständig. Mir sind keine Fälle bekannt, die von einer fraglichen Genehmigung des BKA in diesem Bereich berichten. Hingegen kenne ich auf Waffenrecht spezialisierte Rechtsanwälte, die immer wieder von Prozessen vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden gegen ablehnende Bescheide des BKA erzählen. Einen Handlungsbedarf sehe ich nicht, die Aufgabenstellung erscheint beim BKA auch mit der gegenwärtigen Rechtslage gut aufgehoben.

Zu 1. g)

Auch dieses Thema war im Jahre 2009 hier Gegenstand der Diskussion und führte zu einer Änderung von § 4 Abs. 3 Waffengesetz. Danach überprüfen die Waffenbehörden nunmehr kontinuierlich das Bedürfnis des Legalwaffenbesitzers mindestens alle drei Jahre. Das wird der kontrollierten Person auch mitgeteilt, denn sie erhält zumeist eine „Rechnung“ für die Überprüfung. Zusammen mit der Pflicht der Schießsportvereine ausscheidende Mitglieder der Waffenbehörde zu melden (§ 15 Abs. 5 WaffG) ist eine ausreichende Kontrolle vorhanden und es besteht für eine Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage keine Notwendigkeit.

Zu 1. h)

Wer den Verwaltungsweg zur Erlangung einer Erlaubnis zum Waffenerwerb kennt und sich vor Augen hält, dürfte die Notwendigkeit einer „Abkühlphase“ zwischen dem Kauf der Waffe und der Übergabe nicht sehen. Sportschützen müssen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz bereits mindestens ein Jahr den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreiben um eine Befürwortung für einen Waffenerwerb zu erhalten. Neben einer Sachkundeprüfung wird auch eine nachgewiesene Schießleistung verlangt. Die Erwerber von Sportwaffen sind im Umgang mit Waffen daher vertraut und bekommen nach dem Erwerb einer Schusswaffe eine solche nicht erstmals in die Hand.

Für Jäger ist vor der Erlangung des Jagdscheins die Jägerprüfung vorgesehen (siehe oben). Zur Ausbildung eines Jagdscheinanwärters gehören auch der Umgang mit der Schusswaffe und das Erlernen einer gewissen Treffsicherheit. Der Ausbildungsweg ist nichts für Kurzschnellere und der Erwerber einer Jagdwaffe ist zu diesem Zeitpunkt mit einer zur Jagd geeigneten Schusswaffe lange vertraut.

Fälle von Waffenmissbrauch durch einen seine Schusswaffe gerade erworbenen Legalwaffenbesitzer sind mir keine bekannt. Auch insoweit besteht kein Handlungsbedarf.

Zu 1. i)

Es erscheint mir fraglich, ob man in Deutschland faktisch ein EU-weit gültiges Waffengesetz fordern sollte. Nach einem Ausscheiden von Großbritannien aus der Europäischen Union gilt in Deutschland das „schärfste“ Waffengesetz innerhalb der EU. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die anderen Mitgliedstaaten sich auf unsere Vorstellungen einlassen werden. Die Folge dürfte dann eher eine beachtliche Liberalisierung des Waffenrechts hierzulande sein.

Zu 2.

Seit dem 8. April 2016 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden.

Der Rückbau von deaktivierten Schusswaffen hat in den letzten Jahren erschreckende Ausmaße angenommen. Allerdings handelt es sich dabei mehr als selten um Schusswaffen, die unter den strengen Regelungen des deutschen Waffengesetzes deaktiviert wurden. In der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.4 zum Waffengesetz sind Regelungen zur Deaktivierung von Schusswaffen aufgestellt, die begleitet werden von den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) und der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV). Haben die „ehemaligen Waffen“ die Voraussetzungen der Erteilung eines notwendigen Zulassungszeichens durch das Beschussamt erfüllt, ist eine Reaktivierung ohne die Fähigkeiten eines gelernten Büchsenmachers faktisch ausgeschlossen.

Nicht ganz so klar und deutlich verhält sich nach deutschem Recht die Lage bezüglich der Deaktivierung von Waffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen. Zu den Regelungen in § 13a Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen ist nach meinem Kenntnisstand noch keine Rechtsverordnung erlassen worden, die ähnliche strenge Vorgaben wie sie das Waffengesetz kennt normiert.

Deutsche Regelungen zum Vollzug der unmittelbar geltenden EU-Durchführungsverordnung sind mir zwar noch keine bekannt, das Bundesministerium des Innern hat aber noch vor Inkrafttreten der EU-Regelungen am 24. März 2016 eine Handreichung mit Vollzugshinweisen an die zuständigen Behörden herausgegeben, die für eine Umsetzung der Richtlinie Sorge tragen sollen. Mit weitergehenden Regelungen ist zu rechnen, einer gesonderten Aufforderung hierzu erscheint es mir nicht zu bedürfen.

Zu 3. a)

Die bestehenden Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen sind völlig ausreichend und bedürfen keiner Ergänzung. Soweit es Defizite bei den Aufbewahrungskontrollen gibt sind diese nicht dem Gesetzgeber anzulasten, sondern erkennbar der Personalausstattung der Waffenbehörden geschuldet. Es macht wenig Sinn mehr Kontrollen zu fordern, wenn man in den zuständigen Parlamenten nicht die für das erforderliche Personal notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Zu 3. b)

Die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes bedürfen keiner Änderung. Eine Erhöhung der Sicherheit durch ein Verbot des Besitzes von Munition außerhalb von Schießstätten wird von den Befürwortern allenfalls vermutet. Der empirisch gesicherte Nachweis anhand von entsprechenden bekanntgewordenen Straftaten oder Unfällen in diesem Zusammenhang liegt bislang nicht vor. Zudem könnten die Regelungen für Jäger ohnehin nicht angewandt werden, sie müssen zum Beispiel zu jeder Zeit - meist auf Bitten der Polizei - in der Lage sein, ein verletztes Wild in ihrem Jagdrevier aufzuspüren und gegebenenfalls zu erlegen.

Zu 3. c)

Es ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welchen Erkenntnisstandes die Forderung erhoben wurde. Mir sind keine Fälle der Entwendung von Schusswaffen in Privathaushalten bekannt, soweit die Waffen ordnungsgemäß gesichert waren. In § 13 und § 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) sind klare und wirksame Regelungen für die zur Aufbewahrung von Waffen und Munition erforderlichen Behältnisse aufgestellt. Diese unterliegen zudem einer ständigen Beobachtung des zuständigen Ministeriums, das weitere Änderungen schon in Aussicht gestellt hat. Hier besteht daher kein Handlungsbedarf.

Zu 3. d)

Hier wird eine Forderung erhoben, die am 21. Mai 2012 bereits Gegenstand der öffentlichen Anhörung war. Insoweit erlaube ich mir einen Hinweis auf die Ausschussdrucksache 17 (4) 510 E um Wiederholungen zu vermeiden.

Zu 3. e)

Die Zahl der erlaubnisfreien Schusswaffen ist erkennbar gestiegen. Evident reagiert die Bevölkerung auf eine empfundene erhöhte Bedrohungslage mit einer Art „Bewaffnung“. Die Gefahr, die von diesen Waffen ausgeht wird nirgends ignoriert, voran aus diesem Grunde wurde im Jahre 2003 der „Kleine Waffenschein“ eingeführt.

Ein Sicherheitsgewinn durch eine Registrierung der Waffen beim Erwerb ist nicht erkennbar. Registrierte SRS-Waffen lassen sich zu Straftaten ebenso gut verwenden wie nicht registrierte. Würde eine solche registrierte Waffe am Tatort zurückbleiben ließe sich dann zwar gegebenenfalls feststellen wer sie gekauft, aber noch lange nicht, wer sie verwendet hat. Der dem geringen Nutzen gegenüberstehende Verwaltungsaufwand dürfte mit den vorhandenen Personalressourcen kaum bewältigbar sein. Angesichts des nicht überschaubaren „Altbestands“ an SRS-Waffen in der Bevölkerung dürfte eine erfolgreiche Nachregistrierung in das Reich der Träume gehören.

Zu 3. f)

Das Waffengesetz unterscheidet deutlich zwischen Besitz und Führen von Schusswaffen. Wer Schusswaffen führen möchte hat deutlich strengere Anforderungen zu erfüllen als derjenige, der mit Waffen nur in seinem eigenen befriedeten Besitztum Umgang haben will. Diese Regelung gilt unabhängig von der Frage, ob die Waffe ein Geschoss durch den Lauf treibt oder nur Kartuschenmunition verwendet werden kann. Wer also den freien Verkauf von SRS-Waffen zu begegnen wünscht, muss diese unter Erwerbserlaubnispflicht stellen und kann den Erwerb und den Besitz nicht von dem Recht die Waffe zu führen abhängig machen. Offenbar sehen viele Menschen ihre persönliche Sicherheit erhöht, wenn sie zu Hause eine SRS-Waffe aufbewahren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der mit einer Einschränkung zu begegnen ist, sehe ich nicht.

Zu 4. a)

Ich vermag nur über die Verwaltungsabläufe im Rahmen der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen in Rheinland-Pfalz berichten. Hier ist es Standard, dass die Waffenbehörde neben Auskünften aus dem Bundeszentralregister und dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister das Landeskriminalamt einschaltet und um eine Stellungnahme bittet, bevor eine Erlaubnis erteilt wird. Hier sehe ich keinen Änderungsbedarf.

Zu 4. b)

Es kann ausgeschlossen werden, dass solchen Schießbüchern irgendein Beweiswert zukommt. Wer soll diese Bücher führen und wer garantiert die Richtigkeit der Eintragungen? Niemand kann einem Schützen verwehren auf einem Schießstand alleine zu üben, wenn er die Voraussetzungen erfüllt. Schützen erwerben ihre Munition meist zu mehreren in größeren Gebinden um günstig einzukaufen. Wer soll gesichert festhalten, wer davon wieviel verschossen hat? Auch laden viele Großkaliberschützen und auch Jäger ihre Munition selbst (soweit sie über eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz verfügen). Eine Kontrolle über die Aktivitäten im Rahmen der Sportausübung ist bei dieser Lage ausgeschlossen.

Zu 4. c)

Hier wird das oben schon erwähnte wirkliche Problem im Bereich des Waffenrechts angesprochen. Dem Kampf gegen den Besitz und voran gegen den Handel mit illegalen Waffen sollte das Augenmerk der Behörden gelten. Der öffentlichen Sicherheit könnte so erheblich mehr gedient werden als mit allerlei Ideen zur Beschränkung der Handlungsspielräume von Legalwaffenbesitzern. Die Tat vom 22. Juli 2016 in München hat eine diesbezügliche Debatte in Gang gebracht. Man muss sich aber darüber klar sein, dass der Kampf gegen illegale Waffen und die damit umgehenden Täter deutlich komplexer und voran personalintensiver ist, als Ermittlungen gegen Legalwaffenbesitzer, die zum Beispiel eine Frist versäumt haben.

Bezüglich einer sehr sinnvollen Amnestieregelung verweise ich auf meine Ausführungen anlässlich der Anhörung am 15. Juni 2009 (Ausschussdrucksache 16 (4) 637 D). Dem Ziel der Reduzierung der illegalen Schusswaffen kann durchaus durch eine entsprechende Regelung - jedenfalls teilweise - nähergekommen werden. Allerdings sind dabei die im Jahre 2009 von mir dargelegten Kriterien zu beachten.

Zusammenfassend vertrete ich die Auffassung:

- Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf der Bundesregierung
- Es besteht keine Notwendigkeit für die Bundesregierung auf die Gremien der Europäischen Union im Zusammenhang mit in der Diskussion stehenden Verschärfungen waffenrechtlicher Regelungen in den Mitgliedsstaaten der EU einzuwirken.
- Die Notwendigkeit der Aufstellung von nationalen Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 wurde von der Bundesregierung erkannt. Mit weiteren Schritten ist auch ohne eine Aufforderung zu rechnen.
- Eine erneute Änderung waffenrechtlicher Vorschriften ist nicht angezeigt. Einzig eine neuerliche Amnestiegewährung - angelehnt an in den 70er-Jahren angewandten Regelungen - sollte im Auge behalten werden.
- Ein Einwirken auf die Konferenz der Innenminister zur Schaffung weiterer Regelungen im Rahmen des Vollzugs des Waffengesetzes ist nicht geboten.

Hofius, OStA

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)707 D

Forum Waffenrecht | An der Pönt 48 | D-40885 Ratingen

**FORUM
WAFFENRECHT**

Hans-Herbert Keusgen
Präsident

Geschäftsstelle
An der Pönt 48
D-40885 Ratingen
Telefon **02102-5595740**
Telefax **02102-5595739**
eMail: **info@fwr.de**
www.fwr.de

Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen

**„Handlungsbedarf im Waffenrecht
für mehr öffentliche Sicherheit mehröffentliche Sicherheit“**

I.

Als Präsident des Forum Waffenrecht nehme ich gerne zum vorliegenden Antrag Stellung. Das Forum Waffenrecht vertritt als Zusammenschluss des Verbandes der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition, des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler, des Deutschen Jagdverbandes und der großen deutschen Schießsportfachverbände die Interessen legaler ziviler Waffenhersteller, -Händler, -Nutzer und Sammler.

Als Interessenvertreter haben wir uns in der Vergangenheit auch niemals Regelungen verschlossen, die notwendig waren und ein Mehr an Sicherheit versprochen. Lediglich unsinnigen und rein bürokratischen Hemmnissen ohne messbaren Sicherheitsgewinn stellen wir uns entgegen.

Hinsichtlich der in der Begründung des Antrags angeführten kriminellen und terroristischen Taten möchten wir uns zunächst deutlich verwahren, als legale Nutzer von Schusswaffen mit Terroristen und Mördern gleichgestellt zu werden.

Die Tatwaffen von Paris stammten aus Militärbeständen der Armee des ehemaligen Jugoslawien und hätten von keinem Schießsportler oder Jäger legal besessen und keinem Händler rechtmäßig verkauft werden dürfen. Auch die unzureichend deaktivierten Waffen, wie sie der Täter in München zuletzt verwendete, hätten bereits nach der bestehenden Europäischen Feuerwaffenrichtlinie und deutschem Recht niemals frei gehandelt werden dürfen (vgl. „Der Spiegel“ Ausgabe Nr. 12 vom 19. März 2016, S. 30 – 36)!

Das Forum Waffenrecht ist ein Zusammenschluss der Verbände:

- JSM – Verband der Hersteller von Jagd, Sportwaffen und -munition
 - VDB – Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
 - Fachverband für den Groß- und Außenhandel mit Jagd- und Sportwaffen e.V.
 - Bundesverband Schießstätten e.V.
 - Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
 - Bund Deutscher Sportschützen e.V.
 - Bund der bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien
 - Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V.
 - Patronensammler-Vereinigung e.V.
 - IVSH - Industrieverband Schneid- und Haushaltswaren
 - sowie zahlreichen Unternehmen und Personen der zivilen Waffenbranche
- in Zusammenarbeit mit dem
- Deutschen Jagdverband e.V.
 - Deutschen Schützenbund e.V.



Wir stehen für den legalen Besitz und Handel durch rechtschaffene, lizenzierte und regelmäßig überprüfte Bürger! Deren Rechtstreue ist weit überproportional und der legale Waffenbesitz stellt nach unserer festen Überzeugung keinerlei Risiko für die Innere Sicherheit dar. Diese Überzeugung wird auch regelmäßig durch das Bundeskriminalamt in seinen „Bundeslagebildern zur Waffenkriminalität“ bestätigt.

II.

Zu den Antragspunkten im Einzelnen:

1a) Verbot halbautomatischer Schusswaffen für Privatpersonen, wenn diese nach objektiven Kriterien besonders gefährlich sind (Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität).

Der Vorschlag entbehrt leider einer nachvollziehbaren Begründung und ist auch ansonsten nicht praktikabel. So hat es in Deutschland innerhalb der letzten 25 Jahre keinen einzigen kriminellen Missbrauch mit einer legal besessenen, halbautomatischen Langwaffe gegeben. Zu den halbautomatischen Kurz Waffen gehört dagegen auch die Olympische Schnellfeuerpistole, mit welcher der Athlet Christian Reitz bei den Olympischen Sommerspielen in Rio de Janeiro die Goldmedaille errang.

„Objektive Kriterien für eine besondere Gefährlichkeit“ können jedoch gerade nicht aufgestellt werden. Dies hat das Bundesinnenministerium in seinem Bericht vom 13. Oktober 2014 auf Seite 4 deutlich herausgearbeitet und festgestellt:

„Insgesamt bewertet BMI die Deliktsrelevanz legal besessener Feuerwaffen, die (auch) beim sportlichen Schießen Verwendung finden, als gering. Aus den vorliegenden Informationen zur deliktischen Verwendung von Schusswaffen lassen sich aus Sicht des BMI keine konkreten Aussagen zur Deliktsrelevanz bestimmter Waffen- oder Munitionsarten ableiten.

Eine Identifikation besonders gefährlicher Waffen anhand bestimmter Konstruktionsmerkmale, die in Ausdehnung der bestehenden Restriktionen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollten, ist nicht möglich.“

Für die Jagd und die waidgerechte schnelle Erlegung des Wildes sind bestimmte Energiewerte gesetzlich vorgeschrieben und notwendig. Da der Zuverlässigkeitsmaßstab bei Jägern und Sportschützen auch identisch ist, erscheint es nicht sachlich begründet, hier die Nutzer in Bezug auf die von ihnen gewählte Ausrüstung ohne sachliche Anhaltspunkte zu beschränken. Der Sport ist vielfältig und unterschiedliche Disziplinen haben ihre eigenen Anforderungen an waffentechnische wie sportliche Anforderungen.

1b) Einrichtung eines zentralen Registers in allen EU-Mitgliedsstaaten, in welchen alle essentiellen Bestandteile von Schusswaffen einschließlich Munitionsverpackungen geführt werden; Verknüpfung der nationalen Register auf europäischer Ebene und Ermöglichung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedsstaaten.

Das zentrale, computergestützte Nationale Waffenregister (NWR) ist seit 2013 betriebsbereit und befindet sich noch in der Datenbereinigungsphase. Von Seiten der Verbände hat es niemals Widerstand sondern sogar Unterstützung erfahren. Die Probleme, die sich in der Anfangsphase ergeben und zu starker Skepsis bei allen Beteiligten geführt haben, resultierten aus mangelhaften Daten in den Waffenbehörden, mangelnder Fachkenntnis der Bearbeiter und besonders dem hohen Zeitdruck bei der Erstellung (vgl. Wolfgang Dicke in „Deutsche Polizei“, Heft 9/2013, S. 12 ff.). Diese Fehler gilt es nunmehr zunächst zu beheben. Anschließend spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, das Register mit denen, anderer europäischer Mitgliedsstaaten zu vernetzen, sofern gewährleistet ist, dass die Daten sicher sind und nicht in falsche Hände geraten..

Sehr wohl sehen wir es dagegen kritisch, das Register mit unnötigen Daten zu überfrachten. So macht es aus unserer Sicht schlicht keinen Sinn, alle Bestandteile einer Waffe zu registrieren. Sowohl das Feuerwaffenprotokoll der Vereinten Nationen, als auch die bestehende Europäische Feuerwaffenrichtlinie sehen vor, dass ein Teil einer zusammengesetzten Waffe zu kennzeichnen ist, womit sie eindeutig identifizierbar und nachverfolgbar wird. Andere wesentliche Waffenteile sind dann eigens zu kennzeichnen, wenn sie einzeln gehandelt werden. Diese bereits bestehende und bewährte Regelung sollte sich auch im Datenbestand des NWR wiederfinden.

Noch weniger sinnvoll erscheint eine Überfrachtung des NWR mit Packungen von Patronenmunition. Dies sage ich Ihnen aus langjähriger praktischer Erfahrung in der Sprengstoff- und Munitionsindustrie. Es handelt sich hierbei um ein reines Verbrauchsgut, welches in großen Mengen produziert, transportiert und genutzt wird. Die Einspeisung in das NWR wird dieses schnell an seine Grenzen führen, einen enormen bürokratischen Aufwand verursachen und die Fehlerquote unnötig erhöhen. Nicht erfasst bliebe weiterhin auch die selbst hergestellte und wiedergeladene Munition durch Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.

1c) Erlass strenger Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen und Munition, die u. a. die getrennte Lagerung der Schusswaffe und der zugehörigen Munition in Sicherheitsfächern, sowie die ständige Kontrolle durch den autorisierten Besitzer vorsehen.

Das deutsche Waffengesetz schreibt seit der Novellierung 2003 detailliert vor, wie Waffen und Munition aufzubewahren sind und die Verbände von Herstellern, Handel und Nutzern haben dies immer unterstützt und mitgetragen. Unterhalb spezieller Sicherheitsstufen sieht das Gesetz hier auch die Trennung von Waffen und Munition vor.

Jedoch sollte man auch in diesem Punkt Augenmaß bewahren. Der Jäger benötigt z. B. im Fall der Verkehrsunfallhilfe auch nachts schnell seine einsatzbereite Ausrüstung. Schießsportliche Wettbewerbe finden auch am Wochenende und Training regelmäßig in den Abendstunden statt. Hier muss es beiden Nutzergruppen möglich sein, die Jagd und den Sport auszuüben und Waffen und Munition vor- und nachher gesetzeskonform zu empfangen und unterzubringen. Eine zentrale Waffenaufbewahrung schafft dagegen unnötige Anreize für Kriminelle, zumal Schützenhäuser meist außerhalb von Ortschaften liegen. Sie zu bewachen ist schwierig, bis unmöglich und es wurden sogar schon Bundeswehrdepots überfallen.

Letztlich liegen bisher keinerlei Daten vor, ob und in welchem Umfang die aktuellen Vorschriften nicht ausreichend sind und Waffen und/ oder Munition aus zugelassenen Behältnissen abhanden kommen. Dies verwundert in hohem Maße, da es durch das NWR eigentlich sehr einfach sein sollte, die Anzahl der abhandengekommenen Schusswaffen und die Art und Weise des Verlustes festzustellen. Zudem gibt es bisher keinerlei Hinweise auf die kriminelle Verwendung einer aus Legalbesitz abhanden gekommenen Schusswaffe in Deutschland.

1d) Einrichtung eines Kontrollsystems, worüber die physische, kognitive und psychologische Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen sichergestellt ist.

Im Zusammenhang mit der Novellierung der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie wurde in den letzten Monaten viel über die generelle Verpflichtung zu medizinisch-psychologischen Tests diskutiert und einige Experten kamen hierbei zu Wort. Problematisch ist bereits, ob in einer Momentaufnahme, welche diese Testung regelmäßig abbildet, überhaupt eine störende Neigung erkennbar ist. Dies wird natürlich umso schwieriger, je umfänglicher und unspezifischer die Untersuchung erfolgt. Letztlich stellt sich natürlich auch die Frage, ob es überhaupt ausreichend geschulte und qualifizierte Ärzte und Psychologen gibt, um die ca.

1 Millionen Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis regelmäßig und in der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen (vgl. Baseler Zeitung vom 31. August 2016, S. 3). Auch im Straßenverkehrsrecht wird, trotz 4.000 Todesopfern pro Jahr, eine medizinisch-psychologische Untersuchung nur im Verdachtsfall gefordert.

Nach bereits geltendem deutschem Recht besteht die Möglichkeit, eine gezielte Begutachtung anzuordnen, sobald Anhaltspunkte für eine mögliche Ungeeignetheit zum Waffenbesitz vorliegen. Mit dieser Regelung gibt es bereits ein entsprechendes, wirksames Kontrollsystem. Es führt einerseits zu einer zielgerichteten und damit hoffentlich erfolgreicherer Untersuchung und begegnet andererseits auch keinen rechtsstaatlichen Bedenken, da es die Nutzergruppe nicht unter einen unbegründeten Generalverdacht stellt.

1e) Nachweis einer Haftpflichtversicherung beim Erwerb einer Schusswaffe durch den Käufer.

Eine solche Verpflichtung zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung besteht bereits bei Beantragung einer Erlaubnis zum Führen, Schießen, Betrieb einer Schießstätte und eines Jagdscheins. Auch alle anerkannten Schießsportverbände haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung für ihre Mitglieder.

In diesen Fällen sind auch fahrlässige Schadenseintritte denkbar und hiergegen soll Versicherungsschutz bestehen.

Da geschätzt über 95% der legalen Erwerbsvorgänge von Schusswaffen in Deutschland durch Jagdscheininhaber oder Mitglieder eines anerkannten Schießsportverbandes geschieht, geht die Forderung schon deshalb völlig ins Leere, weil alle diese Erwerber eine Haftpflichtversicherung haben.

Krimineller Missbrauch von Schusswaffen, wie er im Zusammenhang mit Terroristen und Amoktätern Grundlage dieses Antrages ist, geschieht regelmäßig vorsätzlich und hiergegen ist Versicherungsschutz ausgeschlossen. Gegen diese Tätergruppen wirkt auch die mögliche finanzielle Verantwortung für ihre Taten nicht abschreckend.

1f) Ausnahmen für den Erwerb von Schusswaffen der Kategorie A (Verbotene Feuerwaffen) ausschließlich für Museen, nicht aber für Sammler zuzulassen; Erstellung einer abschließenden Liste mit eng umrissenen Definitionen für eventuelle Ausnahmen vom Waffenverbot.

Ausnahmen zum Erwerb und Besitz von Waffen der Kategorie A werden bereits aktuell exklusiv vom Bundeskriminalamt und lediglich ausgesprochen restriktiv erteilt. Die Aufbewahrungsvorschriften sind hier gesteigert und regelmäßig wird keine Ausnahmeerlaubnis zum Schießen solcher Exponate erteilt. Da jedoch auch hier kein einziger Missbrauchsfall evident geworden ist, besteht auch kein hinreichender Grund, diese wenigen Erlaubnisse nunmehr zu versagen. Auch private Sammler erhalten technische und historische Kulturgüter. Dies fordert den Respekt der Allgemeinheit und keine Ächtung!

1g) Erneuerung der Autorisierung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen alle fünf Jahre.

Auch dieser Vorschlag wird sachgleich auf der europäischen Ebene diskutiert und erfährt nicht zuletzt vom Bundesinnenministerium Kritik. Erfordert doch das Erlaubnisverfahren alle fünf Jahre einen gewaltigen bürokratischen Aufwand und bindet in großer Zahl völlig sinnlos Mitarbeiter, die dann für die Bekämpfung illegalen Waffenbesitzes und – Handels sowie Terrorismus und Schwerekriminalität nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im bestehenden Recht wird der Erlaubnisinhaber alle drei Jahre periodisch überprüft und auch zwischen diesen Intervallen wird die Erlaubnis umgehend widerrufen, sobald Versagungsgründe eintreten oder die Erlaubnisvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auch hier wird das zu vorgegebene Ziel mindestens gleich wirkungsvoll erreicht und dabei das Gebot der Rechtsstaatlichkeit gewahrt.

1h) Einführung einer verpflichtenden sogenannten „Abkühlperiode“ von mindestens einem Monat zwischen dem Kauf und der Übergabe, beziehungsweise Auslieferung und Zustellung von Schusswaffen.

Diese Forderung entspringt dem amerikanischen Recht, wo in einigen Bundesstaaten durch eine solche Zeitdifferenz zwischen Kauf und Erwerb tatsächlich Affektaten verringert werden konnten. Alle unbescholtenen US-Bürgerinnen und -Bürger haben ein verfassungsmäßiges Recht, ohne weitere Voraussetzungen nach einer Sicherheitsüberprüfung, Schusswaffen zu erwerben.

Übertragen auf Deutschland entlarvt es sich jedoch als wenig sinnvoll. Bis zum ersten Erwerb einer Schusswaffe muss der Erlaubnisnehmer mindestens ein Jahr unter der sozialen Kontrolle eines Schießsportvereins trainieren und einen Sachkundelehrgang mit Abschlussprüfung absolvieren. Der Anwärter auf einen Jagdschein muss eine langwierige Ausbildung in verschiedensten Prüfungsgebieten durchlaufen, die regelmäßig auch mehrere Monate dauert. Die Zeitspanne vom Wunsch, eine Waffe zu erwerben, bis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt hierüber, ist bereits jetzt weit größer als der geforderte Monat. Und auch anschließend ist zum Erwerb von Kurzwaffen regelmäßig ein behördlicher Voreintrag (Erwerbserlaubnis) nötig.

1i) Angleichung des Waffenrechts europaweit nach diesen Maßgaben, das den privaten Waffenbesitz weiter begrenzt und Schaffung effektiver Kontrollmechanismen.

In den aktuellen Diskussionen um die Novellierung der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie wird von vielen Beteiligten das deutsche Waffenrecht als vorbildlich gesehen. In Deutschland wird ein weitgehend lückenloses System von Erlaubniserteilung, Registrierung und Überwachung praktiziert und auch bzgl. Handel oder Deaktivierung wurde beständig die Waffenbehörde oder das Beschussamt mit einbezogen. Eine vollständige Angleichung mit dem Ziel den privaten, aber legalen und kontrollierten Besitz von Waffen zu verringern fällt zum Einen nicht in die Kompetenz der EU, zum anderen verfolgt sie das falsche Ziel, denn Ziel muss es sein, den illegalen Besitz von Waffen zu verringern!

2. Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, die zur Anwendung der gemeinsamen Deaktivierungsstandards und – techniken entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und – techniken vorgesehen sind und schnellstmöglich die in Anhang I der Verordnung zur Deaktivierung festgelegten technischen Spezifikationen zur Deaktivierung von Feuerwaffen einzuführen.

Als Verordnung gilt die vorgenannte Regelung bereits seit dem 8. April 2016 europaweit verbindlich als nationales deutsches Gesetz. Leider ist sie auf Grund Zeitmangels bei der Erstellung als Reaktion auf die Anschläge in Paris praxisfern konzipiert und in der bestehenden Form gar nicht händelbar. Nach deutschem Recht bestanden jedoch bereits zuvor wirksame Regelungen zur Deaktivierung von Schusswaffen und mit der Prüfung durch die Beschussämter war deren Einhaltung auch sichergestellt.

Gegen eine praktikable und europaeinheitliche Vorschrift zur Deaktivierung bestehen von unserer Seite jedoch keine Bedenken und die Industrie bietet hier gerne ihre Mitarbeit und Expertise an.

3a) Einführung regelmäßiger Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen und entsprechender Kontrollen des privaten Waffen- und Munitionsbestands einschließlich deren Lagerung.

Wie bereits zuvor dargestellt besteht bereits ein umfangreiches Prüf- und Kontrollverfahren für jeden Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Bei Anhaltspunkten dafür, dass Erlaubnisvoraussetzungen entfallen sind, steht den Überwachungsbehörden ein weitgehendes Instrumentarium zur Verfügung, den Sachverhalt aufzuklären und ggfs. Erlaubnisse und Waffen zu entziehen.

3b) Angemessene Berücksichtigung der besonderen Missbrauchsgefahr, die aus der gleichzeitigen Verfügbarkeit von schussfähigen Waffen und Munition resultiert.

Auch diesbezüglich wurde bereits dargestellt, dass die Einsatzbereitschaft von Waffe und Munition notwendig ist, wenn der Jäger seine - auch öffentlichen - Aufgaben erfüllen muss oder der Schießsportler zu Wettbewerben anreist. Auch der Selbst- und Wiederlader wird immer Munition verfügbar haben. Insgesamt bestehen hier bereits angemessene Regelungen und eine statistische Evidenz erhöhten Missbrauchs besteht wiederum nicht.

Auch hierzu sagt das Bundesinnenministerium im bereits zitierten Bericht vom 13. Oktober 2014 (S. 11), dass es „die bestehenden Regelungen für geeignet hält, einen angemessenen Ausgleich zwischen öffentlichen Sicherheitsinteressen und dem Interesse Privater am Besitz von Waffen zu bestimmten Zwecken zu schaffen.“

3c) Vorsehung spezieller Vorschriften für die Aufbewahrung von Waffen, die tatsächlich einen angemessenen Widerstandsgrad für Waffen- und Munitionsschränke gewährleistet, um unbefugten Zugang zu verhindern.

Wie bereits zuvor beschrieben, bestehen seit 2003 detaillierte Regelungen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition und diese werden für ausreichend und angemessen erachtet. Es fehlt die statistische Grundlage, die belegt, dass Waffen oder Munition aus diesen vorgeschriebenen Behältnissen abhandenkommen.

3d) Verbot der Verwendung von Großkaliberwaffen und Munition mit besonderen Schusswirkungen im Sinne einer erhöhten Durchschlagskraft oder einem gesteigerten Verletzungspotentials durch Sportschützen.

Bereits unter 1a) wurde dargestellt, dass es objektive Kriterien für eine besondere Gefährlichkeit von Waffen nicht gibt. Schon der Begriff „Großkaliber“ ist untechnisch und wird in unterschiedlichem Kontext uneinheitlich verwendet. Auch bietet die Kriminalstatistik keinen Anhalt, bestimmte Schießsportdisziplinen auszugrenzen oder gar ganz zu verbieten. Dieses Ergebnis wird auch wieder im Bericht des Bundesinnenministeriums vom 13. Oktober 2014 geteilt.

3e) Formulierung eines Erlaubnisvorbehaltes (gem. § 2 Abs. 2 WaffG) für Signal- und Schreckschusswaffen, die bei missbräuchlicher Anwendung erhebliche Verletzungen verursachen können.

Die Freistellung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) geprüfter Signal- und Schreckschusswaffen von der Erlaubnispflicht war eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung. Durch diese Prüfung ist bereits weitgehend sichergestellt, dass bei sachgerechter Verwendung schwere Verletzungen ebenso, wie ein Umbau in schießfähige Waffen ausgeschlossen sind.

Zudem ist die bestehende Rechtslage der Erlaubnisfreiheit für Erwerb und Besitz sowie Erlaubnispflichtigkeit des Führens das Ergebnis einer langen und ausführlichen Diskussion im Vorfeld der Gesetzesnovellierung 2003 (vgl. BR-Drucks. 596/01, S. 178, BT-Drucks. 14/775 S. 91 und BT-Drucks. 14/8886, S. 78 und 110).

Die aktuell gesteigerte Nachfrage zeigt deutlich, dass es zumindest ein Gefühl der Unsicherheit in der Bevölkerung gibt. Wenn diese gefühlte Unsicherheit durch statistische Daten nicht belegt werden kann, ist es an der Politik, genau dies zu vermitteln und nicht durch ein weiteres Verbot den Bürger noch mehr zu irritieren und sein Gefühl der Hilf- und Wehrlosigkeit zu verstärken.

Reicht der alleinige Besitz einer solchen Schreckschusswaffe in der eigenen Wohnung aus, das Unsicherheitsgefühl zu mindern oder ganz zu beseitigen, ist dies nach hiesiger Ansicht ein geringer gesellschaftlicher Preis. Um die Signal- und Schreckschusswaffe zu führen, benötigt man den kleinen Waffenschein, welcher wiederum eine Zuverlässigkeitsprüfung voraussetzt. Eine solche Erlaubnis wird registriert und unterliegt dem üblichen Überwachungsmodus.

3f) Ermöglichung des Erwerbs und Besitzes von Reizstoffwaffen nur noch gegen die Vorlage des kleinen Waffenscheins.

Nach dem unter 3e) Geschriebenen wird das bestehende System der Unterscheidung zwischen erlaubnisfreien Erwerb und Besitz und erlaubnispflichtigen Führen für ausreichend und angemessen erachtet.

4a) Berücksichtigung relevanter Informationen, einschließlich solcher der Verfassungsschutzämter, im Rahmen der Antragsprüfung.

Selbstverständlich ist es in keines Menschen Interesse, dass politische oder religiöse Extremisten legal in den Besitz von Schusswaffen kommen und von daher lehnen wir diesen Punkt nicht ab.

Bereits aktuell besitzt nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG regelmäßig die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wer Mitglied, in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.“ (vgl. § 5 WaffG)

Zur Feststellung dieses Unzuverlässigkeitsgrundes können bereits jetzt Erkenntnisse der Verfassungsschutzämter herangezogen werden (vgl. Steindorf, Waffenrecht, 10. Aufl. 2015, § 5 RN. 21). Abzulehnen ist jedoch eine generelle Überprüfung jedes Erlaubnisbewerbers im Vorfeld, da dies Waffenbesitzer wieder einem unzulässigen und durch nichts gerechtfertigten Generalverdacht aussetzen würde.

4b) Vorschreiben von Schießbüchern für den Nachweis der schießsportlichen Aktivität als Kriterium bei der Prüfung des Bedürfnisgrundes Sport und regelmäßige Überprüfung des tatsächlichen Bedürfnisses zum fortbestehenden Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition.

Das bestehende Waffengesetz sieht ein umfangreiches und ausdifferenziertes System der Bedürfnisprüfung und – Nachweisung vor, welches sich grundsätzlich bewährt hat und auch nach Meinung des Bundesinnenministeriums ausreichend ist; siehe wieder Bericht BMI vom 13. Oktober 2014:

„Wie die Ausführungen zeigen, sieht das WaffG ein ausdifferenziertes System der Bedürfnisprüfung vor, das von dem Grundsatz ausgeht, dass für den Umgang mit jeder erlaubnispflichtigen Waffe ein Bedürfnis glaubhaft gemacht werden muss. Eine weitergehende Festlegung, wie viele Waffen beispielsweise ein Jäger oder Sportschütze besitzen darf, ist nicht sinnvoll möglich, ...“

Bisher geschieht die Bedürfnisprüfung über die Verbände mit anschließender behördlicher Kontrolle und muss für jede zu erwerbende Waffe gesondert nachgewiesen werden. Ausnahmen bestehen für die nach § 14 Abs. 4 WaffG auf Grund gesetzgeberischer Wertung erleichtert zu erwerbenden Waffen. Das Fortbestehen des Bedürfnisses wird von der Behörde drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis überprüft, kann aber auch bei Vorliegen von

Anhaltspunkten, jederzeit abgefragt werden. Hierzu kann der Erlaubnisinhaber bereits jetzt ein Schießbuch führen, aber auch von seinem Verein bescheinigen lassen, dass er weiterhin Mitglied ist und regelmäßig dem Training nachgeht.

Es kann hiesig nicht erkannt werden, warum die Beschränkung auf das verpflichtende Schießbuch hier die öffentliche Sicherheit erhöhen soll. Insbesondere unter der Begründung der Terrorabwehr und Verhinderung von Amoktaten bleibt der Mehrgewinn fraglich. Bisher hatte kein bekannter Täter seine Tatwaffe über langjährige Mitgliedschaft im Schützenverein legal erworben.

4c) Prüfung, wie der Bestand an illegalen Waffen durch geeignete polizeiliche Maßnahmen, einschließlich einer zeitlich begrenzten Amnestie wie zuletzt 2009, reduziert werden kann.

Die Maßnahme wird uneingeschränkt befürwortet.

Roman Grafe
Sprecher der Initiative
„Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“

Frankfurt (Main), 24. November 2016

Homepage: www.sportmordwaffen.de
E-Mail: sportmordwaffen@web.de

<p>Deutscher Bundestag Innenausschuss</p> <p>Ausschussdrucksache 18(4)707 E</p>

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 28. November 2016 zum Waffenrecht

Antrag der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.9.2016: **Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit** (BT-Drucksache 18/9674)

Vorbemerkung

Mit ihrem Antrag vom 21. September 2016 *Handlungsbedarf im Waffenrecht für mehr öffentliche Sicherheit* versuchen die GRÜNEN, wie bereits vor und nach den Sportschützen-Amokläufen von Erfurt (2002) und Winnenden (2009), das deutsche Waffenrecht zumindest punktuell zu verschärfen.

Diese unermüdlichen Versuche sind dringend notwendig und verdienen Respekt, da das lasche deutsche Waffenrecht seit mehr als hundert Jahren das Morden mit legalen Privatwaffen begünstigt und wirksame Verschärfungen von den Parteien CDU/CSU, SPD und FDP im Zusammenwirken mit der Waffenlobby seit Jahrzehnten verhindert werden.

Mit dem o. g. Antrag wollen die GRÜNEN zudem die Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag auffordern lassen, sich insbesondere auch im Ministerrat der Europäischen Union für Verschärfungen des europäischen Waffenrechts einzusetzen. Bisher hat Deutschland dazu beigetragen, daß die nach den Pariser Anschlägen im November 2015 von der EU-Kommission geforderten minimalen Waffenrechtsverschärfungen in wesentlichen Punkten entschärft werden sollen. (siehe Roman Grafe in „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 28. Dezember 2015: „Aus Sport wird eben doch Mord“ sowie vom 25. Juli 2016: „Der beste Freund des Massenmörders“)

So sollen entsprechend dem Vorschlag der EU-Innenminister vom 10. Juni 2016 halbautomatische Sturmgewehre für Sportschützen weiterhin erlaubt sein. Ebenso Magazine mit höherer Kapazität, wie sie zum Beispiel die Amokläufer von Erfurt und Utøya benutzt hatten.

Eine wirksame Verschärfung des Waffenrechts ist umso dringender, seit die deutsche Waffenlobby in Zeiten sich zunehmend verschärfender gesellschaftlicher Konflikte Anfang 2016 zur verstärkten „Bürgerbewaffnung“ aufgerufen hat. (siehe Roman Grafe in der „Zeit“ vom 18. Februar 2016: „Zu den Waffen, Bürger!“)

Schon heute besitzen in Deutschland annähernd 1,5 Millionen Bürger legal rund 5,8 Millionen tödliche Schußwaffen, vor allem Sportschützen, gefolgt von Jägern, Sammlern und Erben. Dabei lautet ein Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichts: „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ (Urteil vom 13. Juli 1999).

Im Streit um die Verschärfung des europäischen Waffenrechts haben sich auch die Parteien AfD und NPD gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt für lasche Regeln im Sinne einer Bürgerbewaffnung ausgesprochen. (siehe Roman Grafe in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12. März 2016: „Zu den Waffen!“)

Die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ (gegründet am Tag des Winnender Schulmassakers im März 2009) hat allein für den Zeitraum von 1990 bis 2016 eine Mindestzahl von 237 Menschen dokumentiert, die mit Schußwaffen von Sportschützen getötet worden sind. (siehe Opferlandkarte im Anhang sowie die Opferliste unter: www.sportmordwaffen.de/opfer.html)

Die Initiative fordert seit dem 11. März 2009 ein Verbot von tödlichen Waffen für den Schießsport. Insbesondere ein Verbot von Schußwaffen, die für das Töten oder Verletzen von Menschen hergestellt werden, egal welchen Kalibers, sowie von sonstigen Schießsportwaffen, mit denen man leicht und schnell viele Menschen töten kann. (Alternativ verwenden selbst Olympia-Sportschützen schon heute weniger gefährliche Waffen, wie Druckluftwaffen und Lichtpunktpistolen.)

Verbote von legalen Privatwaffen sind in demokratischen Rechtsstaaten möglich und bereits mit Erfolg durchgesetzt worden, wie die Beispiele Großbritannien, Australien und Japan zeigen. (siehe www.sportmordwaffen.de)

Anmerkungen zum Antrag der GRÜNEN

zu Punkt I. des Antrages:

„Die Anschläge in Paris auf ‘Charlie Hebdo’ und am 13. November 2015 haben ebenso wie die Morde in München – just am Jahrestag der rechtsextremmotiviert, **mit Feuerwaffen begangenen Anschläge von Utøya in Norwegen** – erneut ein Schlaglicht auf die Notwendigkeit einer effektiven EU-weiten Kontrolle des Waffenhandels geworfen.“

Anmerkung: Der Täter des Ferienlager-Massakers 2011 auf Utøya (69 Tote) hat die beiden Tatwaffen **legal erworben**: Die Glock-Pistole als Sportschütze, das halbautomatische Sturmgewehr Ruger Mini-14 als Jagdwaffe.¹

„Aus einer von insgesamt drei bereits 2013 durch die Europäische Kommission in Auftrag gegebenen Studie zur Bewertung der Umsetzung der EU-Feuerwaffen-Richtlinie ergibt sich zudem, dass bestimmte halbautomatische Waffen leicht in automatische Waffen umgebaut werden können und **einige bislang erlaubte halbautomatische Feuerwaffen sehr gefährlich sind, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen.**“

¹ Bericht der unabhängigen Untersuchungs-Kommission „22. Juli“ (eingesetzt von der Regierung), Oslo, 13. August 2012

Anmerkung: **Alle** bislang erlaubten halbautomatischen Feuerwaffen sind sehr gefährlich und sind in den vergangenen Jahren für unzählige Legalwaffen-Morde benutzt worden. So genügte für den Winnender Amoklauf 2009 (15 Tote) eine Beretta-Pistole mit Standard-Magazin (15 Patronen).

Eine hohe Munitionskapazität ist weniger die Frage eines bestimmten halbautomatischen Waffentyps als die der passenden Magazine. So lassen sich in eine Glock-Pistole sowohl „normale“ Standard-Magazine einführen, als auch Magazine mit höherer Kapazität (30-Schuß-Magazine bei den Amokläufen in Erfurt 2002 mit 16 Todesopfern sowie auf Utøya).

„**Halbautomatische Feuerwaffen** sollen sich nicht – auch nicht wenn sie endgültig deaktiviert wurden – im Besitz von Privatpersonen befinden dürfen.“

Anmerkung: Laut Vorschlag der EU-Kommission vom 18. November 2015 sollen nicht sämtliche halbautomatischen privaten Feuerwaffen verboten werden, sondern allein halbautomatische Sturmgewehre. Wie unzureichend das ist, zeigt die Tatsache, daß seit diesem Vorschlag allein in Deutschland mindestens sechs Menschen von Sportschützen mit Schußwaffen getötet worden sind, die nicht unter die Kategorie halbautomatische Sturmgewehre fallen. Darunter ein elfjähriges Mädchen und ein Polizist, erschossen mit Faustfeuerwaffen. Siehe die detaillierte Sportwaffen-Opferliste unter: www.sportmordwaffen.de/Sportwaffen-Opferliste-2.pdf

zu Punkt II. des Antrages:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich insbesondere auch im Ministerrat der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass

a) Privatpersonen die Nutzung halbautomatischer Schusswaffen verboten wird, wenn diese nach objektiven Kriterien **besonders gefährlich** sind (**Anzahl der Selbstladungen, Beschaffenheit des Laufs, Kaliber, Magazinkapazität**)“

Anmerkung: Zum Kriterium der „besonderen Gefährlichkeit“, zur Anzahl der Selbstladungen und zur Magazinkapazität: siehe oben.

Die „Beschaffenheit des Laufs“ einer Waffe steht nur indirekt im Zusammenhang mit deren Gefährlichkeit: Pistolen sowie Gewehre mit kurzem Lauf lassen sich leichter verstecken und transportieren. Aus dem Antrag geht nicht hervor, daß die GRÜNEN solche Waffen für den Privatbesitz generell verbieten lassen möchten. Insofern bleibt diese Passage im Punkt II. des Antrages unverständlich.

Die Größe des Waffenkalibers ist allein nicht maßgeblich bei der Beurteilung der Gefährlichkeit: So wurden z. B. bei den Sportschützen-Morden 2009 in Eislingen (vier Todesopfer) und beim Amoklauf in Lörrach 2010 (zwei Erschossene) Kleinkaliber-Waffen benutzt.

Demzufolge sollten (zumindest) sämtliche halbautomatischen privaten Schußwaffen verboten werden.

„b) ein zentrales Register in allen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet wird, in welchem alle essentiellen Bestandteile von Schusswaffen einschließlich **Munitionsverpackungen** geführt werden“

Anmerkung: Die Registrierung essentieller Bestandteile von Schußwaffen erscheint geboten. Die Registrierung sämtlicher Munitionsverpackungen innerhalb der EU dürfte in der Praxis schwierig sein und kaum zur Verminderung der Schußwaffen-Kriminalität beitragen.

„c) strenge Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen und Munition erlassen werden, die u. a. die getrennte Lagerung der Schusswaffe und der zugehörigen Munition in Sicherheitsfächern, sowie **die ständige Kontrolle durch den autorisierten Besitzer** vorsehen“

Anmerkung: Eine „ständige Kontrolle“ von Schußwaffen und Munition durch den Besitzer ist in der Lebenspraxis naturgemäß unmöglich. Demzufolge sollte besser (zumindest) der Besitz von tödlichen Sportwaffen gänzlich verboten werden und der übrige private Waffenbesitz so weit wie möglich eingeschränkt werden.

„d) die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem einrichten, worüber die physische, kognitive und **psychologische Eignung** für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **sichergestellt** wird“

Anmerkung: Die Annahme, man könne durch ein Kontrollsystem vorab die „psychologische Eignung für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **sicherstellen**“ und somit quasi Gewalttaten mit legalen Privatwaffen erfolgreich vermeiden oder gar verhindern, widerspricht dem international anerkannten Forschungsstand der Psychologie und der Kriminologie.

Auch hier geht man besser jenen Weg, den 2012 der ärztliche Direktor des Heckscher-Klinikums für Kinder- und Jugendpsychiatrie München, Franz Joseph Freisleder, empfohlen hat: „Mit einer Waffe, die ich nicht habe, kann ich auch kein Mörder anrichten.“ (FAZ, 18. Dezember 2012)

„f) Ausnahmen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie A (**Verbotene Feuerwaffen**) **ausschließlich für Museen, nicht aber für Sammler**, gelten; eventuelle Ausnahmen vom Waffenverbot unbedingt in einer abschließenden Liste mit eng umrissenen Definitionen genannt werden müssen“

Anmerkung: Eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Es ist absurd, daß sich die GRÜNEN dafür einsetzen müssen. Gut, daß sie es tun.

„g) Autorisierungen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **alle fünf Jahre** erneut werden müssen“

Anmerkung: Solange tödliche Privatwaffen erlaubt sind, sollte die *Zuverlässigkeit* der Waffenbesitzer (soweit vorab überhaupt feststellbar) nicht nur alle paar Jahre überprüft werden. Vielmehr sollte die Waffenbesitz-Erlaubnis jederzeit bei Vorliegen von Unzuverlässigkeits-Merkmalen (entsprechend den üblichen Kriterien) unverzüglich entzogen werden.

Zudem sollte die Meldepflicht der Schützenvereine über den Wegfall des waffenrechtlichen *Bedürfnisses* nicht nur beim Austritt eines Vereinsmitglieds greifen, sondern auch bei längerem (rechtlich verbindlich zu definierendem) Nichterscheinen des Waffenbesitzers im Verein.

„h) eine sogenannte verpflichtende ‘**Abkühlperiode**’ von mindestens einem Monat zwischen dem Kauf und der Übergabe beziehungsweise der Auslieferung und Zustellung von Schusswaffen eingeführt wird“

Anmerkung: Diese Bestimmung ist in Deutschland aufgrund des geltenden Waffenrechts und der damit bereits verbundenen „Wartezeiten“ nicht naheliegend, in anderen EU-Staaten jedoch durchaus sinnvoll.

„i) nach diesen Maßgaben eine europaweite Angleichung des Waffenrechts, das den privaten Waffenbesitz weiter begrenzt, und **effektive Kontrollmechanismen**, geschaffen werden“

Anmerkung: Das Risiko tödlicher Sportwaffen (zumindest) ist weder kontrollierbar noch beherrschbar, wie die unzähligen Morde mit solchen Waffen in den vergangenen Jahren gezeigt haben. Wo jedoch Risiken nicht beherrschbar sind, müssen Verbote ausgesprochen werden.

„3. einen Entwurf zur Reform des Waffengesetzes vorzulegen, der

a) **regelmäßige qualifizierte Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen** und entsprechende **Kontrollen des privaten Waffen- und Munitionsbestands einschließlich deren Lagerung** vorsieht“

Anmerkung: Zu den Zuverlässigkeitsprüfungen: siehe oben.

Auch regelmäßige und ausnahmslose „Kontrollen des privaten Waffen- und Munitionsbestands einschließlich deren Lagerung“ sind nicht geeignet, das Morden mit privaten Legalwaffen deutlich zu erschweren. Die Mehrzahl der Sportwaffen-Tötungen sind von überprüften und kontrollierten Waffenbesitzern selber realisiert worden. Siehe die detaillierte Sportwaffen-Opferliste unter:

www.sportmordwaffen.de/Sportwaffen-Opferliste-2.pdf

„b) die besondere Missbrauchsgefahr angemessen berücksichtigt, die aus der **gleichzeitigen Verfügbarkeit von schussfähigen Waffen und Munition in Privathaushalten** resultiert“

Anmerkung: Auch wenn Waffen und Munition nicht mehr gleichzeitig in Privathaushalten verfügbar sind, bleibt die Mißbrauchsgefahr hoch. Schon deshalb, weil sich Sportschützen früher oder später auf ihr Recht auf Waffe **samt** Munition berufen können – solange tödliche Sportwaffen erlaubt sind.

„d) die Verwendung von **Großkaliberwaffen** und Munition mit besonderen Schusswirkungen im Sinne einer **erhöhten Durchschlagskraft** oder einem **gesteigerten Verletzungspotenzials** durch Sportschützen verbietet“

Anmerkung: Zum Sinn eines Großkaliber-Verbots: siehe oben.

Nicht allein aus Großkaliber-Kurzwaffen abgefeuerte Vollmantelgeschosse oder Deformationsgeschosse können tödliche Verletzungen verursachen, sondern auch z. B. Rundkopf-Bleigeschosse aus Kleinkaliberwaffen im Kaliber .22 (5,6 mm), wie bei zahlreichen Sportmordwaffen-Opfern festgestellt wurde (z. B. Eislingen 2009, Lörach 2010). Also besser: (Überhaupt) Keine Mordwaffen als Sportwaffen!

„e) für Signal- und Schreckschusswaffen, die bei missbräuchlicher Anwendung erhebliche Verletzungen verursachen können, einen Erlaubnisvorbehalt (gemäß § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes) vorsieht“

Anmerkung: Auch diese Forderung der GRÜNEN sollte unverzüglich umgesetzt werden. Darüber hinaus ist folgendes dringend notwendig:

Der Verkauf von Schreckschußwaffen mit Stahlteilen (z. B. Schlitten) sollte verboten werden, um ein „Scharfmachen“ zu vermeiden. Zwar bestehen die meisten Gas-

und Schreckschußwaffen aus Zinkdruckguß, ein Material, das zu spröde ist, um ein „Aufbohren“ zu überstehen. Doch die durchaus handelsüblichen, qualitativ hochwertigen Schreckschußpistolen, bei denen z. B. der Schlitten aus Stahl gefertigt ist, können in scharfe (tödliche) Waffen konvertiert werden.

„4. sich im Rahmen der Konferenz der Innenminister dafür einzusetzen, dass

a) relevante Informationen der Sicherheitsbehörden, einschließlich solche der **Verfassungsschutzämter**, im Rahmen der Antragsprüfung hinreichend berücksichtigt werden“

Anmerkung: Der Bundesrat hat 2014 und 2016 eine solche Regelüberprüfung beantragt, die Bundesregierung hat sie abgelehnt („starker Grundrechte-Eingriff“, „nicht erforderlich“). So ist die Gefahr, daß weiterhin Neonazis und andere Extremisten als Sportschützen tödliche Waffen erwerben können, kaum vermindert.²

„b) das Führen von Schießbüchern für den **Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten als Kriterium bei der Prüfung des Bedürfnisgrundes Sport** vorzuschreiben und **eine entsprechende regelmäßige Überprüfung des tatsächlichen Bedürfnisses** zum fortbestehenden Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition vorzusehen“

Anmerkung: Unbedingt notwendig, solange tödliche Sportwaffen erlaubt sind. Siehe oben.

Fazit zum Antrag der GRÜNEN

Soweit die Vorschläge des Antrages über die vom Sachverständigen in Frage gestellten Passagen hinaus geeignet sind, der öffentlichen Sicherheit zu dienen, sind sie zu unterstützen.

Schlußbemerkung

Das EU-Parlament kann die von der europäischen Waffenlobby im Zusammenwirken mit dem EU-Ministerrat entschärfte Waffenrechts-Verschärfung wieder verschärfen. Und auch den Deutschen steht es jederzeit frei, ein Waffengesetz zu beschließen, das weiter geht, als die EU-Norm vorgibt.

In Deutschland sind allein nach dem Winnender Amoklauf am 11. März 2009 mehr als viermal so viele Menschen mit Waffen von Sportschützen erschossen worden wie in Winnenden und Wendlingen – und das trotz der angeblichen Verschärfung des deutschen Waffengesetzes: Mehr als siebzig Opfer hat die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ seitdem dokumentiert.

Wer mehr als fünf Millionen private Schußwaffen in Deutschland erlaubt, riskiert Legalwaffen-Gewalttaten, ja er ermöglicht sie.

² Bundestagsdrucksache 18/1582 vom 28. Mai 2014; Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Waffengesetzes, Drucksache 357/16 (Beschluß) vom 23. September 2016; Aussage Tobias Plate, Sprecher des Bundesinnenministeriums, im NDR, „Panorama 3“, 22. November 2016, 21:15 Uhr: „Ganz legal: rechtsextreme Waffenbesitzer“

Das Lebensrecht der unbewaffneten Mehrheit in Deutschland überwiegt bei menschenrechtsfreundlicher Auslegung der Gesetze die Freiheitsrechte von Sportschützen. Statt in kollektivem Egoismus auf ihr tödliches Privileg privater Mordwaffen zu pochen, sollten die Schützen endlich darauf verzichten.

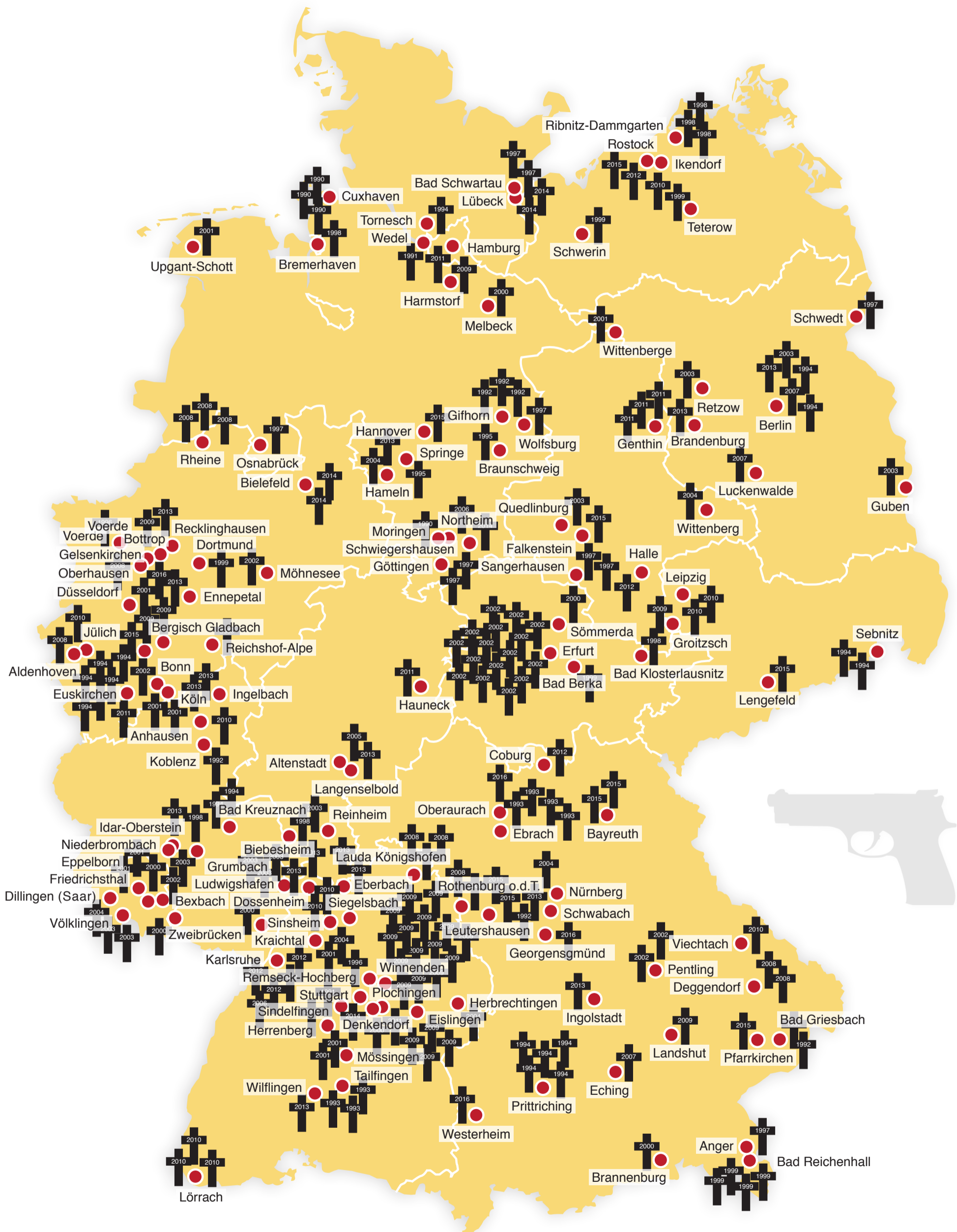
Anlage

Opferlandkarte Deutschland der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“:
Getötet mit Schußwaffen von Sportschützen 1990 bis 2016 (ohne Suizide)

Getötet mit Schußwaffen von Sportschützen

1990 bis 2016

ohne Suizide



Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“